

NEUFASSUNG

Vorlage für die Sitzung des Senats am 28. April 2020

Haushaltsaufstellung 2020/2021 - Restanten

A. Problem

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 zur „Haushaltsaufstellung 2020/2021 – Einigung“ u.a. die Ressorts gebeten, ihre Haushaltsvoranschläge für die Jahre 2020 und 2021 ausgehend von den beschlossenen Eckwerten vom 1. Oktober 2019 einschließlich der notwendigen Anpassungen und Korrekturen infolge der beschlossenen Eckwertaufstockung vom 18. Februar 2020 aufzustellen und ihre Haushaltsvorentwürfe 2020/2021 nach Abstimmung und Datenfreigabe durch den Senator für Finanzen in die Deputationsberatungen (vorgesehenes Zeitfenster gemäß Terminplanung 11. bis 27. März 2020) einzubringen. Die Ergebnisse sowie etwaige aus den Deputationsberatungen resultierende Anpassungen bzw. Änderungen der Haushaltsvorentwürfe waren dem Senator für Finanzen im Anschluss an die jeweilige Deputationsbefassung mitzuteilen.

Über das Verfahren zu den Deputationsbefassungen hat der Senator für Finanzen mit Schreiben vom 11. März 2020 die Ressorts ausführlich informiert. In dem Schreiben wurde dargelegt, dass aufgrund der von einzelnen Ressorts beabsichtigten Land-Stadt-Veränderungen der Eckwerte des Landes bzw. der Stadtgemeinde die Datenfreigabe für alle Produktpläne ausschließlich unter Vorbehalt des Gesamtabgleichs mit dem Finanzrahmen erfolgen kann. Darüber hinaus wurden die Ressorts im Zusammenhang mit den Deputationsbefassungen der Haushaltsvorentwürfe 2020/2021 darum gebeten, in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die im Produktgruppenhaushalt ausgewiesenen Beträge für 2022 und 2023 (Finanzplanung) bisher noch nicht vom Senat beschlossen worden sind und somit von den Deputationen – wie bisher auch – ausschließlich über die Budgets der beiden Aufstellungsjahre (2020/2021) zu beraten ist.

Zudem hat der Senat den Senator für Finanzen am 18. Februar 2020 gebeten, unter Berücksichtigung seiner Beschlüsse den Finanzrahmen anzupassen sowie die Finanzplanung 2019-2023 einschließlich der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung zu erstellen.

B. Lösung

Ergebnisse der Deputationsberatungen der Haushaltsvorentwürfe und daraus resultierende Änderungsbedarfe

Die Deputationen wirken gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Deputationen „beratend an der Aufstellung des Haushaltsplans für ihren Verwaltungszeit mit“. In der Regel schlägt sich diese Vorgabe in einer Kenntnisnahme der Haushaltsvorent-

würfe durch die Deputationen nieder. Darüber hinaus können die Deputationen Änderungen der Haushaltsvorentwürfe zustimmen, die dann abschließend vom Senat zu entscheiden sind. Wie bereits in den vorausgegangenen Haushaltsaufstellungsverfahren wurden im Vorfeld der parlamentarischen Beratungen auch einzelne Fachausschüsse der Bremischen Bürgerschaft beteiligt. Die Ergebnisse der einzelnen Deputations- bzw. (sofern erfolgt) Fachausschussberatungen sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

In den Deputationsberatungen wurden folgende Anpassungsbedarfe vorgetragen:

- Im Produktplan 41 Jugend und Soziales wurde aufgrund der Beratung der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration über die Haushaltsvorentwürfe 2020/2021 beschlossen, den Landessockelbetrag in Höhe von 0,15 Mio. € (zzgl. Bereits im Haushaltsvorentwurf eingeplanter Mittel i.H.v. 50 T. € für Personal) für Queer-Projekte zu nutzen und die Veranschlagung dieser Mittel entsprechend auf einer Fachhaushaltsstelle anstelle einer Globalhaushaltsstelle wie im vorgelegten Haushaltsvorentwurf vorzunehmen.
- Ausgehend von der Beratung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration (Produktplan 41 Jugend und Soziales) wurde zudem die Notwendigkeit benannt, von der im Haushaltsvorentwurf vorgesehenen Globalveranschlagung des Sockelbetrages (0,2 Mio. €) sowie der Schwerpunktmittel für „Lebendige Quartiere“ (2,5 Mio. €), die gemäß Senatsbeschluss vom 18. Februar für ressortübergreifendes Handeln eingesetzt werden sollen, abzuweichen und diese ausschließlich im Produktplan 41 projektbezogen für die offene Jugendarbeit (1,7 Mio. €), für WIN/Quartiere (0,4 Mio. €) und für das Projekt „Housing First“ (0,4 Mio. €) sowie für Ältere Menschen im Quartier (0,2 Mio. €) zu veranschlagen.

Bezug nehmend auf den letztgenannten Änderungsbedarf erfolgt zwar im Haushalt des Landes eine Globalveranschlagung für die Schwerpunktmittel für „Lebendige Quartiere“, bei der die Mittelverteilung auf der Basis eines Konzepts erfolgt, welches dem Senat und der Deputation im Haushaltsvollzug zur Zustimmung vorgelegt wird. Dennoch ist es vertretbar, dem Beschluss der Deputation für Soziales, Jugend und Integration zu entsprechen und bereits mit dem Haushaltsentwurf eine Mittelverteilung der städtischen Schwerpunktmittel „Lebendige Quartiere“ vorzunehmen. Der Sockelbetrag (0,2 Mio. €) ist der Beschlusslage entsprechend für die Maßnahme „Ältere Menschen im Quartier“ zu veranschlagen.

Ergebnisse der Deputationsberatungen zu den Anträgen der Beiräte bzw. Ortsämter im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/2021

Die Beiräte haben gemäß § 32 iVm § 8 Abs. 4 des Gesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirOG) insgesamt 170 Haushaltsanträge über die Senatskanzlei an die Ressorts gerichtet, wobei insbesondere zu den Themen Personalaufstockung in den Ortsämtern, Förderung von Jugendbeteiligung, Erhöhung der Globalmittel, Einrichtung von weiteren Stadtteilbudgets sowie Erhöhung der Mittel für die offene Jugendarbeit (OJA) inhaltlich abgestimmte und gleich- bzw. ähnlich lautende Anträge mehrerer Beiräte abgegeben wurden. Eine Übersicht der Anträge ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

Von den Anträgen wurden 81 positiv beschieden, d.h. den Wünschen wurde ganz

oder zumindest teilweise entsprochen.

Die von einigen Beiräten geforderte Einrichtung weiterer Stadtteilbudgets wird zunächst zurückgestellt, bis die Ergebnisse der Evaluation des Stadtteilbudgets Verkehr ausgewertet sind.

82 Anträge wurden abgelehnt bzw. es konnte keine Ressortzuständigkeit zur Finanzierung des Projekts bzw. der Maßnahme gefunden werden. Dies betrifft beispielsweise die Verstetigung der Finanzierung des Projekts „Schlichten in Nachbarschaften“, welches bislang aus WiN-Mitteln dargestellt wurde. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wird hier eine mögliche Umsetzung im Rahmen der weiteren Konzeptionierung der entsprechenden Maßnahmen im Bereich der Schwerpunktmittel prüfen.

Eine Übersicht der Ergebnisse zu den Anträgen der Beiräte ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Finanzplanung 2019 bis 2023 einschließlich maßnahmenbezogener Investitionsplanung

Mit der Vorlage des Haushaltsentwurfs ist der Bremischen Bürgerschaft auch eine fünfjährige Finanzplanung vorzulegen. Dabei handelt es sich um einen finanzwirtschaftlichen Orientierungsrahmen für die zukünftigen Jahre, der zwar maßnahmenscharf gebildet wird, aber schlussendlich auf dieser Ebene lediglich einen Orientierungswert für die zukünftigen Eckwerte darstellt.

Vor diesem Hintergrund wurden die Ressorts mit Schreiben vom 11. März 2020 um Anpassung und Korrekturen der Finanzplanwerte 2022/2023 gebeten. In dem Schreiben wurde dargelegt, dass die vom Senat am 18.02 beschlossenen Schwerpunktmittel grundsätzlich (mit Ausnahme des sog. „Auffangtopfes“) für die Finanzplanjahre 2022/2023 fortzuschreiben sind.

Bezogen auf die haushaltsstellenscharfe Ausweisung der Finanzplandaten in den Fortschreibungsjahren 2022/2023 wurde ausgeführt, dass diese dem Grunde und der Höhe nach im Sinne einer Überrollung maximal den Werten aus 2021 entsprechen dürfen. Im Zusammenhang mit den Finanzplandaten für die investiven Ausgaben für die Jahre 2022 und 2023 wurden die Ressorts gebeten, maßnahmenbezogen die Werte für die Ko-Finanzierung von Drittmitteln, Folgekosten aus Maßnahmen der Jahre 2020 und 2021, die Mittel für kleine Um- und Erweiterungsbauten (Gr. 700-719, 812) sowie gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen aufzunehmen.

In diesen Jahren erwartete Mehrausgaben z.B. im Zusammenhang mit dem notwendigen Ausbau von Schule und Kinderbetreuung sind somit noch nicht bzw. nicht maßnahmenscharf in der Finanzplanung (einschl. maßnahmenbezogener Investitionsplanung) abgebildet. Dies gilt auch für die im Übrigen zur Einhaltung des Finanzrahmens vorgenommenen Kürzungen insbesondere bei der Fortschreibung der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung.

In den Produktplänen 24 Hochschulen und Forschung sowie 71 Wirtschaft wiesen die Finanzplanwerte für die konsumtiven Ausgaben deutliche Überschreitungen gegenüber der gemäß Finanzrahmen zulässigen Höhe der konsumtiven Ausgaben aus. Um eine Einhaltung der Vorgaben resultierend aus dem Finanzrahmen sicherzustellen, wurde in

den beiden Produktplänen eine entsprechende globale produktplanbezogene Minder- ausgabe im Haushalt des Landes in Höhe von jeweils 7,8 Mio. € (2022) und 11,3 Mio. € (2023) im Produktplan 71 Wirtschaft sowie in Höhe von 48,3 Mio. € (2022) und rund 70 Mio. € (2023) im Produktplan 24 Hochschulen und Forschung eingestellt. Hierzu wurde für den Produktplan 71 eine haushaltsstellengerechte Auflösung vorgelegt, die allerdings aus zeitlichen Gründen nicht mehr im Haushaltsentwurf berücksichtigt werden konnte. Die bei letzterem dargelegten Überschreitungen resultieren im Wesentlichen aus den bereits zeitlich wie auch in der Höhe gestreckten Anmeldungen zur Umsetzung des Wissenschaftsplans 2025. Über Fragen und Bedarfe für den weiteren Einstieg in den Wissenschaftsplan 2025 wird spätestens im Rahmen der Eckwertbildung für die Haushalte 2022/2023 zu entscheiden sein.

Ausgehend von den Ressortangaben zu den Haushaltsvorentwürfen haben sich insbesondere für das Haushaltsjahr 2020 deutliche Veränderungen gegenüber den Eckwerten des Landes und der Stadtgemeinde ergeben. Diese resultieren primär aus der Kalkulation der Anschläge im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Landes-Gemeinde-Aufgaben zu Gunsten des Haushaltes des Landes. Hintergrund für die Wahrnehmung von Landes-Gemeinde-Aufgaben ist, dass die bremischen Gebietskörperschaften aus Zweckmäßigkeitsgründen bzw. aus Gründen sparsamer Mittelverwendung vielfach Leistungen für die jeweils andere Gebietskörperschaft erbringen. Zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres erfolgt eine Spitzabrechnung der IST-Ergebnisse, die –sofern keine entsprechenden Deckungsmöglichkeiten im Haushaltsvollzug bestehen – als Veranschlagung in das kommende Haushaltsaufstellungsverfahren aufgenommen werden. In dem aktualisierten Finanzrahmen (Anlage 3) wurde aufgrund der Abrechnungsergebnisse 2017 bis 2019 aus der Wahrnehmung von Landes-Gemeinde-Aufgaben im Haushaltsjahr 2020 eine Einnahme im Haushalt des Landes und eine entsprechende Ausgabe im Haushalt der Stadtgemeinde in Höhe von 34,2 Mio. € (Erstattungen der Stadt an das Land) in der Veranschlagung berücksichtigt. Die Deckung der Mehrbelastung im Haushalt der Stadtgemeinde ist durch Entnahme aus der zentralen Sonderrücklage dargestellt. Im Gegenzug wurde im Haushalt des Landes eine entsprechende Zuführung (34,2 Mio. €) in die zentrale Sonderrücklage im Finanzrahmen aufgenommen, um diesen Vorgang technisch interner Zahlungsbeziehungen neutral darzustellen.

Zudem berücksichtigt der aktualisierte Finanzrahmen bereits global veranschlagte Mehrausgaben für 2020 im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie bzw. Abmilderung ihrer Konsequenzen. Diesbezüglich wird auf die dem Senat zeitgleich vorgelegte Vorlage zum Bremen-Fonds verwiesen.

Maßnahmenbezogene Investitionsplanung

Die maßnahmenbezogene Investitionsplanung ist Teil der Finanzplanung 2019 bis 2023. Für die Jahre 2020 und 2021 sind für die aufgeführten Maßnahmen -nach Gebietskörperschaften getrennt - die Werte der Haushaltsentwürfe übernommen worden. Für die Planjahre 2022 und 2023 haben die Ressorts ihre Anmeldungen aufgegeben, die jedoch nach zentraler Durchsicht durch den Senator für Finanzen die Vorgaben der Finanzrahmen deutlich überschreiten. Um die Vorgaben der Finanzrahmen für die Planjahre dennoch zu erreichen, sind maßnahmenbezogenen Streckungen der geplanten Mittelabflüsse in die Folgejahre vorgenommen worden. Das gegenüber dem Finanzrahmen verbleibende Mittelvolumen für 2022/2023 ist im Landeshaushalt und im städti-

schen Haushalt global veranschlagt worden und wird im Zuge des nächsten Haushaltsaufstellungsverfahrens 2022/2023 maßnahmenbezogen verteilt werden können. Eine Übersicht der Werte für die investiven Ausgaben 2019 bis 2023 in den jeweiligen Produktplänen getrennt nach den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde ist der **Anlage 4** zu entnehmen. Der Senator für Finanzen beabsichtigt, die maßnahmenbezogene Investitionsplanung im Vorfeld der nächsten Eckwertbildung für die Jahre 2022 und 2023 in Zusammenarbeit mit den Ressorts zu überarbeiten.

Aktueller Stand der Beratungen zu den Wirtschaftsplänen für die bremischen Eigenbetriebe, sonstige Sondervermögen, Museumsstiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts

Mit den Haushaltsentwürfen sind der Bremischen Bürgerschaft auch die Wirtschaftspläne für die bremischen Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen, Museumsstiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts vorzulegen (Weiterleitung gem. Terminplan am 19.05.2020). Diese sind für den Zeitraum 2020 und 2021 durch die zuständigen Aufsichtsgremien im Vorfeld zu beschließen.

Aktueller Stand der Wirtschaftspläne für die sonstigen Sondervermögen sowie Anstalt für Versorgungsvorsorge und den Hochschulbereich (Uni, Hochschule Bremen, Hochschule Bremerhaven, HfK und der SuUB)

Mit Ausnahme der Wirtschaftspläne der Sondervermögen Immobilien und Technik (Land und Stadt) sowie des Sondervermögens Versorgungsrücklage sind alle Wirtschaftspläne von den jeweils zuständigen Sondervermögensausschüssen beschlossen worden.

Die Ansätze der bereits beschlossenen Wirtschaftspläne 2020 und 2021 stimmen in Bezug auf die Zuweisungen und die Investitionszuschüsse mit den geplanten Haushaltsansätzen überein. Die Wirtschaftspläne der Sondervermögen Immobilien und Technik (Land und Stadt) liegen im Entwurf vor. Sie sollen dem Haushalts- und Finanzausschuss in seiner Eigenschaft als zuständiger Sondervermögensausschuss zur Beschlussfassung – gemeinsam mit den Haushaltsentwürfen – vorgelegt werden.

Das Sondervermögen Versorgungsrücklage (SVR) wird bis Ende 2021 vollständig aufgelöst. Die Anstalt für Versorgungsvorsorge (AVV) bleibt bestehen, es soll jedoch eine Kapitalstockentnahme erfolgen, für die sich derzeit noch die gesetzliche Grundlage im Abstimmungsprozess befindet.

Die Wirtschaftspläne beider befinden sich aufgrund dieser Punkte noch in der abschließenden Bearbeitung und werden dem Haushalts- und Finanzausschuss in seiner Funktion als Sondervermögensausschuss mit den Haushaltsentwürfen zugehen.

Die Wirtschaftspläne der Universität Bremen, Hochschule Bremen, Hochschule Bremerhaven, HfK, und der SuUB liegen vor.

Aktueller Stand der Wirtschaftspläne für die bremischen Eigenbetriebe, Museumsstiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts:

Mit Ausnahme des Eigenbetriebes Werkstatt Bremen liegen die beschlossenen Wirtschaftspläne 2020/2021 für die bremischen Eigenbetriebe, Stiftungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) vor. Die Beschlussfassung des Betriebsausschusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Werkstatt Bremen ist für den 30.04.2020 vorgesehen.

Für die AöR Die Bremer Stadtreinigung und die Eigenbetriebe Bremer Volkshochschule, Stadtbibliothek Bremen und Performa Nord wurden defizitäre Wirtschaftspläne vorgelegt.

Die im Wirtschaftsplan „Die Bremer Stadtreinigung“ ausgewiesenen Defizite betragen -2.273 T€ in 2020 und -5.710 T€ in 2021. Diese Defizite werden durch Rücklagenentnahmen im Bereich Stadtreinigung (je 1,9 Mio. € 2020/2021) ausgeglichen und führen zusätzlich im Abfallbereich zu einer Gebührenunterdeckung (3,8 Mio. € in 2021), die mit einer Gebührenerhöhung in 2022 durch Gebührenzahler ausgeglichen werden muss. Die geplanten Defizite im Bereich der Abfallwirtschaft für 2022 und 2023 führen ebenfalls zu einer Gebührenerhöhung, die im Finanzplan noch nicht berücksichtigt ist.

Der Wirtschaftsplan der Bremer Volkshochschule ist 2020 ausgeglichen. Das für 2021 geplante Defizit beträgt -128 T€ und ist durch Rücklagen gedeckt. In beiden Planjahren sind Mittel für prekäre Beschäftigung i.H.v. jeweils 650 T€ berücksichtigt. Diese Mittel stehen unter dem Vorbehalt der ausstehenden bedarfsgerechten Dezentralisierung. Gewinnvorträge zur bilanziellen Finanzierung des Defizits 2021 stehen voraussichtlich nicht zur Verfügung.

Die im Wirtschaftsplan der Stadtbibliothek Bremen ausgewiesenen Defizite betragen -131 T€ in 2020 und -142 T€ in 2021 und ist durch Rücklagen gedeckt. Gewinnvorträge zur bilanziellen Finanzierung der Defizite stehen voraussichtlich nicht zur Verfügung.

Im Wirtschaftsplan der Performa Nord ist für 2020 ein Defizit in Höhe von -242 T€ geplant. Gemäß Beschlusslage des Betriebsausschusses ist ein Teilbetrag des Defizits 2020 in Höhe von 150 T€ mit Gewinnvorträgen zu verrechnen und somit aus Eigenmitteln finanziert. 92 T€ werden im Vollzug ressortintern beim Senator für Finanzen finanziert. Für 2021 wird ein ausgeglichener Wirtschaftsplan vorgelegt.

Sämtliche Liquiditätspläne weisen Liquiditätsüberdeckungen aus. Dies trifft unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme eines Betriebsmittelkredites auch auf die Bremer Volkshochschule zu. Diese Kreditlinie wird zur Vorfinanzierung von Erstattungsansprüchen gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für durchgeführte Integrations- und Sprachkurse eingeräumt. Vor dem Hintergrund der Liquiditätsüberdeckungen relativieren sich auch die bilanziellen Jahresdefizite.

Haushaltsgesetze 2020/2021

Die Entwürfe der Haushaltsgesetze 2020/2021 sind in der **Anlage 5** beigefügt. Neben diversen Anpassungen an die aktuelle Rechtslage bzw. aufgrund der parallel angestrebten Übernahme einiger Regelungen in die Landeshaushaltsordnung (Entwurf wird

den Ressorts in Kürze zur Abstimmung zugehen) ergibt sich eine wesentliche inhaltliche Änderung für die Ressorts dadurch, dass die konsumtiven Verrechnungshaushaltsstellen mit der Gruppierung 984 und 985 (und in der Stadtgemeinde 986) aufgrund der vollständigen Trennung von Land und Stadtgemeinde Bremen zukünftig bei der Übertragbarkeit, Deckungsfähigkeit, Nachbewilligungen und Planungssicherheit gleich behandelt werden.

Die Haushaltsgesetzesentwürfe berücksichtigen noch nicht die etwaigen Anpassungs- bzw. Änderungsbedarfe zur Feststellung des Ausnahmetatbestandes von der Schuldenbremse im Zusammenhang mit den zu erwartenden Mehrbelastungen aus der Corona-Pandemie.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Einzelheiten zu den finanziellen Auswirkungen sind dem anliegenden Finanzrahmen zu entnehmen.

Die Vorlage hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen. Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens werden Gender-Budgeting Aspekte berücksichtigt.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage basiert auf den bisherigen Beschlüssen des Senats zu den Haushalten 2020/2021 und den auf dieser Basis von den Ressorts erstellten Haushaltsvorentwürfen. Etwaige im Nachgang erforderliche Anpassungen und Korrekturen der Haushaltsvorentwürfe 2020/2021 erfolgten in Abstimmung mit den Ressorts.

Die rechtsförmliche Prüfung der Entwürfe der Haushaltsgesetze 2020/2021 mit der Senatorin für Justiz und Verfassung ist abgeschlossen.

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt entsprechend der Neufassung der Vorlage den aktuellen Verfahrensstand zur Aufstellung der Haushalte 2020/2021 zur Kenntnis.
2. Der Senat nimmt die Entwürfe der Haushaltsgesetze 2020/2021 zur Kenntnis und bittet den Senator für Finanzen, diese auf Grundlage dieser Vorlage einschließlich der Haushaltsplanentwürfe 2020/2021 aufzubereiten und – zusammen mit den

Mitteilungen des Senats an die Bremische Bürgerschaft – dem Senat für die Sitzung am 19. Mai 2020 mit der Bitte um Beschlussfassung und Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft vorzulegen.

3. Der Senat nimmt den anliegenden Finanzrahmen zur Kenntnis und bittet den Senator für Finanzen diesen als Grundlage für die Erstellung der Finanzplanung (einschließlich maßnahmenbezogene Investitionsplanung) zu verwenden.
4. Der Senat beabsichtigt im Rahmen der Finanzplanung den notwendigen Ausbau der Schulen und der Kinderbetreuung sicherzustellen.
5. Der Senat nimmt die Herausforderungen der Finanzplanung in Bezug
 - a. auf die Umsetzung der wissenschaftspolitischen Zielsetzungen des Landes und die Bedeutung der wissenschaftlichen Einrichtungen für die Entwicklung des Landes,
 - b. die Darstellung notwendiger Komplementärmittel im Bereich der Wirtschaftsförderung sowie
 - c. des notwendigen Erhalts und des nachhaltigen Ausbaus der Infrastruktur zur Kenntnis.
6. Der Senat bittet den Senator für Finanzen vor der Eckwertbildung für die Jahre 2022 und 2023 mit den Ressorts die Finanzplanung einschl. der maßnahmenbezogene Investitionsplanung zu überarbeiten.
7. Der Senat nimmt den aktuellen Stand zu den Wirtschaftsplänen für die sonstigen Sondervermögen, bremischen Eigenbetriebe und Anstalten des Öffentlichen Rechts zur Kenntnis.
8. Der Senat beschließt, dass etwaige in den Wirtschaftsplänen enthaltene Einnahmeerwartungen gegenüber der Stadtgemeinde Bremen aus Globalmitteln zum bedarfsgerechten Ausgleich nachgewiesener Kostensteigerungen aus Mindestlohnsteigerungen sowie zur Vermeidung prekärer Beschäftigung unter dem Vorbehalt der ausstehenden bedarfsgerechten Dezentralisierung stehen.
9. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, den Wirtschaftsplan 2020/2021 des Eigenbetriebes Werkstatt Bremen nach seiner Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss am 30.04.2020 dem Senator für Finanzen vorzulegen.
10. Der Senat bittet den Senator für Kultur um Erläuterungen zum Umgang mit den in den Wirtschaftsplänen der Bremer Volkshochschule und der Stadtbibliothek Bremen geplanten Defiziten.

Deputation	Datum der Sitzung	für Produktplan bzw. -pläne	Beschluss
Deputation für Inneres	Umlaufverfahren	07 Inneres	1. Die Deputation für Inneres nimmt Kenntnis von dem Entwurf des Haushaltes 2020/2021 für den Produktplan 07 „Inneres“. 2. Die Deputation für Inneres stimmt den Vorschlägen des Senators für Inneres zu den Anträgen der Beiräte nach § 32 Abs. 1 OBG zur Haushaltsaufstellung 2020 / 2021 zu.
Deputation für Sport	24.03.2020 (Umlauf)	12 Sport	Beschluss VL 20/1160 • Die staatliche Deputation für Sport nimmt Kenntnis von dem Entwurf des Haushaltes 2020/2021 für den Produktplan 12 „Sport“. Beschluss VL 20/1160 • Die städtische Deputation für Sport nimmt Kenntnis von dem Entwurf des Haushaltes 2020/2021 für den Produktplan 12 „Sport“.
Deputation für Kinder und Bildung	23.03.2020 und 27.03.2020	21 Kinder und Bildung	Beschluss VL 20/1104 1. Die staatliche Deputation nimmt die Haushaltsentwürfe 2020/21 zur Kenntnis. 2. Die städtische Deputation nimmt die Haushaltsentwürfe 2020/21 zur Kenntnis. Beschluss VL 20/1163: Die städtische Deputation für Kinder und Bildung stimmt den zu den einzelnen Anträgen der Ortsämter in der anliegenden Auflistung unterbreiteten Beschlussvorschlägen der Senatorin für Kinder und Bildung zu.
Deputation für Kultur	10. März 2020	22 Kultur	Beschluss TOP 3. Beschluss TOP 3. 1. Die Deputation für Kultur nimmt die Entwürfe der kameralen Haushalte und des Produktgruppenhaushaltes zur Kenntnis. 2. Die Deputation für Kultur bestätigt die Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von

Deputation	Datum der Sitzung	für Produktplan bzw. -pläne	Beschluss
			Einnahmequellen für die Produktgruppen des Produktplanes, Kultur, entsprechend der Anlage. 3. Die Deputation für Kultur bittet den Senator für Kultur, über den weiteren Fortgang der Haushaltsaufstellung zu berichten. 4. Die Deputation für Kultur beschließt bzgl. der Anträge der Beiräte entsprechend der Anlage.
Deputation für Soziales, Jugend und Integration	27.03.2020	41 Jugend und Soziales	Beschluss VL 20/1142: 1. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Haushaltsentwürfe 2020 und 2021 Land für den Produktplan Jugend und Soziales zur Kenntnis. 2. Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Haushaltsentwürfe 2020 und 2021 Stadtgemeinde für den Produktplan Jugend und Soziales zur Kenntnis. 3. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration stimmt der vorgeschlagenen Nutzung des Landessockelbetrags in Höhe von 0,15 Mio. € für Queer-Projekte zu und bittet die Verwaltung, die Veranschlagung dieser Mittel auf eine Fachhaushaltsstelle -vor der Weiterleitung der HH-Entwürfe an die Bürgerschaft- zu veranlassen. 4. Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration stimmt der vorgeschlagenen Verteilung der städtischen Schwerpunkt- und Sockelbetragsmittel in Höhe von 2,7 Mio. € zu und bittet die Verwaltung, die Veranschlagung dieser Mittel auf Fachhaushaltsstellen – vor der Weiterleitung der HH-Entwürfe an die Bürgerschaft – zu veranlassen.
Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz	21.03.2020 (Umlaufverfahren)	51 Gesundheit	1. Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz nimmt die Haushalts-entwürfe 2020 und 2021 für den Produktplan 51 Gesundheit und Verbraucherschutz zur Kenntnis. 2. Die städtische Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz nimmt die Haushalts-entwürfe 2020 und 2021 für den

Deputation	Datum der Sitzung	für Produktplan bzw. -pläne	Beschluss
			Produktplan 51 Gesundheit und Verbraucherschutz zur Kenntnis. 3. Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz nimmt die Anträge nach § 32 Abs. 1 OBG zur Haushaltsaufstellung 2020/2021 zur Kenntnis.
Deputation Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierschutz / Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	26.03.2020 26.03.2020	68 Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Stadtentwicklung	Beschluss 1. Die Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierschutz (L/S) nimmt die Haushaltsvoranschläge und die Entwürfe der anliegenden Wirtschaftspläne zur Kenntnis und schließt sich den Stellungnahmen des Ressorts zu den Anträgen der Ortsämter an. 2. Die Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung (L/S) nimmt die Haushaltsvoranschläge und die Entwürfe der anliegenden Wirtschaftspläne zur Kenntnis und schließt sich den Stellungnahmen des Ressorts zu den Anträgen der Ortsämter an. 3. Die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung nimmt die unabweisbaren Personalbedarfe in der haushaltslosen Zeit bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zur Kenntnis und bittet um Zustimmung zu der Einstellung und der Finanzierung in der haushaltslosen Zeit.
Deputation für Wirtschaft und Arbeit	25.03.2020 (Umlaufverfahren)	71 Wirtschaft und 31 Arbeit	Beschluss Vorgang TOP.1 1. Die Deputation für Wirtschaft und Arbeit nimmt den Haushaltsentwurf des Ressorts Wirtschaft, Arbeit und Europa für die Jahre 2020 und 2021 zur Kenntnis. 2. Die Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmen den Beschlussvorschlägen des Ressorts zu den Anträgen nach § 32 Abs. 1 OBG in der Anlage 6 zur Haushaltsaufstellung 2020 / 2021 zu.
Gleichstellungsausschuss		08 Gleichberechtigung der Frau	

Deputation	Datum der Sitzung	für Produktplan bzw. -pläne	Beschluss
Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte		03 Senat/Senatskanzlei	Bezogen auf die Haushaltsanträge der Beiräte (10.03.2020): Der Ausschuss nimmt die Haushaltsanträge der Beiräte zur Kenntnis und stimmt den Empfehlungen der Senatskanzlei mehrheitlich (...) zu.
Rechtsausschuss	Umlaufverfahren 27.03.2020	11 Justiz und Verfassung	Kenntnisnahme. Eine formelle Beteiligung des Parlamentsausschusses erfolgt im parlamentarischen Verfahren.
Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit	25.03.2020 (Umlauf)	24 Hochschulen und Forschung 06 Datenschutz	Beschluss VL 20/1108 PPL 24: Der Ausschuss nimmt den Bericht der Senatorin für Wissenschaft und Häfen zur Kenntnis Beschluss VL 20/1112 PPL 06: Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.
Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit	10. März 2020	04 Europa 05 Bund	Beschluss VL 20/1060 PPL 04: - Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis. Beschluss VL 20/1069 PPL 05: - Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.
Ausschuss für die Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen	27.03.2020 (Umlaufbeschluss)	81 Häfen	Beschluss VL 20/1141 1. Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen nimmt den Haushaltsentwurf für den Einzelplan 08 sowie den Produktplan 81 Häfen (Land) für die Jahre 2020 und 2021 zur Kenntnis. 2. Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen beschließt den Wirtschaftsplan für das Sondervermögen Fischereihafen für die Jahre 2020 und 2021. 3. Der Ausschuss für die Angelegenheiten der stadtbremischen Häfen nimmt den Haushaltsentwurf für den Einzelplan 38 sowie den Produktplan 81 Häfen (Stadt) für die Jahre 2020 und 2021 zur Kenntnis. 4. Der Ausschuss für die Angelegenheiten der stadtbremischen Häfen beschließt den Wirtschaftsplan für das Sondervermögen Hafen für die Jahre 2020 und 2021.

Liste der Anträge nach § 32 Abs. 1 OBG zur Haushaltsaufstellung 2020/2021

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJV	1.	Obervieland	12.02.2019	Zuweisung von 15.000,00 € jährlich zur Unterstützung der Schlichtungsstelle des Täter-Opfer-Ausgleichs Bremen e.V. zur Verstetigung des Projekts "Schlichten in Nachbarschaften"	Keine Zuständigkeit des Justizressorts, da dort keine kommunalen Aufgaben wahrgenommen werden. Das Projekt „Schlichten in Nachbarschaften“ gehört nicht zum Aufgabenbereich des Justizressorts, denn zuständig ist das Justizressort ausschließlich für den in der Strafprozessordnung gesetzlich normierten, von der Staatsanwaltschaft oder den Gerichten angeordneten Täter-Opfer-Ausgleich. Bei „Schlichten in Nachbarschaften“ handelt es sich hingegen um ein niedrigschwelliges Angebot zu Befriedung der Nachbarschaft. Eine hinreichende finanzielle Absicherung sollte mit Blick auf den neu geordneten kommunalen Finanzausgleich aber auch im städtischen Haushalt möglich sein.	entfällt	entfällt	Kenntnisnahme
(SJFIS - PPL 41) SK	2.	Obervieland	12.02.2019	Unterstützung der Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendbeteiligung im Stadtteil; je 10.000 € für 2020 und 2021	In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 können erstmals eigene Budgets für die Jugendbeiräte in einer Höhe von insgesamt jeweils 40.000,00 EUR eingerichtet werden. Die von den Beiräten und Ortsämtern gewünschte Begleitung der Jugendbeiräte durch eine pädagogische Fachkraft kann nach den Ergebnissen der Haushaltsklausur des Senats ebenfalls durch zusätzliche Vollzeitstelle in 2020 realisiert werden. Darüberhinaus kann die Beschäftigung von insgesamt 5 FSJ-Kräften (freiwilliges politisches Jahr) finanziell abgesichert und somit verstetigt werden. <u>SJIS</u> : In § 6 (3) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter ist festgelegt: „Der Beirat fördert und unterstützt das kommunalpolitische Engagement von Jugendlichen im Beiratsbereich. Der Beirat kann einen Jugendbeirat gründen.“ Gleichwohl können für Maßnahmen und Projekte der Jugendbeiräte auch Anträge auf Förderung gemäß der Richtlinie für die Förderung stadtteilbezogener Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen und den Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und in der Stadtgemeinde Bremen gestellt werden.	0.03.2020; 27.03.202	Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) nimmt die Haushaltsanträge der Beiräte zur Kenntnis und stimmt den fachlichen Empfehlungen der Senatskanzlei zu. Sozialdeputation: Ablehnung des Antrags.	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJFIS - PPL 41	3.	Obervieland	12.02.2019	Zusätzliche Mittel in Höhe von jährlich 3,5 % für das Rahmenkonzept der offenen Jugendarbeit (OJA)	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat für die Förderung der stadtteilbezogenen offenen Jugendarbeit (OJA) Mehrbedarfe im Doppelhaushalt 2020 / 2021 angemeldet. Bei der Planung zur Verwendung von Schwerpunktmitteln wird die Förderung von Angeboten der offenen Jugendarbeit besonders berücksichtigt. Folgende Maßnahmen wurden priorisiert: • Lineare Anhebung der OJA-Stadtteilbudgets im zweiten Halbjahr 2020 um 10% und weitere 3,5% im Haushaltsjahr 2021. • Förderung von Angeboten überregionaler Bedeutung sowie von Bewegungsangeboten an der Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und organisiertem Sport. • Einrichtung eines Ausbildungsfonds für das Anerkennungsjahr von Sozialpädagog*innen im Arbeitsfeld Jugendarbeit.	27.03.2020	Ablehnung	Kenntnisnahme
SJFIS	4.	Obervieland	12.02.2019	Stabilisierung der Arbeit der Streetworker vom Verein zur Förderung akzeptierender Jugendarbeit (VAJA e.V.) in Höhe von 35.000,00 € jährlich	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert die aufsuchende Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen grundsätzlich über Mittel aus dem Bereich Hilfen zur Erziehung. Das im Stadtteil Obervieland tätige Regionalteam Süd des Vereins zur Förderung akzeptierender Jugendarbeit e.V. (VAJA) wird aus diesen Mitteln gefördert. Ergänzend hat der Controllingausschuss Ost weitere Haushaltsmittel im Rahmen der stadtteilbezogenen offenen Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat für die Förderung der stadtteilbezogenen offenen Jugendarbeit (OJA) Mehrbedarfe im Doppelhaushalt 2020 / 2021 angemeldet. Bei der Planung zur Verwendung von Schwerpunktmitteln wird die Förderung von Angeboten der offenen Jugendarbeit besonders berücksichtigt. Folgende Maßnahmen wurden priorisiert: • Lineare Anhebung der OJA-Stadtteilbudgets im zweiten Halbjahr 2020 um 10% und weitere 3,5% im Haushaltsjahr 2021. • Förderung von Angeboten überregionaler Bedeutung sowie von Bewegungsangeboten an der Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und organisiertem Sport. • Einrichtung eines Ausbildungsfonds für das Anerkennungsjahr von Sozialpädagog*innen im Arbeitsfeld Jugendarbeit. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert die Angebote der offenen Jugendarbeit ausschließlich im Kontext des Rahmenkonzeptes für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen und somit die gesamtstädtische Angebotslandschaft. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden vollumfänglich in diese Förderkulisse eingebracht. Einzelanträge aus den Stadtteilen können somit nicht bewilligt	27.03.2020	Ablehnung	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SF, SKB, IB	5.	Horn-Lehe	22.02.2019	Bereitstellung von Mitteln für einen Modulbau an der Oberschule Ronzelenstraße zur Erweiterung um einen weiteren Zug mit Regelbeschulung	Die Mobilbaumaßnahme ist im Programm SoProSchule enthalten. Zudem laufen die Planungen für einen 6-zügigen Ausbau.	27.03.2020	Die Deputation für Kinder und Bildung stimmt dem Antrag zu.	Kenntnisnahme
SF, SKB, IB	6.	Horn-Lehe	22.02.2019	Bereitstellung von Mitteln für die Herstellung zweier Klassenräume zur inklusiven Beschulung, für die Errichtung von zwei Differenzierungsräumen sowie zweier Pflegebäder auf zwei Etagen des Schulgebäudes Gymnasium Horn	Die Maßnahme ist im Programm SoProSchule enthalten.	27.03.2020	Die Deputation für Kinder und Bildung stimmt dem Antrag zu.	Kenntnisnahme
SF, SKB, IB	7.	Horn-Lehe	22.02.2019	Bereitstellung von Mitteln für die Instandsetzung des Schulhofes sowie des Parkplatzes an der Wilhelm-Focke-Oberschule	<u>SKB</u> : Zuständigkeit für Sanierung liegt allein bei IB. <u>SF</u> : IB hat einen Dienstleistungsvertrag mit UBB zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Aufforderung zur Instandsetzung (Reparaturarbeiten und Wiederherstellung der Verkehrssicherheit) im Rahmen des Bauunterhalts durch IB 3/20	Befassung im HaFA	Befassung im HaFA	Zustimmung

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SF, SJFIS	8.	Horn-Lehe	22.02.2019	Bereitstellung von Mitteln für die Straßensozialarbeit eines Streetworkers für Jugendliche durch das Regionalteam Ost von VAJA im Bremer Osten, insbesondere dem Kopernikusquartier, als Regelfinanzierung im Titel "Hilfen zur Erziehung" (sog. Cliquen-Topf)	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert die aufsuchende Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen grundsätzlich über Mittel aus dem Bereich Hilfen zur Erziehung. Das im Stadtteil Horn-Lehe tätige Regionalteam Ost des Vereins zur Förderung akzeptierender Jugendarbeit e.V. (VAJA) wird aus diesen Mitteln gefördert. Ergänzend haben Controllingausschüsse in der Region Ost weitere Haushaltsmittel im Rahmen der stadtteilbezogenen offenen Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat für die Förderung der stadtteilbezogenen offenen Jugendarbeit (OJA) Mehrbedarfe im Doppelhaushalt 2020 / 2021 angemeldet. Bei der Planung zur Verwendung von Schwerpunktmitteln wird die Förderung von Angeboten der offenen Jugendarbeit besonders berücksichtigt. Folgende Maßnahmen wurden priorisiert: • Lineare Anhebung der OJA-Stadtteilbudgets im zweiten Halbjahr 2020 um 10% und weitere 3,5% im Haushaltsjahr 2021. • Förderung von Angeboten überregionaler Bedeutung sowie von Bewegungsangeboten an der Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und organisiertem Sport. • Einrichtung eines Ausbildungsfonds für das Anerkennungsjahr von Sozialpädagog*innen im Arbeitsfeld Jugendarbeit. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert die Angebote der offenen Jugendarbeit ausschließlich im Kontext des Rahmenkonzeptes für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen und somit die gesamtstädtische Angebotslandschaft. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden vollumfänglich in diese Förderkulisse eingebracht. Einzelanträge aus den Stadtteilen	27.03.2020	Ablehnung	Kenntnisnahme
SF, SKUMS	9.	Horn-Lehe	22.02.2019	Bereitstellung der Mittel für die Sanierung der Berckstraße, da sich diese in einem sehr schlechten Zustand befindet und eine ungefährdete Nutzung nicht gewährleistet ist	Die ersten zwei Abschnitte der Berckstraße sind in der 2. Jahreshälfte 2019 soweit saniert worden, dass sich eine deutliche Verbesserung eingestellt hat. Der dritte Abschnitt in Richtung Luisental ist noch zu sanieren, befindet sich aber in einem verkehrssicheren Zustand. Mittel zur Sanierung sind derzeit nicht vorhanden.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SF, SK	10.	Horn-Lehe	22.02.2019	Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für die Arbeit des Jugendbeirates zusätzlich zu den Globalmitteln in Höhe von 10.000,00 € zur kontinuierlichen Begleitung und pädagogischen Betreuung	In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 können erstmals eigene Budgets für die Jugendbeiräte in einer Höhe von insgesamt jeweils 40.000,00 EUR eingerichtet werden. Die von den Beiräten und Ortsämtern gewünschte Begleitung der Jugendbeiräte durch eine pädagogische Fachkraft kann nach den Ergebnissen der Haushaltsklausur des Senats ebenfalls durch zusätzliche Vollzeitstelle in 2020 realisiert werden. Darüberhinaus kann die Beschäftigung von insgesamt 5 FSJ-Kräften (freiwilliges politisches Jahr) finanziell abgesichert und somit verstetigt werden.	10.03.2020	Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) nimmt die Haushaltsanträge der Beiräte zur Kenntnis und stimmt den fachlichen Empfehlungen der Senatskanzlei zu.	Kenntnisnahme
SF, SKB, IB	11.	Horn-Lehe	22.02.2019	Bereitstellung von Mitteln zur Sanierung der sanitären Anlagen sowie der Abwasserleitungen in der Kita Vorstraße, da diese nicht mehr den heutigen Anforderungen genügen und da von diesen enorme Geruchsbelästigungen ausgehen	<u>SKB:</u> Die Sanierung der WC- und Abwasseranlage wurde bei Immobilien Bremen durch KiTa Bremen beauftragt. Die Baumaßnahme befindet sich derzeit in der Durchführung. Die notwendigen Sanierungen erfolgten Zug um Zug in verschiedenen Bauabschnitten. Der letzte Bauabschnitt ist aktuell abgeschlossen, so dass eine Nutzung aller Bereiche zeitnah wieder sichergestellt ist. Die notwendige Sanierung des Kanals ist in den Sommerferien geplant.	27.03.2020	Die Deputation für Kinder und Bildung stimmt dem Antrag zu.	Kenntnisnahme
SK	12.	Horn-Lehe	22.02.2019	Mittelbereitstellung für eine Personalaufstockung der stadtbremischen Ortsämter aufgrund gestiegener Anforderungen	Zunächst wie im Koalitionsvertrag vorgesehen Unterstützung der Ortsämter mit mehr als einem Beirat um eine Vollzeitstelle im Bereich der Kommunalen Sachbearbeitung. Weiterhin Schaffung eines Springerpools zur Kompensation von Ausfällen in den kleineren Einheiten. Zusätzliches Personal 2020: 1 Springerkraft; 2021: 4 VZE für OÄ.	10.03.2020	Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) nimmt die Haushaltsanträge der Beiräte zur Kenntnis und stimmt den fachlichen Empfehlungen der Senatskanzlei zu.	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJFIS - PPL 41	13.	Horn-Lehe	26.02.2019	Erhöhung der finanziellen Mittel für die stadtteilbezogene offene Jugendarbeit (OJA) um mindestens 3,5 %. Übernahme der Kostensteigerungen des Personals analog der geltenden Tarifverträge des TV-L. Mindestausstattung zwei Vollzeitstellen. Jugendhäuser sollen auch Ausbildungsstätten für zukünftige MitarbeiterInnen sein. Zusätzlich wird eine jährliche Erhöhung der Mittel von mindestens 2 % für die wachsenden Aufwendungen für die Infrastruktur des Jugendhauses (Miete, Nebenkosten und Versicherungen) gefordert.	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat für die Förderung der stadtteilbezogenen offenen Jugendarbeit (OJA) Mehrbedarfe im Doppelhaushalt 2020 / 2021 angemeldet. Bei der Planung zur Verwendung von Schwerpunktmitteln wird die Förderung von Angeboten der offenen Jugendarbeit besonders berücksichtigt. Folgende Maßnahmen wurden priorisiert: • Lineare Anhebung der OJA-Stadtteilbudgets im zweiten Halbjahr 2020 um 10% und weitere 3,5% im Haushaltsjahr 2021. • Förderung von Angeboten überregionaler Bedeutung sowie von Bewegungsangeboten an der Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und organisiertem Sport. • Einrichtung eines Ausbildungsfonds für das Anerkennungsjahr von Sozialpädagog*innen im Arbeitsfeld Jugendarbeit. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert die Angebote der offenen Jugendarbeit ausschließlich im Kontext des Rahmenkonzeptes für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen und somit die gesamtstädtische Angebotslandschaft. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden vollumfänglich in diese Förderkulisse eingebracht. Einzelanträge aus den Stadtteilen können somit nicht bewilligt werden.	27.03.2020	Ablehnung	Kenntnisnahme
SJFIS, SF, Sfk, SKB, SGFV, SI	14.	Neustadt	24.01.2019 22.08.2019	Sicherstellung der Finanzierung der laufenden Angebote für die offene Jugendarbeit durch Jokes - Die Circusschule e.V. im Rahmen einer institutionellen Förderung außerhalb des Stadtteilbudgets. Darüber hinaus fordert der Beirat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf, bei der Haushaltsaufstellung 20/21 einen Betrag von 200.000,00 €/jährlich einzustellen, um das Angebot der Zirkusschule langfristig abzusichern; dieser Betrag soll gemeinsam mit den Ressorts Kultur, Bildung, Gesundheit und Inneres eingebracht werden.	<u>Sl</u> : Aufgrund inhaltlich-fachlicher Unzuständigkeit und fehlender Mittel im städtischen Haushalt des Senators für Inneres erfolgt keine Mittelbereitstellung. <u>SGFV</u> : Zuständigkeit liegt im Sozialressort. <u>Sfk</u> : Die Circusschule e.V. wird nicht in den Förderformaten des Kulturressort abgebildet und erhielt daher auch in der Vergangenheit auch keine finanziellen Mittel.	26.03.2020	Die Deputation für Inneres stimmt den Vorschlägen des Ressorts zu den Anträgen nach § 32 Abs. 1 OBG zur Haushaltsaufstellung 2020 / 2021 zu.	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJFIS - PPL 41	15.	Neustadt	24.01.2019	Erhöhung der gesamtstädtischen Mittel für die Förderung der offenen Jugendarbeit um 7 %, um den angemeldeten Bedarfen entsprechen zu können	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat für die Förderung der stadtteilbezogenen offenen Jugendarbeit (OJA) Mehrbedarfe im Doppelhaushalt 2020 / 2021 angemeldet. Bei der Planung zur Verwendung von Schwerpunktmitteln wird die Förderung von Angeboten der offenen Jugendarbeit besonders berücksichtigt. Folgende Maßnahmen wurden priorisiert: • Lineare Anhebung der OJA-Stadtteilbudgets im zweiten Halbjahr 2020 um 10% und weitere 3,5% im Haushaltsjahr 2021. • Förderung von Angeboten überregionaler Bedeutung sowie von Bewegungsangeboten an der Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und organisiertem Sport. • Einrichtung eines Ausbildungsfonds für das Anerkennungsjahr von Sozialpädagog*innen im Arbeitsfeld Jugendarbeit. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert die Angebote der offenen Jugendarbeit ausschließlich im Kontext des Rahmenkonzeptes für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen und somit die gesamtstädtische Angebotslandschaft. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden vollumfänglich in diese Förderkulisse eingebracht. Einzelanträge aus den Stadtteilen können somit nicht bewilligt werden.	27.03.2020	Ablehnung	Kenntnisnahme
SK	16.	Blumenthal	11.03.2019	Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für eine Personalaufstockung des Ortsamts Blumenthal um eine Vollzeitkraft mit einem überwiegenden Tätigkeitsfeld in der kommunalen Sachbearbeitung, um die Arbeitsfähigkeit der Ortsämter vor dem Hintergrund der sich stetig verändernden Rahmenbedingungen zu gewährleisten.	Zunächst wie im Koalitionsvertrag vorgesehen Unterstützung der Ortsämter mit mehr als einem Beirat um eine Vollzeitstelle im Bereich der Kommunalen Sachbearbeitung. Weiterhin Schaffung eines Springerpools zur Kompensation von Ausfällen in den kleineren Einheiten. Zusätzliches Personal 2020: 1 Springerkraft; 2021: 4 VZE für OÄ.	10.03.2020	Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) nimmt die Haushaltsanträge der Beiräte zur Kenntnis und stimmt den fachlichen Empfehlungen der Senatskanzlei zu.	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJV	17.	Osterholz	25.03.2019	Zuweisung von 15.000,00 € jährlich zur Unterstützung der Schlichtungsstelle des Täter-Opfer-Ausgleichs Bremen e.V. zur Verstetigung des Projekts "Schlichten in Nachbarschaften"	Keine Zuständigkeit des Justizressorts, da dort keine kommunalen Aufgaben wahrgenommen werden. Das Projekt „Schlichten in Nachbarschaften“ gehört nicht zum Aufgabenbereich des Justizressorts, denn zuständig ist das Justizressort ausschließlich für den in der Strafprozessordnung gesetzlich normierten, von der Staatsanwaltschaft oder den Gerichten angeordneten Täter-Opfer-Ausgleich. Bei „Schlichten in Nachbarschaften“ handelt es sich hingegen um ein niedrigschwelliges Angebot zur Befriedung der Nachbarschaft. Eine hinreichende finanzielle Absicherung sollte mit Blick auf den neu geordneten kommunalen Finanzausgleich aber auch im städtischen Haushalt möglich sein.	entfällt	entfällt	Kenntnisnahme
SK	18.	Osterholz	25.03.2019	Ausstattung des Personalbudgets der Ortsämter mit einer zusätzlichen halben Stelle (TV-L 10) pro Stadtteil	Zunächst wie im Koalitionsvertrag vorgesehen Unterstützung der Ortsämter mit mehr als einem Beirat um eine Vollzeitstelle im Bereich der kommunalen Sachbearbeitung. Weiterhin Schaffung eines Springerpools zur Kompensation von Ausfällen in den kleineren Einheiten. Zusätzliches Personal 2020: 1 Springerkraft; 2021: 4 VZE für OÄ.	10.03.2020	Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) nimmt die Haushaltsanträge der Beiräte zur Kenntnis und stimmt den fachlichen Empfehlungen der Senatskanzlei zu.	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJFIS - PPL 41	19.	Burglesum	26.03.2019	Bedarfsgerechte Ausstattung (mind. 3,5 %) des Budgets für offene Jugendarbeit zur Absicherung der steigenden Personal- und Betriebskosten. Ausstattung jeder Einrichtung im Stadtteil mit mindestens zwei Vollzeitstellen. Unbürokratische Zurverfügungstellung weiterer finanzieller Mittel aus zusätzlichen Haushaltstiteln. Weitere Verstetigung des Integrationsbudgets.	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat für die Förderung der stadtteilbezogenen offenen Jugendarbeit (OJA) Mehrbedarfe im Doppelhaushalt 2020 / 2021 angemeldet. Bei der Planung zur Verwendung von Schwerpunktmitteln wird die Förderung von Angeboten der offenen Jugendarbeit besonders berücksichtigt. Folgende Maßnahmen wurden priorisiert: • Lineare Anhebung der OJA-Stadtteilbudgets im zweiten Halbjahr 2020 um 10% und weitere 3,5% im Haushaltsjahr 2021. • Förderung von Angeboten überregionaler Bedeutung sowie von Bewegungsangeboten an der Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und organisiertem Sport. • Einrichtung eines Ausbildungsfonds für das Anerkennungsjahr von Sozialpädagog*innen im Arbeitsfeld Jugendarbeit. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert die Angebote der offenen Jugendarbeit ausschließlich im Kontext des Rahmenkonzeptes für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen und somit die gesamtstädtische Angebotslandschaft. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden vollumfänglich in diese Förderkulisse eingebracht. Einzelanträge aus den Stadtteilen können somit nicht bewilligt werden.	27.03.2020	Ablehnung	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJFIS - PPL 41	20.	Huchting	18.03.2019	Bereitstellung zusätzlicher Mittel in Höhe von 7 % für das Rahmenkonzept der Offenen Jugendarbeit (OJA) zur Abbildung der Kostensteigerungen des Personals. Zusätzlich wird ab dem Haushalt 2022 eine jährliche Erhöhung der Mittel in Höhe der Inflationsrate, mindestens jedoch um 2 % für die wachsenden Aufwendungen für die Infrastruktur (Mieten, Nebenkosten, Versicherungen) gefordert.	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat für die Förderung der stadtteilbezogenen offenen Jugendarbeit (OJA) Mehrbedarfe im Doppelhaushalt 2020 / 2021 angemeldet. Bei der Planung zur Verwendung von Schwerpunktmitteln wird die Förderung von Angeboten der offenen Jugendarbeit besonders berücksichtigt. Folgende Maßnahmen wurden priorisiert: • Lineare Anhebung der OJA-Stadtteilbudgets im zweiten Halbjahr 2020 um 10% und weitere 3,5% im Haushaltsjahr 2021. • Förderung von Angeboten überregionaler Bedeutung sowie von Bewegungsangeboten an der Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und organisiertem Sport. • Einrichtung eines Ausbildungsfonds für das Anerkennungsjahr von Sozialpädagog*innen im Arbeitsfeld Jugendarbeit. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert die Angebote der offenen Jugendarbeit ausschließlich im Kontext des Rahmenkonzeptes für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen und somit die gesamtstädtische Angebotslandschaft. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden vollumfänglich in diese Förderkulisse eingebracht. Einzelanträge aus den Stadtteilen können somit nicht bewilligt werden.	27.03.2020	Ablehnung	Kenntnisnahme
SWAE	21.	Woltmershausen	28.03.2019	Absicherung und Verstetigung der saisonalen Fährverbindung zwischen den Stadtteilen Gröpelingen, Walle und Woltmershausen	SWAE ist mit den Beiräten und Hal Över im Gespräch, an welchen Tagen und in welcher Taktung in 2020 ein Fährverkehr angeboten werden sollte, SWAE bittet die Beiräte, wie in den Vorjahren, um finanzielle Beteiligung an der Finanzierung.	25.03.2020	Zustimmung	Kenntnisnahme
SWAH	22.	Hemelingen	04.04.2019	Weitere Verlängerung des Stadtteilmarketings sowie eine angemessene Erhöhung des Budgets, welche die gestiegenen Lohn- und Sachkosten der letzten 10 Jahre ausgleicht. Der Beirat würde es mit Blick auf die Planungssicherheit begrüßen, wenn eine Zuwendungszusage vor Oktober 2019 erfolgt.	Das Stadtteilmarketing Hemelingen erhält von SWAE in 2020 einen Zuschuss in Höhe von 96 T €, das sind 16 T € mehr als in 2019. Damit ist der Beiratsbeschluss umgesetzt	25.03.2020	Zustimmung	Kenntnisnahme
SfK	23.	Vegeack	04.04.2019	Einstellung von Mitteln zur Anhebung der finanziellen Bezuschussung des Senioren-Kreativ-Treffs.	Der Senioren-Kreativ-Treff ist ein Angebot des Bürgerhauses Vegeack und wird vom Sozialressort finanziert. Das Bürgerhaus in Vegeack wird von der Kultur Büro Bremen Nord GmbH (KBN) verwaltet. Die Einstellung von Mitteln zur Anhebung der finanziellen Bezuschussung des Senioren - Kreativ-Treffs liegt in der Verantwortung des Soziaressorts.			Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJFIS	24.	Vegesack	04.04.2019	Einstellung von Mitteln für die Sanierung bzw. den Teilneubau des Fritz-Piaskowski-Bades	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat bereits für 2019 und 2020 Planungsmittel in Höhe von 800 Tsd. € zur Verfügung gestellt. Eine Sanierung ist jedoch voraussichtlich erst ab dem Jahre 2022 vorgesehen. Daher kann der zweite Teil des Antrages zum jetzigen Zeitpunkt nur zurückgewiesen werden, wird aber in die Planungen der kommenden Haushalte mit aufgenommen.	24.03.2020	Zustimmung hinsichtlich der Planungsmittel / im Übrigen Ablehnung	Kenntnisnahme
SWAE, SJV ?	25.	Vegesack	04.04.2019	Einstellung von Mitteln zur Absicherung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Stadtteil Vegesack	Eine Zuständigkeit im Ressort Wirtschaft, Arbeit und Häfen wird nicht gesehen. Bei diesem (offensichtlich bereits laufenden) Projekt handelt es sich nicht um Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz; vielmehr geht es beim Täter-Opferausgleich um Angelegenheiten, die strafrechtliche Grundlagen haben. Insofern können von hier für die Umsetzung des übermittelten Beiratsbeschlusses im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/2021 keine Mittel bereit gestellt werden. Stellungnahme SJV: Es ist zu unterscheiden zwischen dem gesetzlich geregelten Täter-Opfer-Ausgleich und dem Projekt "Schlichten in Nachbarschaften". Der in der Strafprozessordnung gesetzlich normierte, von der Staatsanwaltschaft oder den Gerichten angeordnete Täter-Opfer-Ausgleich ist eine Aufgabe des Landes Bremen. Diese gehört nicht zum kommunalen Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Beiräte. Demgegenüber handelt es sich bei „Schlichten in Nachbarschaften“ um ein niedrigschwelliges kommunales Angebot zur Befriedung der Nachbarschaft. Das Justizressort ist ausschließlich für den gesetzlichen Täter-Opfer-Ausgleich zuständig. Kommunale Aufgaben werden im Justizressort nicht wahrgenommen.	25.03.2020	Zustimmung	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SWAE SKUMS	26.	Vegesack	04.04.2019	Einstellung von Mitteln zur Sanierung und für den Neubau erforderlicher Sportflächen auf dem Oeversberg	Der Beschluss ist an SKUMS, SWAE, SIS, JUB und Bauamt Bremen-Nord gerichtet. Für die Bearbeitung der grundstücksrelevanten Themen wie z.B. die Aufgabe des Optionsrechtes und den Ankauf von Flächen im Sinne des Ergebnisses des „Runden Tisch Oeversberg“ wurden entsprechende Mittel im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Gewerbeflächen eingeplant. <u>SKUMS</u> : Fachliche Zuständigkeit für Planung und bauliche Umsetzung der Sportflächen bei SJIS. Personalkapazitäten und Planungsmittel für die Bauleitplanung sind im Haushaltsentwurf vorgesehen.	25.03.2020	Zustimmung	Kenntnisnahme
SWAE SKUMS	27.	Vegesack	04.04.2019	Einstellung von Mitteln zur Entwicklung des Einzelhandels- und Dienstleistungsangebotes im Mittelzentrum	SWAE ist in der Abstimmung mit dem Vegesack Marketing und mit dem Ortsamt Vegesack. SWAE hat hierzu in 2019 einen Workshop organisiert. Die Ergebnisse müssen vom Vegesack Marketing konkretisiert werden und eine Ausschreibung muss vorbereitet werden. <u>SKUMS</u> : Bestehende Förderung von Vegesack Marketing durch SWAE. Darüber hinaus ist keine weitere Berücksichtigung im Haushalt von SKUMS vorgesehen.	25.03.2020	Zustimmung	Kenntnisnahme
SWAE SKUMS	28.	Vegesack	04.04.2019	Einstellung von Mitteln für die zügige Durchführung von Umbaumaßnahmen des Bahnhofsvorplatzes und die zusätzlich erforderlichen Landesmittel für den Hochwasserschutz wegen der 400-Jahr-Feier des Vegesacker Hafens in 2022	Bei der zeitlichen Umsetzung von Baumaßnahmen im Umfeld des Vegesacker Hafens findet die Terminierung der 400-Jahr-Feier in 2022 Berücksichtigung.	25.03.2020	Zustimmung	Kenntnisnahme
SKUMS	29.	Vegesack	04.04.2019	Einstellung von Mitteln für die Sanierung der Borchshöher Straße, die bauliche Umgestaltung des Vegesacker Bahnhofplatzes. Bereitstellung von Mitteln für die Baumaßnahmen im Rahmen des Generalplan Küstenschutz unter besonderer Berücksichtigung des historischen Kerns im unteren Vegesack und um den Museumshafen. Institutionalisierung der Förderung der Ökologiestation.	Sanierung der Borchshöher Straße: Sanierungsbedürftig, aber noch verkehrssicher. Aufgrund Prioritätensetzung/unzureichender Mittel nicht darstellbar. Bauliche Umgestaltung des Vegesacker Bahnhofplatzes: Siehe Punkt 400 Jahre Hafen. Institutionalisierung der Förderung der Ökologiestation: Die Ökologiestation Vegesack wird im Rahmen diverser Projekte über Zuwendungen unterstützt, u.a. durch BINGO-Mittel und im Rahmen einer zweijährigen Projektförderung als sogenannte Basiseinrichtung der Umweltbildung, auch in aktuellen Förderperiode 2020/21. Die institutionelle Förderung von Vereinen im Bereich der außerschulischen Umweltbildung ist darüber hinaus in der Stadtgemeinde Bremen nicht vorgesehen.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SKB	30.	Vegesack	04.04.2019	Einstellung von Mitteln zum Bau/Sanierung der Schule an der Fährer Flur, zur Sanierung der Turnhalle Ludwig-Jahn-Straße sowie zur Sanierung und Erweiterung der Oberschule Lärchenstraße	<u>SKB</u>: Zuständigkeit liegt bei IB. <u>SF</u>: Die Maßnahmen sind in den Senatsbauprogrammen 2018 und 2019 enthalten, geplant ist dies auch für 2020 Die erforderlichen Mittel seitens des SVIT für die nächsten Schritte sind in den jeweiligen Programmen zur Verfügung gestellt und die Planungen laufen. Die Überprüfung, ob die alte <u>Grundschule</u> weiter als Schule nutzbar ist, ist abgeschlossen. Das Ergebnis ist in drei Varianten dargestellt. Keine der Varianten lässt die Nutzung als Schule im Altbau zu. Von daher wird es einen Neubau der Schule und Zuführung einer neuen Nutzung des alten Gebäudes geben. Die Planung der Gesamtsanierung der unter Denkmalschutz stehenden <u>Turnhalle</u> Fährer Flur wird im Frühjahr 2020 abgeschlossen. Zurzeit wird die erweiterte ES-Bau erstellt. Im Anschluss daran werden zum Ende des Jahres die Mittel in das Senatsbauprogramm eingestellt. Wenn die Mittel in 2021 eingestellt sind, werden die notwendigen Ausschreibungen stattfinden. IB rechnet mit einer Umsetzung der Gesamtsanierung ab Sommer 2021. Die Container KiTa ist auf der Fläche eines ehemaligen <u>Bolzplatzes</u> errichtet worden. Es ist damals mit dem Beirat abgesprochen worden, dass dieser nach Abbau der Container-Kita wieder hergestellt wird. Bei der weiteren Planung hat man festgestellt, dass für den „alten“ Bolzplatz kein Ressort/Träger zuständig war. Um eine dauerhafte Unterhaltung zu sichern, wurde inzwischen mit dem Ressort Soziales und dem Beirat besprochen, dass nach Abbau der Container-KiTa, die für die Wiederherstellung	Entscheidung im HaFa	Entscheidung im HaFa	Zustimmung
SK	31.	Vegesack	04.04.2019	Ausstattung des Personalbudgets für die stadtbremischen Ortsämter mit einer zusätzlichen Stelle (TV-L 10) pro Stadtteil	Zunächst wie im Koalitionsvertrag vorgesehen Unterstützung der Ortsämter mit mehr als einem Beirat um eine Vollzeitstelle im Bereich der Kommunalen Sachbearbeitung. Weiterhin Schaffung eines Springerpools zur Kompensation von Ausfällen in den kleineren Einheiten. Zusätzliches Personal 2020: 1 Springerkraft; 2021: 4 VZE für OÄ.	10.03.2020	Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) nimmt die Haushaltsanträge der Beiräte zur Kenntnis und stimmt den fachlichen Empfehlungen der Senatskanzlei zu.	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJFIS	32.	Osterholz	18.02.2019	Einstellung der nötigen Mittel für eine Machbarkeitsstudie für ein Sport- und Jugendzentrum in Blockdiek	Die Grundlage vorangegangener Überlegungen für einen Erweiterungs- oder Neubau eines Sport- und Jugendzentrums in Blockdiek war die Aufgabe des Bestandsgebäudes durch Werkstatt Bremen und die Einbeziehung der leerstehenden Gaststätte der Bezirkssportanlage. Diese Rahmenbedingungen sind inzwischen nicht länger gegeben. Das Gebäude von Werkstatt Bremen, in dem der Jugendtreff Blockdiek untergebracht ist, wird saniert und räumlich umgestaltet. Der Umbau der ehemaligen Gaststätte wurde verworfen. Eine Machbarkeitsstudie für ein Sport- und Jugendzentrum in Blockdiek kann ohne einen vorgesehenen Standort nicht erstellt werden. Auch folgt aus der Erstellung einer Machbarkeitsstudie, unabhängig vom Ergebnis, nicht zwangsläufig die Durchführung der geprüften Baumaßnahme.	27.03.2020	Ablehnung	Kenntnisnahme
SF, SK -> SKUMS, SWAE, SfK, SKB, SJFIS	33.	Vegesack	04.04.2019	Hinterlegung der im Rahmen des ISEK unter Punkt 5.4, Seite 62-74 ausgewiesenen Maßnahmen für das Mittelzentrum Vegesack mit entsprechenden Haushaltsmitteln sowie Verpflichtungsermächtigungen in der mittelfristigen Finanzplanung und Investitionsplanung 2019 bis 2023	Der <u>SfK</u> finanziert das Kultur Büro Bremen Nord (KBN) in Bremen Vegesack. Das KBN bündelt zahlreiche Aktivitäten im Mittelzentrum und stärkt auch über das Bürgerhaus Vegesack vielfache Angebote für die unterschiedlichsten Zielgruppen. <u>SWAE</u> : Das ISEK wird federführend von der Senatskanzlei bearbeitet. SWAE stellt in 2020 und 2021 Mittel für das Freizeit- und Naherholungskonzept Bremen Nord, für das Vegesack Marketing, für Blumenthal Aktiv und für die Maritime Meile Vegesack zur Verfügung. Diese Themen sind Teil des ISEK. Weitere Mittel stehen in 2020 und 2021 nicht zur Verfügung. Im Wirtschaftsplan-Entwurf 2020/21 für das Sondervermögen Gewerbeflächen sind für verschiedene Maßnahmen zur gewerblichen Entwicklung des Bremer-Nordens, wie für die Weiterentwicklung der Standorte BWK, Bremer Industrie-Park und GG Steindamm sowie für die Ausbaggerung des Vegesacker Hafens und Sanierungsmaßnahmen am Vegesacker Bahnhofsgebäude und des Havenhauses Mittel eingeplant. <u>SKUMS</u> : Bestehende Förderung von Vegesack Marketing durch SWAE. Darüber hinaus ist keine weitere Berücksichtigung im Haushalt von SKUMS vorgesehen. <u>SKB</u> : Die den Schulbereich betreffende Maßnahme (Erweiterung und Sanierung der Oberschule an der Lerchenstraße) wurde bei Immobilien Bremen beauftragt. Die ES-Bau soll in Kürze von Immobilien Bremen vorgelegt werden.	25.03.2020	Kenntnisnahme. 27.03.2020: Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt das Votum des Fachressorts zur Kenntnis und stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren zu.	Kenntnisnahme.

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SI, SF	34.	Horn-Lehe	04.04.2019	Veranschlagung von Mitteln für eine Personalaufstockung des Ordnungsdienstes, um im Bremer Osten, besonders in Horn-Lehe, einen flächendeckenden Einsatz gewährleisten zu können.	Im Haushalt 2020/2021 werden Mittel für eine Aufstockung des Ordnungsdienstes um weitere 20 Vollzeitstellen bereitgestellt, von denen dann auch der Ortsamtsbereich Horn-Lehe profitieren wird.	26.03.2020	Die Deputation für Inneres stimmt den Vorschlägen des Ressorts zu den Anträgen nach § 32 Abs. 1 OBG zur Haushaltsaufstellung 2020 / 2021 zu.	Kenntnisnahme
SKB, SJFIS, SF	35.	Horn-Lehe	04.04.2019	Investitionskostenzuschuss in Höhe von mindestens 1,2 Mio. EUR zur hälftigen Finanzierung einer Vereinssporthalle mit 400-500 m², teilbar in zwei Hallenteile zugunsten des TV Eiche Horn	<u>SKB</u> : Die Senatorin für Kinder und Bildung erstellt derzeit eine Bedarfsplanung für die erforderlichen Sportraumkapazitäten der schulischen Nutzung. Dies soll bis zum Sommer 2020 vorliegen und dann die entsprechenden Bauplanungen angestoßen werden. <u>SJIS</u> : Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport unterstützt inhaltlich den Antrag. Jedoch hat sich bei Gesprächen mit dem TV Eiche Horn herausgestellt, dass frühestens 2022 mit dem Baubeginn zu rechnen ist. Daher hat der Antrag zum jetzigen Zeitpunkt keine Relevanz für die kommende HH-Aufstellung. Bei Fortschreiten der Planungen durch den TV Eiche Horn sollen jedoch notwendige finanzielle Leistungen der Stadt Bremen in Höhe von 1 Mio. € für die Jahre 2022/2023 eingeplant werden.	7.03.2020; 24.03.202	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt das Votum des Fachressorts zur Kenntnis und stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren zu. Die Sportdeputation lehnt den Antrag ab.	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SWGV, SKB, SJFIS, SF	36.	Horn-Lehe	04.04.2019	Finanzielle Unterlegung eines modernen Studiengangs Sportpädagogik möglichst schon in den Haushaltsplanungen 2020/2021; Veranschlagung finanzieller Mittel in Höhe von mindestens 30 Mio. EUR zur Sanierung der Uni-Sportstätten inklusive der Turnhalle an der Grazer Straße	<u>SKB</u> : Die Federführung liegt bei SWH. Die Universität Bremen ist im Dezember 2019 gebeten worden, eine Expertenkommission zur Planung des Studienangebotes und für die Erstellung eines entsprechend fachlich ausgeprägten Professuren-Tableaus zeitnah einzusetzen. Wenn die vorgelegten Ergebnisse bewertet worden sind, ist eine Veranschlagung im Haushalt möglich. Von den Ressorts SWH, SKB und SJIS wurde gemeinsam mit der Universität Bremen eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag im Frühjahr 2020 einen gemeinsamen Vorschlag für die Umsetzung der Sanierung der Sportanlagen der Universität vorzulegen. Die Befassung der Gremien ist für den Herbst 2020 geplant. <u>SJIS</u> : Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport unterstützt den Antrag inhaltlich. Der runde Tisch wurde bereits seitens des Wissenschaftsressorts initiiert und ist in Gespräche mit den anderen betroffenen Ressorts eingetreten, um gemeinsam Lösungen im Sinne der Universität, des Schul- und Vereinssport zu finden. Formell zielt der Antrag auf die Verantwortungsbereiche des Wissenschafts- und Bildungsressorts, so dass er abzulehnen ist.	7.03.2020; 24.03.202	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt das Votum des Fachressorts zur Kenntnis und stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren zu. Die Sportdeputation lehnt den Antrag ab.	Kenntnisnahme
SF; Sfk	37.	Horn-Lehe	04.04.2019	Einstellung eines Anschubbudgets in Höhe von 160.000 Euro für die Suche, Anmietung, Herrichtung, Ausstattung und Erstunterhaltung einer Kulturstätte im Stadtteil	Es ist vorgesehen, dass das Focke-Museum Veranstaltungsräume erhält, die auch für eine öffentliche kulturelle Nutzung zugänglich gemacht werden sollen, um so ein vielfältiges Angebot für unterschiedliche Zielgruppen in der Stadtregion Schwachhausen/Horn/Borgfeld möglich machen zu können.			Kenntnisnahme
SKUMS	38.	Strom	29.04.2019	Einplanung eines Budgets für die Planung einer "Kommunalen Entlastungsstraße" zwischen dem Ende der A281 Bauabschnitt 3/2 und der Stedinger Brücke (Stromer Landstraße) und Einplanung der Mittel für die Realisierung der Entlastungsstraße	Die Planung einer Kommunalen Entlastungsstraße hat aufgrund rechtlicher Restriktionen keine Aussicht auf Realisierung und wird daher nicht weiterverfolgt. Siehe auch Bericht der Verwaltung an die Deputation UBVS (L) vom 4.5.2016.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme
SKUMS	39.	Huchting	29.04.2019	Herstellung des durchgängigen Gehweges an der Huchtinger Heerstraße rechtsseitig stadteinwärts	Der Wunsch nach der Herstellung eines Gehweges entlang der Huchtinger Heerstraße stadteinwärts zur deutlichen Verbesserung der Verkehrssituation ist nachvollziehbar, vergleichbare Wünsche sind aus anderen Stadtteilen bekannt. Auch mit Blick auf die deutlich gestiegenen Baukosten werden im Haushaltseckwert keine ausreichenden Mittel zur Verfügung gestellt, um mit der Planung der Maßnahme beginnen zu können.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SKUMS	40.	Huchting	29.04.2019	Erneuerung des Werner-Damke-Stegs (Baukosten iHv 375.000 EUR zuzüglich Planungs- und sonstiger Kosten; der Beirat ist bereit, aus seinem Stadtteilbudget Verkehr 50.000 EUR zur Verfügung zu stellen); Übernahme der Baulast	Geschätzte 375.000 € für einen notwendigen Ersatzneubau sind derzeit nicht darstellbar und vorgesehen.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme
Inneres	41.	Huchting	29.04.2019	Unterstützung der Schlichtungsstelle des Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. im Stadtteil Huchting iHv 15.000,00 EUR jährlich	Weitergeleitet an SKUMS (Bezug: WiN-Förderung). Eine Mittelbereitstellung durch den SI erfolgt nicht. Bei „Schlichten in Nachbarschaften“ handelt es sich um ein niedrigschwelliges Angebot zur Befriedung der Nachbarschaft, welches entsprechend des Programms „Wohnen in Nachbarschaften“ ressortübergreifend ausgerichtet ist, und in der Vergangenheit über die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport finanziert wurde. Das Ressort Soziales, Jugend, Integration und Sport plant die Mittelbedarfe in die Haushaltsberatungen einzubringen.	26.03.2020	Die Deputation für Inneres stimmt den Vorschlägen des Ressorts zu den Anträgen nach § 32 Abs. 1 OBG zur Haushaltsaufstellung 2020 / 2021 zu.	Kenntnisnahme
SGFV	42.	Huchting	29.04.2019	Veranschlagung von Haushaltsmitteln und Stellen im Haushaltsplan 2020/2021 und die Folgejahre für Fachkräfte für Prävention und Gesundheitsförderung. Verstetigung des Modellprojekts Fachkräfte für Prävention und Gesundheitsförderung für Schulen in Huchting; Ausweitung auf alle Grundschulen , weiterführenden Schulen sowie Kindertagesstätten in Huchting.	Die Maßnahmen sind für den Auffangtopf angemeldet. Ziel: Verdoppelung der Stellen und Ausweitung des Angebotes	02.04.2020	Die staatliche und städtische Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz beschließt den von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vorgeschlagenen Umgang mit den Beiratsbeschlüssen.	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SK	43.	Huchting	29.04.2019	Ausstattung aller stadtbremischen Ortsämter mit einer zusätzlichen halben Stelle (TVL 10) pro Stadtteil (Ortsamt 2020)	Zunächst wie im Koalitionsvertrag vorgesehen Unterstützung der Ortsämter mit mehr als einem Beirat um eine Vollzeitstelle im Bereich der Kommunalen Sachbearbeitung. Weiterhin Schaffung eines Springerpools zur Kompensation von Ausfällen in den kleineren Einheiten. Zusätzliches Personal 2020: 1 Springerkraft; 2021: 4 VZE für OÄ.	10.03.2020	Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) nimmt die Haushaltsanträge der Beiräte zur Kenntnis und stimmt den fachlichen Empfehlungen der Senatskanzlei zu.	Kenntnisnahme
SK	44.	Schwachhausen	03.05.2019	Ausstattung aller stadtbremischen Ortsämter mit einer zusätzlichen halben Stelle (TVL 10) pro Stadtteil (Ortsamt 2020)	Zunächst wie im Koalitionsvertrag vorgesehen Unterstützung der Ortsämter mit mehr als einem Beirat um eine Vollzeitstelle im Bereich der Kommunalen Sachbearbeitung. Weiterhin Schaffung eines Springerpools zur Kompensation von Ausfällen in den kleineren Einheiten. Zusätzliches Personal 2020: 1 Springerkraft; 2021: 4 VZE für OÄ.	10.03.2020	Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) nimmt die Haushaltsanträge der Beiräte zur Kenntnis und stimmt den fachlichen Empfehlungen der Senatskanzlei zu.	Kenntnisnahme
SKUMS	45.	Huchting	29.04.2019	Veranschlagung von Mitteln für die Sanierung der Fahrbahn und Nebenanlagen der Heinrich-Plett-Allee	Sanierung erfolgt im Laufe des Baus von Linie 1 und 8, Verkehrssicherungspflicht wird durch kleinere Maßnahmen aufrechterhalten.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme
SKUMS	46.	Huchting	29.04.2019	Mittel für die Herstellung der Barrierefreiheit der Bushaltestelle an der Delfter Straße (Linie 58, Heinrich-Plett-Allee); Einsatz eines Sperrgitters zur Herstellung von Verkehrssicherheit und zum Schutz vor Unfällen	Der Einsatz eines Sperrgitters zur Erhöhung der Verkehrssicherheit kann gemeinsam mit dem Beirat geprüft werden. Einzelvorhaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit können durch die Knappheit an Planungsmitteln nicht gesondert veranschlagt werden.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJFIS	47.	Vahr	30.04.2019	Erhöhung der finanziellen Mittel für die stadtteilbezogene offene Jugendarbeit (OJA) um mindestens 3,5 %. Übernahme der Kostensteigerungen des Personals analog der geltenden Tarifverträge des TV-L. Zusätzlich wird eine weitere jährl. Erhöhung der Mittel von 2 % für die wachsenden Aufwendungen für die Infrastruktur (Mieten, Nebenkosten und Versicherungen) gefordert.	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat für die Förderung der stadtteilbezogenen offenen Jugendarbeit (OJA) Mehrbedarfe im Doppelhaushalt 2020 / 2021 angemeldet. Bei der Planung zur Verwendung von Schwerpunktmitteln wird die Förderung von Angeboten der offenen Jugendarbeit besonders berücksichtigt. Folgende Maßnahmen wurden priorisiert: • Lineare Anhebung der OJA-Stadtteilbudgets im zweiten Halbjahr 2020 um 10% und weitere 3,5% im Haushaltsjahr 2021. • Förderung von Angeboten überregionaler Bedeutung sowie von Bewegungsangeboten an der Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und organisiertem Sport. • Einrichtung eines Ausbildungsfonds für das Anerkennungsjahr von Sozialpädagog*innen im Arbeitsfeld Jugendarbeit. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert die Angebote der offenen Jugendarbeit ausschließlich im Kontext des Rahmenkonzeptes für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen und somit die gesamtstädtische Angebotslandschaft. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden vollumfänglich in diese Förderkulisse eingebracht. Einzelanträge aus den Stadtteilen können somit nicht bewilligt werden.	27.03.2020	Ablehnung	Kenntnisnahme
SJFIS	48.	Vahr	30.04.2019	Erhöhung der Basisfinanzierung des Mütterzentrums Vahr um 24.000 € pro Jahr.	Wenn dem Antrag gefolgt würde, müsste der Anschlag im Einzelplan 04, in der PGr. 41.01.05, Kapitel 3431, Titel 684 88-7 (Zuschüsse für den Betrieb von Mütterzentren) für die Haushaltsjahre 2020/2021 je um den Betrag von 24.000 € erhöht werden. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ist der Auffassung, dass die beantragte Erhöhung der Zuwendung plausibel dargelegt wurde. Für die Bewältigung der Arbeit des Mütterzentrums wäre diese wünschenswert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob eine Zuschusserhöhung möglich sein wird.	27.03.2020	Ablehnung	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SK	49.	Vahr	30.04.2019	Ausstattung des Personalbudgets für die stadtbremischen Ortsämter mit einer zusätzlichen halben Stelle (TV-L 10) pro Stadtteil	Zunächst wie im Koalitionsvertrag vorgesehen Unterstützung der Ortsämter mit mehr als einem Beirat um eine Vollzeitstelle im Bereich der Kommunalen Sachbearbeitung. Weiterhin Schaffung eines Springerpools zur Kompensation von Ausfällen in den kleineren Einheiten. Zusätzliches Personal 2020: 1 Springerkraft; 2021: 4 VZE für OÄ.	10.03.2020	Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) nimmt die Haushaltsanträge der Beiräte zur Kenntnis und stimmt den fachlichen Empfehlungen der Senatskanzlei zu.	Kenntnisnahme
(SKUMS) SJFIS	50.	Blumenthal	11.03.2019	Einstellung von Mitteln für den Bau einer Beleuchtung für den Fußweg zwischen Heidstraße und Rekumer Straße	Es ist kein öffentlicher Weg, sondern Privatweg über einen Spielplatz sowie über ein Grundstück in Zuständigkeit von SJIS.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJFIS	51.	Osterholz	25.04.2019	Zuweisung von Mitteln für eine zusätzliche Personalstelle (Vollzeitkraft) in der Halle für Bewegung (Träger St. Petri)	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat für die Förderung der stadtteilbezogenen offenen Jugendarbeit (OJA) Mehrbedarfe im Doppelhaushalt 2020 / 2021 angemeldet. Bei der Planung zur Verwendung von Schwerpunktmitteln wird die Förderung von Angeboten der offenen Jugendarbeit besonders berücksichtigt. Folgende Maßnahmen wurden priorisiert: • Lineare Anhebung der OJA-Stadtteilbudgets im zweiten Halbjahr 2020 um 10% und weitere 3,5% im Haushaltsjahr 2021. • Förderung von Angeboten überregionaler Bedeutung sowie von Bewegungsangeboten an der Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und organisiertem Sport. • Einrichtung eines Ausbildungsfonds für das Anerkennungsjahr von Sozialpädagog*innen im Arbeitsfeld Jugendarbeit. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert die Angebote der offenen Jugendarbeit ausschließlich im Kontext des Rahmenkonzeptes für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen und somit die gesamtstädtische Angebotslandschaft. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden vollumfänglich in diese Förderkategorie eingebracht. Einzelanträge aus den Stadtteilen können somit nicht bewilligt werden. Die Fach- und Ressourcenverantwortung für die offene Jugendarbeit liegt in den Stadtteilen bei den Referatsleitungen Junge Menschen im Amt für Soziale Dienste (AfSD). Für die im Stadtteil verfügbaren OJA-Mittel wird vom AfSD eine Prioritätenliste der OJA-Angebote im Stadtteil erstellt und geprüft. Diese wird im Controllingausschuss diskutiert mit dem Ziel, möglichst im Konsens eine Entscheidung zum Einsatz der Mittel zu treffen.	27.03.2020	Ablehnung	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJFIS	52.	Mitte, Östliche Vorstadt	24.04.2019	Schaffung eines eigenen Haushaltstitels zur Unterstützung des Vereins Sportgarten e.V.	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat für die Förderung der stadtteilbezogenen offenen Jugendarbeit (OJA) Mehrbedarfe im Doppelhaushalt 2020 / 2021 angemeldet. Bei der Planung zur Verwendung von Schwerpunktmitteln wird die Förderung von Angeboten der offenen Jugendarbeit besonders berücksichtigt. Folgende Maßnahmen wurden priorisiert: • Lineare Anhebung der OJA-Stadtteilbudgets im zweiten Halbjahr 2020 um 10% und weitere 3,5% im Haushaltsjahr 2021. • Förderung von Angeboten überregionaler Bedeutung sowie von Bewegungsangeboten an der Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und organisiertem Sport. • Einrichtung eines Ausbildungsfonds für das Anerkennungsjahr von Sozialpädagog*innen im Arbeitsfeld Jugendarbeit. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert die Angebote der offenen Jugendarbeit ausschließlich im Kontext des Rahmenkonzeptes für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen und somit die gesamtstädtische Angebotslandschaft. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden vollumfänglich in diese Förderkategorie eingebracht. Einzelanträge aus den Stadtteilen können somit nicht bewilligt werden.	27.03.2020	Ablehnung	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJFIS	53.	Mitte, Östliche Vorstadt	24.04.2019	Erhöhung der finanziellen Mittel für die stadtteilbezogene offene Jugendarbeit (OJA) um mindestens 3,5 %. Diese Erhöhung muss eine Kostensteigerung im Personalbereich analog zu den Ergebnissen der letzten Tarifrunden für den öffentlichen Dienst angemessen berücksichtigen. Konsumtive Kostensteigerungen wie z.B. bei den Nebenkosten und Versicherungspolice sollen zukünftig durch eine jährliche Steigerung der Mittel um mindestens 2 % dauerhaft abgesichert werden.	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat für die Förderung der stadtteilbezogenen offenen Jugendarbeit (OJA) Mehrbedarfe im Doppelhaushalt 2020 / 2021 angemeldet. Bei der Planung zur Verwendung von Schwerpunktmitteln wird die Förderung von Angeboten der offenen Jugendarbeit besonders berücksichtigt. Folgende Maßnahmen wurden priorisiert: • Lineare Anhebung der OJA-Stadtteilbudgets im zweiten Halbjahr 2020 um 10% und weitere 3,5% im Haushaltsjahr 2021. • Förderung von Angeboten überregionaler Bedeutung sowie von Bewegungsangeboten an der Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und organisiertem Sport. • Einrichtung eines Ausbildungsfonds für das Anerkennungsjahr von Sozialpädagog*innen im Arbeitsfeld Jugendarbeit. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert die Angebote der offenen Jugendarbeit ausschließlich im Kontext des Rahmenkonzeptes für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen und somit die gesamtstädtische Angebotslandschaft. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden vollumfänglich in diese Förderkulisse eingebracht. Einzelanträge aus den Stadtteilen können somit nicht bewilligt werden.	27.03.2020	Ablehnung	Kenntnisnahme
SK	54.	Mitte, Östliche Vorstadt	22.05.2019	Ausstattung des Personalbudgets für die stadtbremischen Ortsämter mit einer zusätzlichen halben Stelle (TV-L 10) pro Stadtteil	Zunächst wie im Koalitionsvertrag vorgesehen Unterstützung der Ortsämter mit mehr als einem Beirat um eine Vollzeitstelle im Bereich der kommunalen Sachbearbeitung. Weiterhin Schaffung eines Springerpools zur Kompensation von Ausfällen in den kleineren Einheiten. Zusätzliches Personal 2020: 1 Springerkraft; 2021: 4 VZE für OÄ.	10.03.2020	Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) nimmt die Haushaltsanträge der Beiräte zur Kenntnis und stimmt den fachlichen Empfehlungen der Senatskanzlei zu.	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJFIS	55.	Gröpelingen	27.02.2019	Erhöhung der finanziellen Mittel für die stadtteilbezogene Offene Jugendarbeit (OJA) um mindestens 3,5 %. Diese Erhöhung muss die Kostensteigerung des Personals, analog den Ergebnissen der gültigen Tarifverträge des TV-L im benannten Zeitraum abbilden. Zusätzlich wird eine weitere jährliche Steigerung von 2 % für die wachsenden Aufwendungen für die Infrastruktur (Miete, Nebenkosten und Versicherungen) gefordert.	Das Rahmenkonzept für die Stadtteilbezogene offene Jugendarbeit (OJA) in der Stadtgemeinde Bremen und die damit verbundenen Förderrichtlinien schließen die Förderung von offenen Angebote für Kinder unter 12 Jahren nicht aus. Die Fach- und Ressourcenverantwortung für die offene Jugendarbeit liegt in den Stadtteilen bei den Referatsleitungen Junge Menschen im Amt für Soziale Dienste (AfSD). Für die im Stadtteil verfügbaren OJA-Mittel wird vom AfSD eine Prioritätenliste der OJA-Angebote im Stadtteil erstellt und geprüft. Diese wird im Controllingausschuss diskutiert mit dem Ziel, möglichst im Konsens eine Entscheidung zum Einsatz der Mittel zu treffen. Die Fach- und Ressourcenverantwortung für die offene Jugendarbeit liegt in den Stadtteilen bei den Referatsleitungen Junge Menschen im Amt für Soziale Dienste (AfSD). Für die im Stadtteil verfügbaren OJA-Mittel wird vom AfSD eine Prioritätenliste der OJA-Angebote im Stadtteil erstellt und geprüft. Diese wird im Controllingausschuss diskutiert mit dem Ziel, möglichst im Konsens eine Entscheidung zum Einsatz der Mittel zu treffen. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat für die Förderung der stadtteilbezogenen offenen Jugendarbeit (OJA) Mehrbedarfe im Doppelhaushalt 2020 / 2021 angemeldet. Bei der Planung zur Verwendung von Schwerpunktmitteln wird die Förderung von Angeboten der offenen Jugendarbeit besonders berücksichtigt. Folgende Maßnahmen wurden priorisiert: • Lineare Anhebung der OJA-Stadtteilbudgets im zweiten Halbjahr 2020 um 10% und weitere 3,5% im Haushaltsjahr 2021. • Förderung von Angeboten überregionaler Bedeutung sowie von	27.03.2020	Ablehnung	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJFIS	56.	Gröpelingen	15.05.2019	Förderung und Finanzierung offener Angebote für Kinder unter 12 Jahren auf Basis des SGB VIII; Entwicklung eines Konzepts analog zum Rahmenkonzept OJA	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat für die Förderung der stadtteilbezogenen offenen Jugendarbeit (OJA) Mehrbedarfe im Doppelhaushalt 2020 / 2021 angemeldet. Bei der Planung zur Verwendung von Schwerpunktmitteln wird die Förderung von Angeboten der offenen Jugendarbeit besonders berücksichtigt. Folgende Maßnahmen wurden priorisiert: • Lineare Anhebung der OJA-Stadtteilbudgets im zweiten Halbjahr 2020 um 10% und weitere 3,5% im Haushaltsjahr 2021. • Förderung von Angeboten überregionaler Bedeutung sowie von Bewegungsangeboten an der Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und organisiertem Sport. • Einrichtung eines Ausbildungsfonds für das Anerkennungsjahr von Sozialpädagog*innen im Arbeitsfeld Jugendarbeit. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert die Angebote der offenen Jugendarbeit ausschließlich im Kontext des Rahmenkonzeptes für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen und somit die gesamtstädtische Angebotslandschaft. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden vollumfänglich in diese Förderkategorie eingebracht. Einzelanträge aus den Stadtteilen können somit nicht bewilligt werden.	27.03.2020	Ablehnung	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJV; SJFIS; Sfi	57.	Gröpelingen	27.02.2019	Bereitstellung von Mitteln in Höhe von jeweils 15.000 € jährlich für die Unterstützung der Schlichtungsstelle "Wohlers Eichen"; Sicherung des Fortbestands dieses Projekts	<u>SJV</u> : Im Justizressort werden ausschließlich Landesaufgaben wahrgenommen. Das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter als von der Stadtbürgerschaft beschlossenes Ortsgesetz kann daher keine Haushaltsanträge für die Haushaltsaufstellung des Landes vorsehen, so dass die Senatorin für Justiz- und Verfassung insoweit auch nicht Adressatin von Haushaltsanträgen der Beiräte sein kann. Im Verantwortungsbereich der Senatorin für Justiz und Verfassung gibt es insbesondere keine zuständigen kommunalen Stellen, welche Pflichten nach dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter wahrzunehmen haben. Darauf haben wir in den vergangenen Jahren im Rahmen der HH-Aufstellung auch immer wieder hingewiesen, um Fehlvorstellung bei Haushaltsanträgen zu vermeiden. Dieser Hinweis müsste ggf. im Rahmen der nächsten Beirätekonzferenz erneut an die Beiräte weitergegeben werden, um überflüssige Mehrarbeit bei Ihnen und uns zu vermeiden. <u>SI</u> : Eine Mittelbereitstellung durch den SI erfolgt nicht. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen zum Antrag des Beirates Huchting (Nr. 41) verwiesen. <u>SJIS</u> : Antrag lag nicht vor.	26.03.2020	Die Deputation für Inneres stimmt den Vorschlägen des Ressorts zu den Anträgen nach § 32 Abs. 1 OBG zur Haushaltsaufstellung 2020 / 2021 zu.	Kenntnisnahme
SWAE	58.	Gröpelingen	27.02.2019	Finanzielle Absicherung und dauerhafte Aufrechterhaltung des saisonalen Fährbetriebs zwischen den drei Stadtteilen Gröpelingen, Walle und Woltmershausen	siehe Nr. 21	25.03.2020	Zustimmung	Kenntnisnahme
SK	59.	Gröpelingen	15.05.2019	Ausstattung des Personalbudgets der stadtbremischen Ortsämter mit einer zusätzlichen halben Stelle (TV-L 10) pro Stadtteil	Zunächst wie im Koalitionsvertrag vorgesehen Unterstützung der Ortsämter mit mehr als einem Beirat um eine Vollzeitstelle im Bereich der Kommunalen Sachbearbeitung. Weiterhin Schaffung eines Springerpools zur Kompensation von Ausfällen in den kleineren Einheiten. Zusätzliches Personal 2020: 1 Springerkraft; 2021: 4 VZE für OÄ.	10.03.2020	Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) nimmt die Haushaltsanträge der Beiräte zur Kenntnis und stimmt den fachlichen Empfehlungen der Senatskanzlei zu.	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJFIS	60.	Findorff	31.05.2019	Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln zumindest in Höhe von jährlich 3,5 % für das Rahmenkonzept der offenen Jugendarbeit	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat für die Förderung der stadtteilbezogenen offenen Jugendarbeit (OJA) Mehrbedarfe im Doppelhaushalt 2020 / 2021 angemeldet. Bei der Planung zur Verwendung von Schwerpunktmitteln wird die Förderung von Angeboten der offenen Jugendarbeit besonders berücksichtigt. Folgende Maßnahmen wurden priorisiert: • Lineare Anhebung der OJA-Stadtteilbudgets im zweiten Halbjahr 2020 um 10% und weitere 3,5% im Haushaltsjahr 2021. • Förderung von Angeboten überregionaler Bedeutung sowie von Bewegungsangeboten an der Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und organisiertem Sport. • Einrichtung eines Ausbildungsfonds für das Anerkennungsjahr von Sozialpädagog*innen im Arbeitsfeld Jugendarbeit. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert die Angebote der offenen Jugendarbeit ausschließlich im Kontext des Rahmenkonzeptes für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen und somit die gesamtstädtische Angebotslandschaft. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden vollumfänglich in diese Förderkulisse eingebracht. Einzelanträge aus den Stadtteilen können somit nicht bewilligt werden.	27.03.2020	Ablehnung	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
(SJFIS) SK	61.	Findorff	31.05.2019	Mittel in Höhe von jeweils 10.000,00 € jährlich für die Unterstützung der Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendbeteiligung im Stadtteil Findorff	In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 können erstmals eigene Budgets für die Jugendbeiräte in einer Höhe von insgesamt jeweils 40.000,00 EUR eingerichtet werden. Die von den Beiräten und Ortsämtern gewünschte Begleitung der Jugendbeiräte durch eine pädagogische Fachkraft kann nach den Ergebnissen der Haushaltsklausur des Senats ebenfalls durch zusätzliche Vollzeitstelle in 2020 realisiert werden. Darüberhinaus kann die Beschäftigung von insgesamt 5 FSJ-Kräften (freiwilliges politisches Jahr) finanziell abgesichert und somit verstetigt werden. <u>SJIS</u> : In § 6 (3) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter ist festgelegt: „Der Beirat fördert und unterstützt das kommunalpolitische Engagement von Jugendlichen im Beiratsbereich. Der Beirat kann einen Jugendbeirat gründen.“ Gleichwohl können für Maßnahmen und Projekte der Jugendbeiräte auch Anträge auf Förderung gemäß der Richtlinie für die Förderung stadtteilbezogener Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen und den Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und in der Stadtgemeinde Bremen gestellt werden.	0.03.2020; 27.03.202	Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) nimmt die Haushaltsanträge der Beiräte zur Kenntnis und stimmt den fachlichen Empfehlungen der Senatskanzlei zu. Sozialdeputation: Ablehnung	Kenntnisnahme
SK	62.	Findorff	25.04.2019	Ausstattung des Personalbudgets der stadtbremischen Ortsämter mit einer zusätzlichen halben Stelle (TV-L 10) pro Stadtteil	Zunächst wie im Koalitionsvertrag vorgesehen Unterstützung der Ortsämter mit mehr als einem Beirat um eine Vollzeitstelle im Bereich der Kommunalen Sachbearbeitung. Weiterhin Schaffung eines Springerpools zur Kompensation von Ausfällen in den kleineren Einheiten. Zusätzliches Personal 2020: 1 Springerkraft; 2021: 4 VZE für OÄ.	10.03.2020	Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) nimmt die Haushaltsanträge der Beiräte zur Kenntnis und stimmt den fachlichen Empfehlungen der Senatskanzlei zu.	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJFIS	63.	Walle	09.05.2019	Erhöhung der finanziellen Mittel für die stadtteilbezogene Offene Jugendarbeit (OJA) um mindestens 3,5 %. Diese Erhöhung muss die Kostensteigerung des Personals, analog den Ergebnissen der gültigen Tarifverträge des TV-L im benannten Zeitraum abbilden. Zusätzlich wird eine weitere jährliche Steigerung von 2 % für die wachsenden Aufwendungen für die Infrastruktur (Miete, Nebenkosten und Versicherungen) gefordert.	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat für die Förderung der stadtteilbezogenen offenen Jugendarbeit (OJA) Mehrbedarfe im Doppelhaushalt 2020 / 2021 angemeldet. Bei der Planung zur Verwendung von Schwerpunktmitteln wird die Förderung von Angeboten der offenen Jugendarbeit besonders berücksichtigt. Folgende Maßnahmen wurden priorisiert: • Lineare Anhebung der OJA-Stadtteilbudgets im zweiten Halbjahr 2020 um 10% und weitere 3,5% im Haushaltsjahr 2021. • Förderung von Angeboten überregionaler Bedeutung sowie von Bewegungsangeboten an der Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und organisiertem Sport. • Einrichtung eines Ausbildungsfonds für das Anerkennungsjahr von Sozialpädagog*innen im Arbeitsfeld Jugendarbeit. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert die Angebote der offenen Jugendarbeit ausschließlich im Kontext des Rahmenkonzeptes für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen und somit die gesamtstädtische Angebotslandschaft. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden vollumfänglich in diese Förderkulisse eingebracht. Einzelanträge aus den Stadtteilen können somit nicht bewilligt werden.	27.03.2020	Ablehnung	Kenntnisnahme
SKUMS	64.	Walle	09.05.2019	Ausweisung der finanziellen Mittel für die Premiumroute im Bereich des Stadtteils Walle; Verknüpfung mit dem Quartierskonzept Walle Central	Mittel zur Umsetzung der Premiumroute sind angemeldet, dabei wird den Abschnitten Steffensweg und Lange Reihe eine hohe Priorität zugemessen. Im Rahmen der Kanalbauarbeiten erfolgt der Ausbau auf Premiumrouten-Standard. Sofern die Premiumrouten in den Haushalt übernommen wird, wird das ASV mit Planung und Umsetzung der Premiumroute in der Langen Reihe beauftragt.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme
SWAE	65.	Walle	09.05.2019	Finanzielle Absicherung und dauerhafte Aufrechterhaltung des saisonalen Fährbetriebs zwischen den drei Stadtteilen Gröpelingen, Walle und Woltmershausen	siehe Nr. 21	25.03.2020	Zustimmung	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJFIS	66.	Walle	09.05.2019	48.000 € pro Jahr für den Betrieb des Sportparks im Überseepark, Finanzierung einer Vollzeitstelle Sportpädagogische Begleitung	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat für die Förderung der stadtteilbezogenen offenen Jugendarbeit (OJA) Mehrbedarfe im Doppelhaushalt 2020 / 2021 angemeldet. Bei der Planung zur Verwendung von Schwerpunktmitteln wird die Förderung von Angeboten der offenen Jugendarbeit besonders berücksichtigt. Folgende Maßnahmen wurden priorisiert: • Lineare Anhebung der OJA-Stadtteilbudgets im zweiten Halbjahr 2020 um 10% und weitere 3,5% im Haushaltsjahr 2021. • Förderung von Angeboten überregionaler Bedeutung sowie von Bewegungsangeboten an der Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und organisiertem Sport. • Einrichtung eines Ausbildungsfonds für das Anerkennungsjahr von Sozialpädagog*innen im Arbeitsfeld Jugendarbeit. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert die Angebote der offenen Jugendarbeit ausschließlich im Kontext des Rahmenkonzeptes für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen und somit die gesamtstädtische Angebotslandschaft. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden vollumfänglich in diese Förderkulisse eingebracht. Einzelanträge aus den Stadtteilen können somit nicht bewilligt werden.	27.03.2020	Ablehnung	Kenntnisnahme
SK	67.	Walle	09.05.2019	Ausstattung des Personalbudgets der stadtbremschen Ortsämter mit einer zusätzlichen halben Stelle (TV-L 10) pro Stadtteil	Zunächst wie im Koalitionsvertrag vorgesehen Unterstützung der Ortsämter mit mehr als einem Beirat um eine Vollzeitstelle im Bereich der Kommunalen Sachbearbeitung. Weiterhin Schaffung eines Springerpools zur Kompensation von Ausfällen in den kleineren Einheiten. Zusätzliches Personal 2020: 1 Springerkraft; 2021: 4 VZE für OÄ.	10.03.2020	Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) nimmt die Haushaltsanträge der Beiräte zur Kenntnis und stimmt den fachlichen Empfehlungen der Senatskanzlei zu.	Kenntnisnahme
SF (SK, Sfk)	68.	Blumenthal	13.05.2019	Finanzierung einer Bestuhlung auf Burg Blomendal iHv ca. 4.300,00 € aus dem laufenden Haushalt; alternativ Einstellung eines Betrags in Höhe von 4.500,00 € in den kommenden Haushalt	Der SfK schlägt vor, dass der Verein der Burg Blomendal sich mit dem KBN in Verbindung setzt, um ggf. Equipment für Veranstaltung gemeinsam zu nutzen.	10.03.2020	Die Deputation für Kultur beschließt bezüglich der Anträge der Beiräte entsprechend der Anlage.	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SF (SK, Sfk)	69.	Blumenthal	13.05.2019	Finanzierung der Reparatur des Treppenlifts auf Burg Blomendal (geschätzte Kosten: 13.000,00 €) aus dem laufenden Haushalt; alternativ: Einstellung eines Betrages in Höhe von 14.000,00 € in den kommenden Haushalt	Die Burg Blomendal wird derzeit noch von der SK betreut. Für 2020 ist in der Haushaltsaufstellung jedoch eine Eckwertverlagerung und die Betreuung durch den Senator für Kultur vorgesehen. Mittel über den verlagerten Eckwert hinaus stehen zurzeit nicht zur Verfügung.	10.03.2020	Die Deputation für Kultur beschließt bezüglich der Anträge der Beiräte entsprechend der Anlage.	Kenntnisnahme
(SF) SJFIS	70.	Blumenthal	13.05.2019	Finanzierung der Renovierung des Vereinsheims der TSV Farge-Rekum (geschätzte Kosten: 11.200,00 €) aus dem laufenden Haushalt; alternativ: Einstellung eines Betrages in Höhe von 12.000,00 € in den kommenden Haushalt	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ist nicht zuständig. Das Gebäude ist im Besitz von Immobilien Bremen, die Zuständigkeit liegt daher bei dem Senator für Finanzen. Dieser hat in Ermangelung einer Deputation in seinem Verantwortungsbereich darum gebeten, den Antrag entsprechend in der Deputation für Sport zur Kenntnis zu geben. Zum Hintergrund kann ausgeführt werden, dass das Vereinsheim des TSV Farge-Rekum vom Verein im Rahmen eines Sportnutzungsvertrages zum Betrieb einer Gaststätte angepachtet ist. Gem. § 4 des Vertrages übernimmt der Nutzer sämtliche Kosten der Herrichtung des überlassenen Objektes für seine Zwecke. Damit sind auch die Kosten gemeint, die zur Renovierung der Pachtfläche anfallen.	24.03.2020	Zuständigkeit bei SF / Kenntnisnahme	
(SF) SJFIS	71.	Blumenthal	13.05.2019	Finanzierung von Sicherungsmaßnahmen (Fenstergitter) am Vereinsheim des Blumenthaler SV, Sportanlage am Löh aus dem laufenden Haushalt; alternativ Einstellung eines Betrages von 7.500,00 € in den kommenden Haushalt	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ist nicht zuständig. Das Gebäude ist im Besitz von Immobilien Bremen, die Zuständigkeit liegt daher bei dem Senator für Finanzen. Dieser hat in Ermangelung einer Deputation in seinem Verantwortungsbereich darum gebeten, den Antrag entsprechend in der Deputation für Sport zur Kenntnis zu geben. Zum Hintergrund kann ausgeführt werden, dass das Vereinsheim des Blumenthaler TV vom Verein im Rahmen eines Sportnutzungsvertrages zum Betrieb einer Gaststätte angepachtet ist. Gem. § 4 des Vertrages übernimmt der Nutzer sämtliche Kosten der Herrichtung des überlassenen Objektes für seine Zwecke. Damit sind auch die Kosten gemeint, die zur Renovierung der Pachtfläche anfallen.	24.03.2020	Zuständigkeit bei SF / Kenntnisnahme	

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SK	72.	Neustadt	16.05.2019	Ausstattung des Personalbudgets der stadtbremischen Ortsämter mit einer zusätzlichen halben Stelle (TV-L 10) pro Stadtteil	Zunächst wie im Koalitionsvertrag vorgesehen Unterstützung der Ortsämter mit mehr als einem Beirat um eine Vollzeitstelle im Bereich der Kommunalen Sachbearbeitung. Weiterhin Schaffung eines Springerpools zur Kompensation von Ausfällen in den kleineren Einheiten. Zusätzliches Personal 2020: 1 Springerkraft; 2021: 4 VZE für OÄ.	10.03.2020	Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) nimmt die Haushaltsanträge der Beiräte zur Kenntnis und stimmt den fachlichen Empfehlungen der Senatskanzlei zu.	Kenntnisnahme
SK	73.	Burglesum	14.05.2019	Veranschlagung von Mitteln für eine Personalaufstockung bei den stadtbremischen Ortsämtern	Zunächst wie im Koalitionsvertrag vorgesehen Unterstützung der Ortsämter mit mehr als einem Beirat um eine Vollzeitstelle im Bereich der Kommunalen Sachbearbeitung. Weiterhin Schaffung eines Springerpools zur Kompensation von Ausfällen in den kleineren Einheiten. Zusätzliches Personal 2020: 1 Springerkraft; 2021: 4 VZE für OÄ.	10.03.2020	Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) nimmt die Haushaltsanträge der Beiräte zur Kenntnis und stimmt den fachlichen Empfehlungen der Senatskanzlei zu.	Kenntnisnahme
SKUMS	74.	Burglesum	14.05.2019	Einstellung der notwendigen Mittel zur dringenden Sanierung der Helsingborger Straße und Stader Landstraße in den Haushalten 2020 und 2021	Straßen und Platz befinden sich in einem sanierungsbedürftigen, aber noch verkehrssicheren Zustand. Mittel für eine Planung der Maßnahmen sind nicht vorhanden.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme
SKUMS	75.	Burglesum	14.05.2019	Einstellung von Planungsmitteln zur Umgestaltung des Helsingborger Platzes, um gemeinsam mit Bürger/innen, Beirat und Einrichtungen vor Ort ein städtebauliches Konzept erarbeiten zu können.	Straßen und Platz befinden sich in einem sanierungsbedürftigen, aber noch verkehrssicheren Zustand. Mittel für eine Planung der Maßnahmen sind nicht vorhanden.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme
SKUMS	76.	Burglesum	14.05.2019	Bereitstellung der erforderlichen Mittel zur Verbesserung des Heerstraßenzuges, vor allem die Bereitstellung von Planungskosten für die Umgestaltung des Goldbergplatzes und des Platzes an der Burger Heerstraße	Absehbar keine Mittel zur Umgestaltung vorhanden.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SKB	77.	Burglesum	14.05.2019	Einstellung zusätzlicher Mittel zur Sanierung der Oberschule Lesum am Standort Steinkamp zur Sicherung des Schulbetriebs	<u>SKB</u> : Für den Standort Oberschule Lesum am Standort Steinkamp wurde eine Bedarfsplanung erstellt. Der Masterplan für diesen Standort wird derzeit erarbeitet. Nach Vorliegen der Planungsunterlagen ist die Finanzierung zu klären. <u>SF</u> : Um den Schulbetrieb zu sichern sind aus SVIT-Mitteln bereits Sofortmaßnahmen eingeleitet worden, die aktuell baulich umgesetzt werden. Konkret werden Großteile der Dachflächen saniert und Fensterelemente erneuert und instandgesetzt. Ferner sind Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz angedacht. Ob eine finale Sanierung des Schulstandortes wirtschaftlich darstellbar ist oder ein Ersatzneubau in Erwägung zu ziehen ist	27.03.2020	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt das Votum des Fachressorts zur Kenntnis und stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren zu.	Kenntnisnahme
SKB	78.	Burglesum	14.05.2019	Veranschlagung der nötigen Mittel für die Planung und den Bau einer Schulsporthalle neben der Grundschule an der Grambker Heerstraße	Für die abgängige Schulsporthalle befindet sich ein Ersatzneubau in Planung. Nach Vorliegen dieser Planungsunterlagen ist die Finanzierung zu klären.	27.03.2020	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt das Votum des Fachressorts zur Kenntnis und stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren zu.	Kenntnisnahme
SKB	79.	Burglesum	14.05.2019	Einstellung der nötigen Mittel für die Sanierung von Schulsporthallen, vor allem der Schulsporthallen an der Oberschule Helsinkistraße und an der Grundschule St. Magnus	<u>SKB</u> : Zuständigkeit für Sanierung liegt allein bei IB. <u>SF</u> : Die Sporthalle ist eingebunden in die Bedarfsplanung zum Schulstandort OS Helsinkistraße. Durch die seitens SKB angedachte Erhöhung der Zügigkeit sind seitens SKB auch zusätzliche Sportbedarfe vorgesehen. Aufgrund der starken Sanierungsbedürftigkeit der Sporthalle und den zusätzlichen Sportbedarfen ist von einem Ersatzneubau als Mehrfachhalle auszugehen. Schulsporthalle Grundschule St. Magnus: Die Turnhalle kann vorerst bis auf weiteres genutzt werden. SKB plant den Schulstandort für den Ganzttag auszubauen. Aus wirtschaftlichen Gründen soll daher ein standortbezogenes Gesamtprojekt entwickelt werden. SKB hat zur Bedarfsplanung noch keine Nutzungskonzeption vorgelegt, dies führt zu Verzögerungen. Demnach werden die Bedarfe seitens SKB am Standort OS Helsinkistr. neu überdacht. Über die Zukunft des Bestandssporthallengebäudes kann final erst nach Abschluss der Bedarfsplanung entschieden werden.	Entscheidung im HaFa	Entscheidung im HaFa	Zustimmung

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SKB	80.	Burglesum	14.05.2019	Einstellung der Investitionsmittel für den Neubau von erforderlichen Schul-Mensen als auch einer Erweiterung der Mensa an der Oberschule an der Helsinkistraße	Die Maßnahme ist Bestandteil der Schulstandortplanung.	27.03.2020	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt das Votum des Fachressorts zur Kenntnis und stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren zu	Kenntnisnahme
SI	81.	Burglesum	14.05.2019	Veranschlagung von Planungsmitteln für einen Neubau einer Schwerpunktfeuerwehr "Burglesum" für die Freiwilligen Feuerwehren Burgdamm, Grambkermoor und Lesumbrok	Im Strukturkonzept „Neue Struktur für die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadtgemeinde Bremen“ (April 2018) ist die Neuaufstellung der Schwerpunktwehr im Bremer Westen nach Fertigstellung der priorisierten Baumaßnahmen in Bremen-Farge und Bremen-Blockland vorgesehen. Da dies voraussichtlich nicht vor Ende 2021 der Fall sein wird, werden für den Haushalt 2020/2021 noch keine Planungsmittel veranschlagt.	26.03.2020	Die Deputation für Inneres stimmt den Vorschlägen des Ressorts zu den Anträgen nach § 32 Abs. 1 OBG zur Haushaltsaufstellung 2020 / 2021 zu.	Kenntnisnahme
SI	82.	Burglesum	14.05.2019	Einstellung von Mitteln zur Erhöhung der Anzahl der Kontaktpolizisten, unverzügliche Nachbesetzung freier Stellen sowie Einsatz eines zusätzlichen Kontaktpolizisten für den Bereich Burg-Grambke, Werderland und den Bremer Industriepark	Der Senator für Inneres und die Polizei Bremen haben ein großes Interesse daran, dass alle Kontaktpolizistenstellen für die ortsteilbezogene bürgernahe Polizeiarbeit nach Ende des Personalengpasses wieder aufgefüllt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es jedoch leider nicht möglich, alle Stellen zu besetzen. Bis dahin gilt der Grundsatz, dass Fehlstellen gleichmäßig über die Polizeistandorte verteilt werden.	26.03.2020	Die Deputation für Inneres stimmt den Vorschlägen des Ressorts zu den Anträgen nach § 32 Abs. 1 OBG zur Haushaltsaufstellung 2020 / 2021 zu.	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SI, SJFIS, SJV	83.	Hemelingen	09.05.2019	Verstetigung des Programms "Schlichten in Nachbarschaften in Hemelingen" des TOA Bremen; 15.000 €	Stellungnahme SJV: Im Justizressort werden ausschließlich Landesaufgaben wahrgenommen. Das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter als von der Stadtbürgerschaft beschlossenes Ortsgesetz kann daher keine Haushaltsanträge für die Haushaltsaufstellung des Landes vorsehen, so dass die Senatorin für Justiz- und Verfassung insoweit auch nicht Adressat von Haushaltsanträgen der Beiräte sein kann. Im Verantwortungsbereich der Senatorin für Justiz und Verfassung gibt es insbesondere keine zuständigen kommunalen Stellen, welche Pflichten nach dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter wahrzunehmen haben. Darauf haben wir in den vergangenen Jahren im Rahmen der HH-Aufstellung auch immer wieder hingewiesen, um Fehlvorstellung bei Haushaltsanträgen zu vermeiden. Schon aus diesem Grunde kann Ihr Antrag in unserem Geschäftsbereich keine Berücksichtigung finden. Aber auch inhaltlich wäre das Justizressort für diesen Antrag unter keinem Aspekt zuständig. § 8 Abs. 4 OrtsG sieht vor, dass der Beirat das Recht hat, Haushaltsanträge zu Projekten bei der fachlich zuständigen Senatsbehörde zu stellen. Das Projekt „Schlichten in Nachbarschaften“ gehört aber nicht zum Aufgabenbereiche des Justizressorts, denn zuständig ist das Justizressort ausschließlich für den in der Strafprozessordnung gesetzlich normierten, von der Staatsanwaltschaft oder den Gerichten angeordneten Täter-Opfer-Ausgleich. Bei „Schlichten in Nachbarschaften“ handelt es sich hingegen um ein niedrigschwelliges Angebot zur Befriedung der Nachbarschaft. <u>SI:</u> Eine Mittelbereitstellung durch den SI erfolgt nicht. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen zum Antrag	6.03.2020; 27.03.202	Die Deputation für Inneres stimmt den Vorschlägen des Ressorts zu den Anträgen nach § 32 Abs. 1 OBG zur Haushaltsaufstellung 2020 / 2021 zu. <u>SJIS:</u> Zuständigkeit bei SI / Kenntnisnahme SJIS: Prüfung einer möglichen Umsetzung im Rahmen der weiteren Konzeptionierung der entsprechenden Maßnahmen im Bereich der Schwerpunktmittel	Kenntnisnahme
SK	84.	Hemelingen	09.05.2019	Ausstattung des Personalbudgets der stadtbremischen Ortsämter mit einer zusätzlichen halben Stelle (TV-L 10) pro Stadtteil	Zunächst wie im Koalitionsvertrag vorgesehen Unterstützung der Ortsämter mit mehr als einem Beirat um eine Vollzeitstelle im Bereich der Kommunalen Sachbearbeitung. Weiterhin Schaffung eines Springerpools zur Kompensation von Ausfällen in den kleineren Einheiten. Zusätzliches Personal 2020: 1 Springerkraft; 2021: 4 VZE für OÄ.	10.03.2020	Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) nimmt die Haushaltsanträge der Beiräte zur Kenntnis und stimmt den fachlichen Empfehlungen der Senatskanzlei zu.	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SKUMS	85.	Hemelingen	09.05.2019	Sanierung oder Neubau der Hemelinger Heerstraße im Abschnitt zwischen "Marschstraße" und "Stackkamp"	Sanierungsbedürftig, aber noch verkehrssicher. Aufgrund Prioritätensetzung/unzureichender Mittel nicht darstellbar.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme
SKUMS	86.	Hemelingen	09.05.2019	Sanierung bzw. Neubau der Arberger Heerstraße und der Nebenanlagen im Abschnitt zwischen "Auf den Hellen" und "Nauheimer Straße"	Sanierungsbedürftig, aber noch verkehrssicher. Aufgrund Prioritätensetzung/unzureichender Mittel nicht darstellbar.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme
SKUMS	87.	Hemelingen	09.05.2019	Aufstockung der Budgets WiN und Soziale Stadt; Überarbeitung der Gebietsgrenzen; Zuführung der Mittel des Gebietsbudgets an die Quartiersbudgets	Soziale Stadt: Eine Aufstockung von Gebietsbudgets für einzelne Quartiere nicht darstellbar WiN: SJIS und SKUMS planen zum gegenwärtigen Zeitpunkt, die Förderung des o.g. Programmgebiets ab dem kommenden Haushaltsjahr zu verlängern und die Mehrbedarfe mit entsprechenden Haushaltsansätzen einzubringen. Allein bei SKUMS ist eine Aufstockung von 520 TEUR p.a. geplant.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme
SJFIS	88.	Hemelingen	09.05.2019	Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel zur Verstetigung der beiden Projektstellen "Ankommen im Quartier" und "Integrationsmitarbeiterin im Haus der Familie"	Das Programm „Ankommen im Quartier“ und die Integrationsmitarbeiterin im Haus der Familie ist Teil eines Sofortprogramms für die Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen. V.a. in den sog. Ankunftsquartieren wurden Beratungsstellen (im Umfang von 0,5 BV) verstärkt. Ziel ist es, den Neuzugezogenen (v.a. geflüchtete Menschen) die Integration im Stadtteil zu erleichtern, bei Alltagsfragen zu unterstützen und auf bestehende Regelangebote zu verweisen. Diese Förderung ist auf die konkreten Bedarfslagen in den betroffenen Quartieren zurückzuführen. U.a. soll nun, um die unbestritten wichtige Aufgabe der Hilfe zur Integration zu übernehmen und die Unterstützungsarbeit vor Ort zu stärken, ein Landesprogramm „Lebendige Quartiere“ aufgelegt werden. Die Senatorin SJIS unterstützt damit die Forderung des Beirats. SKUMS und SJIS haben bei der Auswertung und Evaluation der bestehenden kommunalen und quartiersbezogenen Programme strategische Lücken identifiziert. Das Landesprogramm soll daher die bestehenden Angebote ergänzen und stabilisieren. Gleichwohl ist die Bedarfslage nicht in allen Gebieten identisch, so dass heute schon abzusehen ist, dass für die künftige Förderung Schwerpunktsetzungen erforderlich sind.	27.03.2020	Prüfung einer möglichen Umsetzung im Rahmen der weiteren Konzeptionierung der entsprechenden Maßnahmen im Bereich der Schwerpunktmittel	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJFIS	89.	Hemelingen	09.05.2019	20%ige Erhöhung der Mittel der Kinder- und Jugendförderung und zusätzlich weitere Einrichtungen in den unterversorgten Bereichen des Stadtteils. Verstetigung des zusätzlich aufgelegten Integrationstopfes. Zusätzlich Aufstockung der Förderung der Jugendverbände.	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat für die Förderung der stadtteilbezogenen offenen Jugendarbeit (OJA) Mehrbedarfe im Doppelhaushalt 2020 / 2021 angemeldet. Bei der Planung zur Verwendung von Schwerpunktmitteln wird die Förderung von Angeboten der offenen Jugendarbeit besonders berücksichtigt. Folgende Maßnahmen wurden priorisiert: • Lineare Anhebung der OJA-Stadtteilbudgets im zweiten Halbjahr 2020 um 10% und weitere 3,5% im Haushaltsjahr 2021. • Förderung von Angeboten überregionaler Bedeutung sowie von Bewegungsangeboten an der Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und organisiertem Sport. • Einrichtung eines Ausbildungsfonds für das Anerkennungsjahr von Sozialpädagog*innen im Arbeitsfeld Jugendarbeit. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert die Angebote der offenen Jugendarbeit ausschließlich im Kontext des Rahmenkonzeptes für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen und somit die gesamtstädtische Angebotslandschaft. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden vollumfänglich in diese Förderkategorie eingebracht. Einzelanträge aus den Stadtteilen können somit nicht bewilligt werden. Ebenso, wie der Beirat Hemelingen, erachtet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport das Integrationsbudgets in der offenen Jugendarbeit für notwendig. Mit der Fortführung wird eine fachliche Weiterentwicklung in Hinblick auf das Zusammenleben in einer vielfältigen Stadtgesellschaft verfolgt. Eine herausgehobene Förderung für bestimmte ethnische Gruppen ist nicht Bestandteil des Integrationsbudgets. Es geht grundsätzlich um die	27.03.2020	Ablehnung soweit der Antrag nicht das Integrationsbudget betrifft	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
(SKB) SJIS	90.	Blumenthal	13.05.2019	Bereitstellung des erforderlichen Betrages (geschätzt: 750.000,00 €) für die Herrichtung eines Kunstrasenplatzes als Ersatz für den Rotgrandplatz an der Turnerstraße. Der Platz soll mit Quarzsand aufgefüllt werden.	<u>SKB</u>: Im aktuell erstellten Ranking der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der noch nicht mit einem Kunstrasenplatz ausgestatteten neun Sportanlagen liegt diese Sportanlage auf dem achten Platz. Es ist daher davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren vom Sportressort dort noch kein Kunstrasenplatz gebaut wird. Bei der Senatorin für Kinder und Bildung sind keine Mittel für die Sanierung des Sportplatzes vorgesehen. <u>SJIS</u>: Es gibt in Bremen noch neun Sportanlagen, auf denen Fußball gespielt wird und wo noch kein Kunstrasenplatz gebaut wurde. Eine davon ist die Sportanlage Rönnebecker Sandwehen, gelegen an der Turnerstraße, die vom Neurönnebecker TV und im Trainingsbetrieb vom SV Türkspor genutzt wird. Die Sportanlage besteht aus einem Rasenplatz und einem Rotgrandplatz. Derzeit wird die Sportanlage von vier Mannschaften im Trainingsbetrieb und einer Mannschaft im Spielbetrieb genutzt. Im aktuell erstellten Ranking der noch nicht mit einem Kunstrasenplatz ausgestatteten neun Sportanlagen liegt diese Sportanlage auf dem achten Platz. Es ist daher davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren vom Sportressort dort noch kein Kunstrasenplatz gebaut wird.	7.03.2020; 24.03.202	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt das Votum des Fachressorts zur Kenntnis und stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren zu.SJIS: Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SKB, SF, SJFIS, SWG, SWAE, SKUMS	91.	Mitte, Östliche Vorstadt	04.02.2019	Deutliche Erhöhung der öffentlichen Mittel für die offene Jugendarbeit. Finanziell und organisatorisch entlastende Regelung für die Trägerinstitutionen hinsichtlich der baulichen Bedarfe der von der Stadt für die offene Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Liegenschaften. Anregung eines eigenen Haushaltstitels für die stadtteilübergreifenden Angebote des Sportgarten e.V.	<u>SWAE</u> : Keine Zuständigkeit SWAE. <u>SJIS</u> : Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat für die Förderung der stadtteilbezogenen offenen Jugendarbeit (OJA) Mehrbedarfe im Doppelhaushalt 2020 / 2021 angemeldet. Bei der Planung zur Verwendung von Schwerpunktmitteln wird die Förderung von Angeboten der offenen Jugendarbeit besonders berücksichtigt. Folgende Maßnahmen wurden priorisiert: • Lineare Anhebung der OJA-Stadtteilbudgets im zweiten Halbjahr 2020 um 10% und weitere 3,5% im Haushaltsjahr 2021. • Förderung von Angeboten überregionaler Bedeutung sowie von Bewegungsangeboten an der Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und organisiertem Sport. • Einrichtung eines Ausbildungsfonds für das Anerkennungsjahr von Sozialpädagog*innen im Arbeitsfeld Jugendarbeit. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert die Angebote der offenen Jugendarbeit ausschließlich im Kontext des Rahmenkonzeptes für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen und somit die gesamtstädtische Angebotslandschaft. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden vollumfänglich in diese Förderkulisse eingebracht. Einzelanträge aus den Stadtteilen können somit nicht bewilligt werden.	5.03.2020; 27.03.2020	bei SKB / Kenntnisnahm	Kenntnisnahme
SKUMS; SKB; SWAE; SWGV	92.	Neustadt	16.05.2019	Institutionelle Förderung der KlimaWerkStadt Neustadt in Höhe von jährlich mindestens 112.215,00 €	<u>SKUMS</u> : In den Eckwerten nicht berücksichtigt. Aber Grundfinanzierung für 2 Jahre von Kulturpflanzen e.V., für die Arbeit mit Kindern, welcher u.a. die Klimawerkstatt verantwortet. <u>SWAE</u> : Federführung SKUMS. SWAE lediglich Beteiligung	25.03.2020	Zustimmung	Kenntnisnahme
SKB	93.	Horn-Lehe	22.05.2019	Schaffung einer mobilen Dreifachsporthalle in der Nähe der sportbetonten Oberschule Ronzellenstraße (Mittelbereitstellung iHv 2,5 Mio. €)	Bis Sommer 2023 soll an diesem Standort eine Dreifeldhalle entstehen.	27.03.2020	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt das Votum des Fachressorts zur Kenntnis und stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren zu.	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJIS	94.	Blumenthal	19.08.2019	Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 120.000 € für die Sanierung des Garagentrakts beim Freibad Blumenthal	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ist nicht zuständig. Das Gebäude ist im Besitz der Bremer Bäder GmbH. Diese muss in eigener Verantwortlichkeit über die Sanierung der Gebäude aller Bremer Bäder entscheiden. Aus Sicht des Sportamts ist eine Investition in der gewünschten Höhe (120 Tsd. €) jedoch in keinem Fall vorstellbar, da des Gesamtvolumen der Sanierungsvorhaben (ohne Neubau Horner Bad, Westbad und Fritz-Piaskowski-Bad) bereits über 20 Mill. € umfasst. Auch wenn der Antrag so verstanden würde, dass eine ergänzende zweckbezogene Bezuschussung in dieser Höhe beabsichtigt ist, wäre dies aufgrund der Prioritätensetzung im Rahmen der bestehenden Sanierungsbedarfe, die der Deputation für Sport in der Vergangenheit auch berichtet wurden, der Bremer Bäder GmbH abzulehnen.	24.03.2020	Ablehnung	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJIS	95.	Blumenthal	19.08.2019	Erhöhung der WiN-Mittel für Lüssum-Bockhorn um 30 % (45.000,00 €)	Das kommunale Programm „Wohnen in Nachbarschaften (WiN)“ ist Teil einer langfristig angelegten, integrierten sozialen bremischen Stadtentwicklungspolitik und wurde im Dezember 1998 als Senatsprogramm beschlossen. Die derzeit laufende Förderperiode des Programms endet mit Ablauf des Jahres 2019. Als Grundlage für eine Weiterführung des Programms hat der Senat im Jahr 2016 die federführenden Ressorts SKUMS und SJIS gebeten, die nunmehr dritte Evaluation von WiN vorzunehmen und auf Basis dieser Untersuchung sowie des „Monitorings Soziale Stadt“ anschließend einen Bericht zur Weiterentwicklung des Programmes vorzulegen. SKUMS und SJIS haben in der ersten Jahreshälfte 2019 die Programmevaluation beauftragt und durchgeführt. Aus diesen Befunden wurden Handlungsempfehlungen abgeleitet, die die Fortführung, eine Aufstockung sowie weitere umsetzungsbezogene Maßnahmen zur Weiterentwicklung des WiN-Programms vorsehen. Die Analyse macht u.a. deutlich, dass sich die Aufgaben und Herausforderungen in den bestehenden WiN-Gebieten insbesondere seit der verstärkten Neuzuwanderung von geflüchteten Menschen im Jahr 2015 vergrößert haben und die gesamtstädtische bedeutsame Funktion der WiN-Gebiete als Ankunfts- und Integrationsquartiere in der Stadt Bremen heute noch deutlicher zu Tage tritt als zu Beginn des Untersuchungszeitraums. Angesichts dieses Befundes sowie vor dem Hintergrund der seit Jahren nicht angepassten Fördermittelausstattung sehen die Gutachter folglich die Notwendigkeit, das WiN-Programm fortzuführen und	27.03.2020	Prüfung einer möglichen Umsetzung im Rahmen der weiteren Konzeptionierung der entsprechenden Maßnahmen im Bereich der Schwerpunktmittel	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJIS	96.	Blumenthal	19.08.2019	Entfristung der Stelle für die pädagogische Mitarbeiterin für die Häuser der Familie Lüssum und Bockhorn und Aufstockung auf 30 Wochenstunden	Das kommunale Programm „Wohnen in Nachbarschaften (WiN)“ ist Teil einer langfristig angelegten, integrierten sozialen bremischen Stadtentwicklungspolitik und wurde im Dezember 1998 als Senatsprogramm beschlossen. Die derzeit laufende Förderperiode des Programms endet mit Ablauf des Jahres 2019. Seit einigen Jahren wird im Rahmen der Umsetzung des Programms WiN eine Debatte zur Verstetigung geförderter WiN-Projekte geführt. Diese z.T. langjährige Förderung ist auf die konkreten Bedarfslagen in den WiN-Gebieten zurückzuführen. U.a. soll nun, um die unbestritten wichtigen Aufgaben die die bestehenden Quartierszentren übernehmen und die Quartiersarbeit vor Ort zu stärken, ein Landesprogramm „Lebendige Quartiere“ aufgelegt werden. Die SJIS unterstützt damit den Wunsch des Beirats die Arbeit in den Quartieren zu stärken. SKUMS und SJIS haben bei der Auswertung und Darstellung des bestehenden WiN-Programms strategische Lücken identifiziert. Daher sollen durch das Landesprogramm „Lebendige Quartiere“ interdisziplinäre Quartierszentren gefördert werden, in denen Begegnungsangebote, Beratung, kulturelle Aktivitäten, Bildungsangebote oder Gesundheitsförderung u.ä. angeboten werden. Gleichwohl ist die Bedarfslage nicht in allen Gebieten identisch, so dass heute schon abzusehen ist, dass für die künftige Förderung Schwerpunktsetzungen erforderlich sind.	27.03.2020	Prüfung einer möglichen Umsetzung im Rahmen der weiteren Konzeptionierung der entsprechenden Maßnahmen im Bereich der Schwerpunktmittel	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJIS	97.	Blumenthal	19.08.2019	Förderung des Quartierszentrums "Haus der Zukunft" mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 50.000,00 €	Das kommunale Programm „Wohnen in Nachbarschaften (WiN)“ ist Teil einer langfristig angelegten, integrierten sozialen bremischen Stadtentwicklungspolitik und wurde im Dezember 1998 als Senatsprogramm beschlossen. Die derzeit laufende Förderperiode des Programms endet mit Ablauf des Jahres 2019. Seit einigen Jahren wird im Rahmen der Umsetzung des Programms WiN eine Debatte zur Verstetigung geförderter WiN-Projekte geführt. Diese z.T. langjährige Förderung ist auf die konkreten Bedarfslagen in den WiN-Gebieten zurückzuführen. U.a. soll nun, um die unbestritten wichtigen Aufgaben die die bestehenden Quartierszentren übernehmen und die Quartiersarbeit vor Ort zu stärken, ein Landesprogramm „Lebendige Quartiere“ aufgelegt werden. Die SJIS unterstützt damit den Wunsch des Beirats. SKUMS und SJIS haben bei der Auswertung und Darstellung des bestehenden WiN-Programms strategische Lücken identifiziert. Daher sollen durch das Landesprogramm „Lebendige Quartiere“ interdisziplinäre Quartierszentren gefördert werden, in denen Begegnungsangebote, Beratung, kulturelle Aktivitäten, Bildungsangebote oder Gesundheitsförderung u.ä. angeboten werden. Gleichwohl ist die Bedarfslage nicht in allen Gebieten identisch, so dass heute schon abzusehen ist, dass für die künftige Förderung Schwerpunktsetzungen erforderlich sind.	27.03.2020	Prüfung einer möglichen Umsetzung im Rahmen der weiteren Konzeptionierung der entsprechenden Maßnahmen im Bereich der Schwerpunktmittel	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJIS	98.	Blumenthal	19.08.2019	Verstetigung des Programms "Ankommen im Quartier" und Bereitstellung der benötigten Mittel	Das kommunale Programm „Wohnen in Nachbarschaften (WiN)“ ist Teil einer langfristig angelegten, integrierten sozialen bremischen Stadtentwicklungspolitik und wurde im Dezember 1998 als Senatsprogramm beschlossen. Die derzeit laufende Förderperiode des Programms endet mit Ablauf des Jahres 2019. SKUMS und SJIS haben daher Ende 2018 das Forschungsinstitut <i>empirica</i> damit beauftragt, in der ersten Jahreshälfte 2019 eine Programmevaluation durchzuführen. Die aus den Befunden durch <i>empirica</i> abgeleiteten Handlungsempfehlungen sehen u. a. die Fortführung, eine Aufstockung sowie weitere budget-, steuerungs- und umsetzungsbezogene Maßnahmen zur Weiterentwicklung des WiN-Programms vor. Zu diesen Empfehlungen bedarf es noch einer Beschlussfassung des Senats. Während im Rahmen der Evaluation vor allem Hinweise zur Wirksamkeit des WiN-Programms abgeleitet wurden, ist die zentrale sozialraum-analytische Grundlage für die Bestimmung und Festlegung der künftigen WiN-Fördergebietskulisse das „Monitoring Soziale Stadt“. Auf Basis dieses ressortübergreifend abgestimmten Instrumentes erfolgte die Festlegung der WiN-Gebietskulisse bereits in den Jahren 2008, 2010 und 2013. Im Rahmen der durch die ressortübergreifende „AG Stadtmonitoring“ entwickelten und durch den Senat beschlossenen Neuaufstellung des „Monitorings Soziale Stadt“ wurden für die Ebene der Ortsteile sieben Indikatoren beschlossen (s. Vorlage 759/19 vom 20.9.2019 „Monitoring Soziale Stadtentwicklung“ – Einheitliches Verfahren zur Ermittlung von Ortsteilen mit sozialer Benachteiligung). Der Senat beschloss ebenso	27.03.2020	Prüfung einer möglichen Umsetzung im Rahmen der weiteren Konzeptionierung der entsprechenden Maßnahmen im Bereich der Schwerpunktmittel	Kenntnisnahme
SKUMS	99.	Blumenthal	19.08.2019	Bereitstellung der Mittel zur Umsetzung des Bebauungsplans 1251 (Fuß- und Radweg am Steending); geschätzte Kosten: 250.000,00 €	Enteignungsverfahren / Grunderwerb noch nicht abgeschlossen. Sobald dies erfolgt ist, wird eine Finanzierung geprüft. Aktuell sind keine Mittel für das Vorhaben eingestellt.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme
SKUMS	100.	Blumenthal	19.08.2019	Bereitstellung der Mittel zur Umsetzung einer Bedarfsampel an der Schwaneweder Straße Höhe An de Deelen / An der Holtöber	Verkehrsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Bedarfsampel in der Schwaneweder Straße sind gegeben. Damit das Anliegen wird als Neuantrag im Querungshilfenprogramm aufgenommen, wobei die geeignete Art Querungshilfe geprüft werden muss. Aufgrund der zahlreich eingegangenen Wünsche nach Querungshilfen muss mit einer gewissen Wartezeit bis zu einer optionalen Realisierung gerechnet werden.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SKUMS	101.	Blumenthal	19.08.2019	Neueinstufung der Grünpflegestufen im Wätjens Park	Grünanlagen in Wätjens Park befinden sich noch in verkehrssicherem Zustand. Für eine qualitative Erhöhung des Grünpflegestandards wäre Verdoppelung des Pflegebudgets notwendig. Insgesamt Sanierungstau in allen Grünanlagen.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme
SWAE	102.	Neustadt	22.08.2019	Einstellung von ausreichenden Mitteln für die Fortführung des Stadtteilmanagements	Das Stadtteilmanagement Neustadt erhält von SWAE in 2020 eine Förderung in Höhe von 105 T €, das sind 25 T € mehr als in 2019.	25.03.2020	Zustimmung	Kenntnisnahme
SJIS	103.	Neustadt	22.08.2019	Erhöhung der gesamtstädtischen Mittel für die Förderung der offenen Jugendarbeit um mindestens 7 % pro Jahr, um den angemeldeten Bedarfen entsprechen zu können	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat für die Förderung der stadtteilbezogenen offenen Jugendarbeit (OJA) Mehrbedarfe im Doppelhaushalt 2020 / 2021 angemeldet. Bei der Planung zur Verwendung von Schwerpunktmitteln wird die Förderung von Angeboten der offenen Jugendarbeit besonders berücksichtigt. Folgende Maßnahmen wurden priorisiert: • Lineare Anhebung der OJA-Stadtteilbudgets im zweiten Halbjahr 2020 um 10% und weitere 3,5% im Haushaltsjahr 2021. • Förderung von Angeboten überregionaler Bedeutung sowie von Bewegungsangeboten an der Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und organisiertem Sport. • Einrichtung eines Ausbildungsfonds für das Anerkennungsjahr von Sozialpädagog*innen im Arbeitsfeld Jugendarbeit. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert die Angebote der offenen Jugendarbeit ausschließlich im Kontext des Rahmenkonzeptes für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen und somit die gesamtstädtische Angebotslandschaft. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden vollumfänglich in diese Förderkulisse eingebracht. Einzelanträge aus den Stadtteilen können somit nicht bewilligt werden.	27.03.2020	Ablehnung	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJIS	104.	Neustadt	27.08.2019	Bereitstellung der Mittel zur Finanzierung einer halben SozialarbeiterInnenstelle sowie der erforderlichen Sachkosten für die Fortführung des Streetworker-Projekts "Mobiler Unterstand"	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport befürwortet die Einrichtung. Seit 2013 wird auf dem Lucie-Flechtmann-Platz ein durch die Anwohnenden unter Beteiligung einer Seniorenwohnanlage und einer Kita initiiertes Urban-Gardening-Projekt durchgeführt. Daneben wird der Platz auch als Treffpunkt von wohnungslosen und suchtkranken Menschen genutzt. Zwischen den unterschiedlichen Gruppen der Nutzer*innen entstanden erhebliche Konflikte, die erst durch den Einsatz einer pädagogischen Fachkraft deutlich entspannt werden konnten. Gemeinsam mit den Besucher*innen des Treffs und in Absprache mit dem Projekt, KOP und dem Beirat wurde von dem Streetworker ein Unterstand gebaut, Müllbehälter und eine mobile Toilette aufgestellt und immer wieder deeskalierend gewirkt. Mit einbezogen war auch eine Gruppe Drogenkonsumierender aus dem Umfeld des Platzes. Ohne professionelle Betreuung drohen die Konflikte zwischen den Nutzer*innen-Gruppen des Treffs, den Anwohnenden und dem Projekt zu eskalieren, die Betreuung des Personenkreises ist langfristig erforderlich. Aufgrund der erheblichen Konflikte wurden 2017 Honorarstunden aus Globalmitteln des Beirates zur Verfügung gestellt, für ein weiteres Jahr (bis 15.09.2019) wurde eine halbe Stelle für eine pädagogische Fachkraft über LOS finanziert.	27.03.2020	Zustimmung	Kenntnisnahme
SKUMS	105.	Woltmershausen	29.04.2019	Einstellung von Mitteln für die Verlängerung der Linie 24 zum Lankenauer Höft	Freiwillige Leistung, die gemäß Nahverkehrsplan nicht erforderlich ist und daher nicht im ÖDLA abgebildet ist. Zuschuss von 50% zur Finanzierung der Leistung vorstellbar, sofern wie im Vorjahr zumindest die Hälfte der Kosten durch den Beirat übernommen wird. Kosten für eine Sommersaison: ca. 1.800 Euro.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SK	106.	Woltmershausen	20.05.2019	Ausstattung des Personalbudgets für stadtbremische Ortsämter mit einer zusätzlichen halben Stelle (TV-L 10) pro Stadtteil	Zunächst wie im Koalitionsvertrag vorgesehen Unterstützung der Ortsämter mit mehr als einem Beirat um eine Vollzeitstelle im Bereich der Kommunalen Sachbearbeitung. Weiterhin Schaffung eines Springerpools zur Kompensation von Ausfällen in den kleineren Einheiten. Zusätzliches Personal 2020: 1 Springerkraft; 2021: 4 VZE für OÄ.	10.03.2020	Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) nimmt die Haushaltsanträge der Beiräte zur Kenntnis und stimmt den fachlichen Empfehlungen der Senatskanzlei zu.	Kenntnisnahme
SJIS	107.	Woltmershausen	29.04.2019	Einstellung von Mitteln für einen Kunstrasenplatz auf der Sportanlage Hanseatenkampfbahn	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat in Ihrer mittelfristigen Investitionsplanung zur Sanierung städtischer Sportanlagen den Umbau des Rot-Grand-Platzes auf der Sportanlage Rablinghausen / Hanseatenkampfbahn zu einem Kunstrasenplatz im Jahre 2021 vorgesehen. Daher müssen keine zusätzlichen Mittel angemeldet werden.	24.03.2020	Zustimmung	Kenntnisnahme
SWAE; SKUMS	108.	Woltmershausen	29.04.2019	Einstellung von Mitteln für eine städtebaulich ansprechende Gestaltung der Hochwasserschutzmaßnahmen am Hohentorshafen und die Gestaltung des geplanten "Utkiek" Sitzplatzes	<u>SWAE:</u> Der Utkiek ist keine touristische Maßnahme, dient aber der Naherholung und wertet die städtebauliche Situation durch eine Verbesserung der Freiraumqualität auf. Es wird vorgeschlagen, ein Vorgehen analog der technischen Hochwasserschutzmaßnahme „Waller Sand“ anzustreben. Der Zuwendungsgeber (Bundemittel GAK) hat dort die mit dem Waller Sand und der Aufwertung des Molenturmareals verbundene Freiraumqualität in Verknüpfung mit dem erforderlichen technischen Hochwasserschutz explizit mit ihrer ausgesprochenen Förderung in nicht unerheblicher Höhe gewürdigt. Die SWAE ist hierzu im Austausch mit der SWH. <u>SKUMS:</u> Ist aus Geldern der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz nicht förderfähig. Projektträger ist SWH.	25.03.2020; 26.03.2020	Zustimmung; Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme
SKUMS	109.	Vegeack	04.09.2019	Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Baumaßnahmen im Rahmen des Generalplans Küstenschutz unter besonderer Berücksichtigung des historischen Kerns im unteren Vegeack und um den Museumshafen herum; Glasausschnitte in der Spundwand zur Herstellung der Erlebbarkeit des Kito	Für einen stadtbildverträglichen Hochwasserschutz sind 200.000 € /a im Haushaltsentwurf veranschlagt. Haushaltsmittel für die Gesamtmaßnahme IEK Grohn sind im Rahmen der Städtebauförderungen veranschlagt, u.a. für die Umgestaltung des Bahnhofsplatzes Vegeack. Investive Maßnahme in Infrastruktur des Bahnhofsplatzes sind aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Rahmen- und Objektplanung noch nicht eingestellt.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SKUMS	110.	Strom, Seehausen	30.08.2019	Einplanung des Budgets für die Grundsanierung der Weißefeldstraße und der Wiedbrokstraße	Sanierungsbedürftig, aber noch verkehrssicher. Aufgrund Prioritätensetzung/unzureichender Mittel nicht darstellbar.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme
SKB	111.	Blumenthal	09.09.2019	Erhöhung des Haushaltes für die Oberschulen um 15.000,00 € pro Jahr und Oberschule zur Finanzierung von Projekten	Es sind keine zusätzlichen Mittel im Haushalt eingeplant. Einzelne Maßnahmen / Projekte können im Haushaltsvollzug geprüft werden.	27.03.2020	Die Deputation für Kinder und Bildung lehnt den Antrag ab.	Kenntnisnahme
SJIS	112.	Blumenthal	09.09.2019	Bereitstellung der finanziellen Mittel zur Errichtung für je ein Spielhaus bzw. Treff in Rönnebeck und Farge-Rekum	Spielhäuser und -treffs liegen grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Senatorin für Kinder und Bildung, dies gilt auch für die weitere Schulplanung und den damit verbundenen Ausbau von Angeboten der Ganztagesbetreuung. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wird die Situation vor Ort entsprechend begleiten. Im Rahmen der Stärkung von Angeboten in Quartieren, die der Eckwertvorschlag vorsieht, wird das Ressort im Rahmen seiner Möglichkeiten Strukturen stärken.		Ablehnung	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJIS	113.	Blumenthal	09.09.2019	Finanzielle Absicherung des Offenen Freizeit-Treffs (OFT) am KUFZ Wasserturm	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat für die Förderung der stadtteilbezogenen offenen Jugendarbeit (OJA) Mehrbedarfe im Doppelhaushalt 2020 / 2021 angemeldet. Bei der Planung zur Verwendung von Schwerpunktmitteln wird die Förderung von Angeboten der offenen Jugendarbeit besonders berücksichtigt. Folgende Maßnahmen wurden priorisiert: • Lineare Anhebung der OJA-Stadtteilbudgets im zweiten Halbjahr 2020 um 10% und weitere 3,5% im Haushaltsjahr 2021. • Förderung von Angeboten überregionaler Bedeutung sowie von Bewegungsangeboten an der Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und organisiertem Sport. • Einrichtung eines Ausbildungsfonds für das Anerkennungsjahr von Sozialpädagog*innen im Arbeitsfeld Jugendarbeit. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert die Angebote der offenen Jugendarbeit ausschließlich im Kontext des Rahmenkonzeptes für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen und somit die gesamtstädtische Angebotslandschaft. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden vollumfänglich in diese Förderkategorie eingebracht. Einzelanträge aus den Stadtteilen können somit nicht bewilligt werden. Die Fach- und Ressourcenverantwortung für die offene Jugendarbeit liegt in den Stadtteilen bei den Referatsleitungen Junge Menschen im Amt für Soziale Dienste (AfSD). Für die im Stadtteil verfügbaren OJA-Mittel wird vom AfSD eine Prioritätenliste der OJA-Angebote im Stadtteil erstellt und geprüft. Diese wird im Controllingausschuss diskutiert mit dem Ziel, möglichst im Konsens eine Entscheidung zum Einsatz der Mittel zu treffen. Der Offene Freizeit Treff wurde bis	27.03.2020	Ablehnung	Kenntnisnahme
SK, Sfk	114.	Borgfeld	20.02.2019	Errichtung eines neuen Bürgerhauses nebst integriertem Ortsamt	<u>Sfk</u> : Es ist vorgesehen dass das Focke-Museum Veranstaltungsräume erhält, die auch für eine öffentliche kulturelle Nutzung zugänglich gemacht werden sollen, um so ein vielfältiges Angebot für unterschiedliche Zielgruppen in der Stadtregion Schwachhausen/Horn/Borgfeld möglich machen zu können. <u>SK</u> : Die Anmietung eines neuen Orsamtes für Borgfeld ist derzeit mangels entsprechender Bedarfe nicht vorgesehen.	10.03.2020	Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) nimmt die Haushaltsanträge der Beiräte zur Kenntnis und stimmt den fachlichen Empfehlungen der Senatskanzlei zu.	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SKUMS	115.	Borgfeld	17.09.2019	Sanierung der Fahrbahn der Katrepeler Landstraße und Verstärkung der Beleuchtung; Einstellung der hierfür erforderlichen Mittel in den Haushalt 2020/21	Kein guter, aber noch verkehrssicherer Zustand. Aufgrund Prioritätensetzung/unzureichender Mittel nicht darstellbar.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme
SKUMS	116.	Borgfeld	17.09.2019	Umgestaltung der Borgfelder Ortsmitte zu einer "shared space"-Zone; Einstellung der hierfür erforderlichen Kosten (zunächst ca. 1,5 Mio. €).	Wunsch für „shared space“ Zone bzw. verkehrsberuhigtem Geschäftsbereich, mit Ziel einer deutlichen Verbesserung der Aufenthaltsqualität ist nachvollziehbar. Für die im Beschluss dargestellten Maßnahmen stehen derzeit absehbar keine finanziellen Mittel zur Verfügung	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme
SfK; SJIS; SKB	117.	Borgfeld	17.09.2019	Ausweisung von Stadtteilbudgets gem. § 32 Abs. 4 BeirOG	Zunächst wird eine Evaluation des Stadtteilbudgets Verkehr durchgeführt (SF, SK); eine Entscheidung über die Einrichtung weiterer Stadtteilbudgets erfolgt dann Ende 2020. <u>SfK</u> : Die Mehrbedarfsanmeldung enthält Mittel für die Projektförderung inkl. Mittel für stadtteilbezogene Maßnahmen. SfK prüft im Zuge der Haushaltsaufstellung, ob hiervon ein Betrag von 50 T€ für Stadtteilbudgets zur Verfügung gestellt werden kann. <u>SJIS</u> : Zur Einführung von Stadtteilbudgets hat sich der Senat in Umsetzung des Urteiles des Verwaltungsgerichts Bremens vom 09.12.2015 (1 K 2236/15) dazu entschieden, im Bereich der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) auszuweisen. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat darüber hinaus geprüft, in welchen Bereichen ihrer Zuständigkeit Stadtteilbudgets ausgewiesen werden können. Dabei galt es vor allem Bereiche zu identifizieren, in denen die Beiräte ein entsprechendes Entscheidungsrecht haben und es keine übergeordneten Gremien wie bspw. den Jugendhilfeausschuss mit eigenen Entscheidungsrechten gibt, die der Ausweisung eines Stadtteilbudgets entgegenstehen. Nach dieser Auswertung konnten keine Bereiche identifiziert werden, in denen ein entsprechendes Stadtteilbudget im Rahmen der Eckwerte möglich war. Im Senat ist vereinbart worden, dass die Erkenntnisse des im Bereich von SKUMS eingeführten Stadtteilbudgets weiter ausgewertet werden, um die Erfahrungen bei zukünftigen Haushaltsaufstellungen zu berücksichtigen.	0.03.2020; 27.03.202	Die Deputation für Kultur beschließt bezüglich der Anträge der Beiräte entsprechend der Anlage. <u>SJIS</u> : Ablehnung.	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SKUMS	118.	Gröpelingen	11.09.2019	Einführung eines Profi-Tickets zur kostenlosen Nutzung des ÖPNV für Kinder und Jugendliche	In der Teilfortschreibung und Umsetzung des Verkehrsentwicklungsplans Bremen 2025 werden neben Angebots- auch Tarifmaßnahmen im ÖPNV geprüft, darunter Optionen eines preislich reduzierten oder kostenlosen öffentlichen Nahverkehrs für unterschiedliche Nutzergruppen. Vor einer Entscheidung darüber können keine Maßnahmen getroffen werden.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme
SJIS; SF, SWAE	119.	Horn-Lehe	17.09.2019	Bereitstellung der Mittel für die dringende Sanierung der Gemeinschaftsanlagen (Haus, Elektrizität) auf dem Alten Campingplatz am Stadtwaldsee	<u>SWAE</u> : Der Antrag wurde an SIS, SF und SWAE gerichtet. Der Antrag steht in direktem Zusammenhang mit der Weiterführung der Jugendarbeit auf dem Gelände und der Verpachtung des Geländes an eine oder mehrere Jugendorganisationen (AWO; CVJM; Jugendring, ASB). Im Rahmen der Aufstellung der HH 2020/21 wurde von SWAE ein Mehrbedarf von 3 Mio. € für Gebäudesanierungsmaßnahmen angemeldet. Dieser Mehrbedarf wurde vom Senat nicht bewilligt. <u>SJIS</u> : Der Alte Campingplatz am Stadtwaldsee ist Bestandteil des Sondervermögens der Wirtschaftsförderung. Die Kosten einer Sanierung wären aus dem Sondervermögen zu tragen. Zu zwingend erforderlichen Instandsetzungsarbeiten der Gebäude auf der Fläche, liegt aktuell keine Machbarkeitsstudie vor. Die Betriebskosten für den Unterhalt der Anlage durch die Jugendverbände können aktuell nicht geschätzt werden.	5.03.2020; 27.03.202	Zustimmung; <u>SJIS</u> : Ablehnung	Kenntnisnahme
SKUMS; SF	120.	Huchting	16.09.2019	Einstellung von Planungsmitteln zur Entwicklung des Stadtteilzentrums Huchting; Veranschlagung von Mitteln für Grunderwerbe im Stadtteilzentrum Huchting	Angesichts von der Knappheit an Planungsmitteln und der Konkurrenz können Einzelvorhaben nicht gesondert veranschlagt werden. Mittelverteilung erfolgt durch Prioritätensetzung. Gleiches gilt für Grunderwerb, allerdings ist hier ein anteiliger Grunderwerb ggf. vorstellbar, u.a. weil eine Kofinanzierung durch Städtebauförderung möglich ist.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme
SKUMS	121.	Borgfeld	29.05.2018	Einstellung der erforderlichen Mittel bzgl. der Butendieker Landstraße (Wiederholungsantrag, da im HH 2018/19 keine Mittel zur Verfügung standen)	Sanierungsbedürftig, aber noch verkehrssicherer Zustand. Personelle und finanzielle Ressourcen für Anpassung Straßenquerschnitt und Straßenaufbau nicht vorhanden.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SK	122.	Vegesack	16.09.2019	Bereitstellung eines Budgets in Höhe von 10.000,00 € für die dauerhafte Umsetzung der Jugendbeteiligung zusätzlich zu den Globalmitteln	In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 können erstmals eigene Budgets für die Jugendbeiräte in einer Höhe von insgesamt jeweils 40.000,00 EUR eingerichtet werden. Die von den Beiräten und Ortsämtern gewünschte Begleitung der Jugendbeiräte durch eine pädagogische Fachkraft kann nach den Ergebnissen der Haushaltsklausur des Senats ebenfalls durch zusätzliche Vollzeitstelle in 2020 realisiert werden. Darüberhinaus kann die Beschäftigung von insgesamt 5 FSJ-Kräften (freiwilliges politisches Jahr) finanziell abgesichert und somit verstetigt werden.	10.03.2020	Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) nimmt die Haushaltsanträge der Beiräte zur Kenntnis und stimmt den fachlichen Empfehlungen der Senatskanzlei zu.	Kenntnisnahme
SI	123.	Oberneuland	26.09.2019	Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Versetzung der Freiwilligen Feuerwehr Oberneuland neben die Tunneleinfahrt Franz-Schütte-Allee an der Rockwinkeler Landstraße	Aus Sicht des Senators für Inneres ist eine Verlegung der Freiwilligen Feuerwehr Oberneuland an die oben genannte Tunneleinfahrt denkbar, allerdings aufgrund fehlender Mittel nicht umsetzbar. Im Zukunftskonzept der Freiwilligen Feuerwehren (Stand: 01.04.2018) sind im Einvernehmen mit den Freiwilligen Feuerwehren und der Stadtgemeinde Bremen Priorisierungen vorgenommen worden, die eine Verlegung der Freiwilligen Feuerwehr Oberneuland nicht enthalten.	26.03.2020	Die Deputation für Inneres stimmt den Vorschlägen des Ressorts zu den Anträgen nach § 32 Abs. 1 OBG zur Haushaltsaufstellung 2020 / 2021 zu.	Kenntnisnahme
SKUMS	124.	Oberneuland	26.09.2019	Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für den notwendigen Ausbau der Nebenanlagen entlang der gesamten Oberneulander Landstraße (soweit diese der Stadt gehören) und den aktiven Ankauf der fehlenden Strecken sowie der Erneuerung der Asphaltfläche zwischen Eekenhöge und Oberneulander Landstraße 113 (Höhe Restaurant Sergio).	Verkehrssicher. Straße ist noch nicht erstmalig erschlossen worden, Baukosten wären auf Anlieger umzulegen.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme
SKB	125.	Oberneuland	26.09.2019	Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für Schulsozialarbeiter an der Oberschule Rockwinkel (mind. 1 VZE)	Insgesamt werden zusätzliche Mittel für die Schulsozialarbeit in der Stadtgemeinde Bremen mit dem Haushalt 2020/21 zur Verfügung gestellt. Die Verteilung auf die einzelnen Schulstandorte obliegt der Senatorin für Kinder und Bildung (nach Sozialindikator).	27.03.2020	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt das Votum des Fachressorts zur Kenntnis und stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren zu.	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SKB	126.	Oberneuland	26.09.2019	Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für den Ausbau der Oberschule Rockwinkel zur Fünfüzügigkeit sowie den Bau einer Mensa im Zuge des geplanten Ausbaus zur teilgebundenen Ganztagschule	Auf Basis der aktuellen Prognosen der Schulstandortplanung ist für diesen Standort eine 4-Zügigkeit vorgesehen. Somit ist der Ausbau zur Fünfüzügigkeit nicht erforderlich. Derzeit sind die vorhandenen Mensakapazitäten ausreichend.	27.03.2020	Die Deputation für Kinder und Bildung lehnt den Antrag ab.	Kenntnisnahme
SKB	127.	Oberneuland	26.09.2019	Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für den Bau einer teilbaren oder zweigeschossigen Turnhalle an der Oberschule Rockwinkel	Derzeit werden durch die Senatorin für Kinder und Bildung in Zusammenarbeit mit Immobilien Bremen die verschiedenen Möglichkeiten für die Sporthalle an diesem Standort geprüft.	27.03.2020	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt das Votum des Fachressorts zur Kenntnis und stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren zu.	Kenntnisnahme
Alle	128.	Osterholz	12.09.2019	Ausweisung der gesetzlich verankerten Stadtteilbudgets für Maßnahmen der Beiräte gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2-10 BeirOG	Zunächst wird eine Evaluation des Stadtteilbudgets Verkehr durchgeführt (SF, SK); eine Entscheidung über die Einrichtung weiterer Stadtteilbudgets erfolgt dann Ende 2020. <u>SWAE</u> : Für die City- und Stadtteilinitiativen wurden 1.375 T€ in 2020 und 1.398 T€ in 2021 im Haushalt veranschlagt. Die konkreten Maßnahmen werden auf Antrag gefördert. <u>SfK</u> : Die Mehrbedarfsanmeldung enthält Mittel für die Projektförderung inkl. Mittel für stadtteilbezogene Maßnahmen. SfK prüft im Zuge der Haushaltsaufstellung, ob hiervon ein Betrag von 50 T€ für Stadtteilbudgets zur Verfügung gestellt werden kann. <u>SJIS</u> : Zur Einführung von Stadtteilbudgets hat sich der Senat in Umsetzung des Urteiles des Verwaltungsgerichts Bremens vom 09.12.2015 (1 K 2236/15) dazu entschieden, im Bereich der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) auszuweisen. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat darüber hinaus geprüft, in welchen Bereichen ihrer Zuständigkeit Stadtteilbudgets ausgewiesen werden können. Dabei galt es vor allem Bereiche zu identifizieren, in denen die Beiräte ein entsprechendes Entscheidungsrecht haben und es keine übergeordneten Gremien wie bspw. den Jugendhilfeausschuss mit eigenen Entscheidungsrechten gibt, die der Ausweisung eines Stadtteilbudgets entgegenstehen. Nach dieser Auswertung konnten keine Bereiche identifiziert werden, in denen ein entsprechendes Stadtteilbudget im Rahmen der Eckwerte möglich war. Im Senat ist vereinbart worden, dass die Erkenntnisse des im Bereich von SKUMS eingeführten Stadtteilbudgets weiter	5.03.2020; 27.03.202	Zustimmung; SJIS: Ablehnung	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SKUMS	129.	Osterholz	12.09.2019	Zuweisung von Mitteln für Planungskosten sowie anteilige Kosten der Verlängerung der Straßenbahnlinie zwischen Depot Sebaldsbrück und Otto-Brenner-Allee (entlang der Osterholzer Heerstraße)	Wünschenswert, aber aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht umsetzbar.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme
SKUMS	130.	Osterholz	12.09.2019	Zuweisung von Mitteln für den Ausbau des Fahrradweges in der Osterholzer Heerstraße zwischen Osterholzer Landstraße sowie Otto-Brenner-Allee	Sanierungsbedürftig, aber noch verkehrssicher.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme
SKUMS	131.	Osterholz	12.09.2019	Zuweisung von Haushaltsmitteln für die Sanierung der Züricher Straße zwischen St.-Gotthard-Straße bis zur Kreuzung Osterholzer Landstraße (Stadtteil Osterholz)	Sanierungsbedürftig, aber noch verkehrssicher. Aufgrund Prioritätensetzung/unzureichender Mittel nicht darstellbar.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme
SK	132.	Osterholz	12.09.2019	Erhöhung der Globalmittel um 10 %; Einstellung eines eigenen Titels für den Osterholzer Jugendbeirat (Finanzmittel iHv 10.000,00 EUR jährlich zur Finanzierung eigener Projekte)	Die Globalmittel werden um 40.000,00 € erhöht. Jugendbeiräte erhalten ein eigenes Budget in Höhe von 40.000,00 €.	10.03.2020	Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) nimmt die Haushaltsanträge der Beiräte zur Kenntnis und stimmt den fachlichen Empfehlungen der Senatskanzlei zu.	Kenntnisnahme
SWAE	133.	Osterholz	12.09.2019	Zuweisung von anteiligen Kosten für eine Stelle beim Verein Aktiv für Bremen-Osterholz e.V. zur Unterstützung des Stadtteilmarketings Osterholz iHv 10.000,00 EUR p.a.	Für die City- und Stadtteilinitiativen wurden 1.375 T€ in 2020 und 1.398 T€ in 2021 im Haushalt veranschlagt. Die konkreten Maßnahmen werden auf Antrag gefördert.	25.03.2020	Zustimmung	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SK	134.	Hemelingen	26.09.2019	Erhöhung der Globalmittel um 10 %; Einstellung eines eigenen Titels für den Hemelinger Jugendbeirat (Finanzmittel iHv 10.000,00 EUR jährlich zur Finanzierung eigener Projekte)	Die Globalmittel werden um 40.000,00 € erhöht. Jugendbeiräte erhalten ein eigenes Budget in Höhe von 40.000,00 €.	10.03.2020	Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) nimmt die Haushaltsanträge der Beiräte zur Kenntnis und stimmt den fachlichen Empfehlungen der Senatskanzlei zu.	Kenntnisnahme
Alle	135.	Hemelingen	26.09.2019	Ausweisung der gesetzlich verankerten Stadtteilbudgets für Maßnahmen der Beiräte gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2-10 BeirOG	Zunächst wird eine Evaluation des Stadtteilbudgets Verkehr durchgeführt (SF, SK); eine Entscheidung über die Einrichtung weiterer Stadtteilbudgets erfolgt dann Ende 2020. <u>SWAE</u> : Für die City- und Stadtteilinitiativen wurden 1.375 T€ in 2020 und 1.398 T€ in 2021 im Haushalt veranschlagt. Die konkreten Maßnahmen werden auf Antrag gefördert. <u>SfK</u> : Die Mehrbedarfsanmeldung enthält Mittel für die Projektförderung inkl. Mittel für stadtteilbezogene Maßnahmen. SfK prüft im Zuge der Haushaltsaufstellung, ob hiervon ein Betrag von 50 T€ für Stadtteilbudgets zur Verfügung gestellt werden kann. <u>SJIS</u> : Zur Einführung von Stadtteilbudgets hat sich der Senat in Umsetzung des Urteiles des Verwaltungsgerichts Bremens vom 09.12.2015 (1 K 2236/15) dazu entschieden, im Bereich der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) auszuweisen. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat darüber hinaus geprüft, in welchen Bereichen ihrer Zuständigkeit Stadtteilbudgets ausgewiesen werden können. Dabei galt es vor allem Bereiche zu identifizieren, in denen die Beiräte ein entsprechendes Entscheidungsrecht haben und es keine übergeordneten Gremien wie bspw. den Jugendhilfeausschuss mit eigenen Entscheidungsrechten gibt, die der Ausweisung eines Stadtteilbudgets entgegenstehen. Nach dieser Auswertung konnten keine Bereiche identifiziert werden, in denen ein entsprechendes Stadtteilbudget im Rahmen der Eckwerte möglich war. Im Senat ist vereinbart worden, dass die Erkenntnisse des im Bereich von SKUMS eingeführten Stadtteilbudgets weiter	0.03.2020; 27.03.202	Die Deputation für Kultur beschließt bezüglich der Anträge der Beiräte entsprechend der Anlage. <u>SJIS</u> : Ablehnung.	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SKUMS	136.	Blumenthal	19.08.2019	Bereitstellung der Mittel für die Umsetzung des Bebauungsplanes 352 und zur Sanierung der Hospitalstraße; geschätzte Kosten: 700.000,00 EUR	Sanierungsbedürftig, aber noch verkehrssicher. Die Straße wurde noch nicht erstmalig erschlossen, Baukosten wären daher auf die Anlieger umzulegen. Ausbauplanung noch nicht vorhanden.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme
SfK	137.	Blumenthal	13.05.2019	Einstellung eines Betrages iHv 2.500,00 EUR zur Renovierung der Büroräume des Dokumentationszentrums	Diese Maßnahme wurde bereits im Jahr 2019 vom SfK bewilligt.	10.03.2020	Die Deputation für Kultur beschließt bezüglich der Anträge der Beiräte entsprechend der Anlage.	Kenntnisnahme
SJIS	138.	Blumenthal	13.05.2019	Einstellung eines Betrages iHv 3.700,00 EUR für die Anschaffung einer professionellen Spülmaschine im Familienzentrum Bockhorn	Dem Antrag kann nicht im Rahmen eines Haushaltsantrages im Rahmen der Haushaltsaufstellung entsprochen werden. Das Familienzentrum macht eine gute Arbeit und soll in dieser auch weiter gestärkt werden. Im Rahmen des Eckwertvorschlages sind deutliche Verstärkungen im Bereich der Quartiere geplant, in der weiteren Umsetzung wird geprüft, ob und wie die Strukturen weiter gestärkt werden können.	27.03.2020	Prüfung einer möglichen Umsetzung im Rahmen der weiteren Konzeptionierung der entsprechenden Maßnahmen im Bereich der Schwerpunktmittel	Kenntnisnahme
SK	139.	Mitte	30.09.2019	Ausstattung des Personalbudgets für die stadtbremischen Ortsämter mit einer zusätzlichen halben Stelle (TVL 10) pro Stadtteil	Zunächst wie im Koalitionsvertrag vorgesehen Unterstützung der Ortsämter mit mehr als einem Beirat um eine Vollzeitstelle im Bereich der Kommunalen Sachbearbeitung. Weiterhin Schaffung eines Springerpools zur Kompensation von Ausfällen in den kleineren Einheiten. Zusätzliches Personal 2020: 1 Springerkraft; 2021: 4 VZE für OÄ.	10.03.2020	Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) nimmt die Haushaltsanträge der Beiräte zur Kenntnis und stimmt den fachlichen Empfehlungen der Senatskanzlei zu.	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJIS	140.	Mitte, Östliche Vorstadt	30.09.2019 21.01.2020	Erhöhung der OJA-Mittel um mind. 3,5 %; Erhöhung der konsumtiven Kostensteigerungen um jährlich 2 %.	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat für die Förderung der stadtteilbezogenen offenen Jugendarbeit (OJA) Mehrbedarfe im Doppelhaushalt 2020 / 2021 angemeldet. Bei der Planung zur Verwendung von Schwerpunktmitteln wird die Förderung von Angeboten der offenen Jugendarbeit besonders berücksichtigt. Folgende Maßnahmen wurden priorisiert: • Lineare Anhebung der OJA-Stadtteilbudgets im zweiten Halbjahr 2020 um 10% und weitere 3,5% im Haushaltsjahr 2021. • Förderung von Angeboten überregionaler Bedeutung sowie von Bewegungsangeboten an der Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und organisiertem Sport. • Einrichtung eines Ausbildungsfonds für das Anerkennungsjahr von Sozialpädagog*innen im Arbeitsfeld Jugendarbeit. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert die Angebote der offenen Jugendarbeit ausschließlich im Kontext des Rahmenkonzeptes für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen und somit die gesamtstädtische Angebotslandschaft. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden vollumfänglich in diese Förderkulisse eingebracht. Einzelanträge aus den Stadtteilen können somit nicht bewilligt werden.	27.03.2020	Ablehnung	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJIS	141.	Mitte, Östliche Vorstadt	21.01.2020	Schaffung eines eigenen Haushaltstitels zur Unterstützung des Vereins Sportgarten e.V.	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat für die Förderung der stadtteilbezogenen offenen Jugendarbeit (OJA) Mehrbedarfe im Doppelhaushalt 2020 / 2021 angemeldet. Bei der Planung zur Verwendung von Schwerpunktmitteln wird die Förderung von Angeboten der offenen Jugendarbeit besonders berücksichtigt. Folgende Maßnahmen wurden priorisiert: • Lineare Anhebung der OJA-Stadtteilbudgets im zweiten Halbjahr 2020 um 10% und weitere 3,5% im Haushaltsjahr 2021. • Förderung von Angeboten überregionaler Bedeutung sowie von Bewegungsangeboten an der Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und organisiertem Sport. • Einrichtung eines Ausbildungsfonds für das Anerkennungsjahr von Sozialpädagog*innen im Arbeitsfeld Jugendarbeit. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert die Angebote der offenen Jugendarbeit ausschließlich im Kontext des Rahmenkonzeptes für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen und somit die gesamtstädtische Angebotslandschaft. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden vollumfänglich in diese Förderkulisse eingebracht. Einzelanträge aus den Stadtteilen können somit nicht bewilligt werden.	27.03.2020	Ablehnung	Kenntnisnahme
SI	142.	Findorff	30.09.2019	Bereitstellung der Mittel für die erforderlichen Einsatzkapazitäten für eine wirkungsvolle Überwachung des ruhenden Verkehrs in Findorff	In den Haushaltsjahren 2020/2021 wird angestrebt, die Verkehrsüberwachung (Ordnungsamt Bremen) personell um bis zu 30 Vollzeiteinheiten aufzustocken. Die Aufstockung soll durch zusätzliche Einnahmen aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs refinanziert werden.	26.03.2020	Die Deputation für Inneres stimmt den Vorschlägen des Ressorts zu den Anträgen nach § 32 Abs. 1 OBG zur Haushaltsaufstellung 2020 / 2021 zu.	Kenntnisnahme
SKB	143.	Findorff	30.09.2019	Bereitstellung von Mitteln für die erforderlichen Investitionen im Bereich der Schulen und den Ausbau der Kindertagesbetreuung	Die Maßnahmen sind z. T. in der Schulstandortplanung, in der Investitionsplanung der Kindertagesbetreuung bzw. KlnvFG bereits verortet und werden im Rahmen der vorhandenen Mittel finanziert.	27.03.2020	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt die Stellungnahme des Fachressorts zur Kenntnis und stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren zu.	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SK	144.	Huchting	30.09.2019	Erhöhung der Globalmittel um 10 %; Einstellung eines eigenen Titels für den Huchtinger Jugendbeirat (Finanzmittel iHv 10.000,00 EUR jährlich zur Finanzierung eigener Projekte); Ausweisung der Betreuung und pädagogischen Begleitung des Jugendbeirates im Doppelhaushalt 2020/2021 und im Stellenplan 2020/2021 der Stadtgemeinde Bremen	Die Globalmittel werden um 40.000,00 EUR erhöht. In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 können erstmals eigene Budgets für die Jugendbeiräte in einer Höhe von insgesamt jeweils 40.000,00 EUR eingerichtet werden. Die von den Beiräten und Ortsämtern gewünschte Begleitung der Jugendbeiräte durch eine pädagogische Fachkraft kann nach den Ergebnissen der Haushaltsklausur des Senats ebenfalls durch zusätzliche Vollzeitstelle in 2020 realisiert werden. Darüberhinaus kann die Beschäftigung von insgesamt 5 FSJ-Kräften (freiwilliges politisches Jahr) finanziell abgesichert und somit verstetigt werden.	10.03.2020	Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) nimmt die Haushaltsanträge der Beiräte zur Kenntnis und stimmt den fachlichen Empfehlungen der Senatskanzlei zu.	Kenntnisnahme
Alle	145.	Huchting	30.09.2019	Ausweisung der gesetzlich verankerten Stadtteilbudgets für Maßnahmen der Beiräte gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2-10 BeirOG	Zunächst wird eine Evaluation des Stadtteilbudgets Verkehr durchgeführt (SF, SK); eine Entscheidung über die Einrichtung weiterer Stadtteilbudgets erfolgt dann Ende 2020. <u>SWAE</u> : Für die City- und Stadtteilinitiativen wurden 1.375 T€ in 2020 und 1.398 T€ in 2021 im Haushalt veranschlagt. Die konkreten Maßnahmen werden auf Antrag gefördert. <u>SfK</u> : Die Mehrbedarfsanmeldung enthält Mittel für die Projektförderung inkl. Mittel für stadtteilbezogene Maßnahmen. SfK prüft im Zuge der Haushaltsaufstellung, ob hiervon ein Betrag von 50 T€ für Stadtteilbudgets zur Verfügung gestellt werden kann. <u>SJIS</u> : Zunächst wird eine Evaluation des Stadtteilbudgets Verkehr durchgeführt (SF, SK); eine Entscheidung über die Einrichtung weiterer Stadtteilbudgets erfolgt dann Ende 2020. SJIS: Zur Einführung von Stadtteilbudgets hat sich der Senat in Umsetzung des Urteiles des Verwaltungsgerichts Bremens vom 09.12.2015 (1 K 2236/15) dazu entschieden, im Bereich der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) auszuweisen. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat darüber hinaus geprüft, in welchen Bereichen ihrer Zuständigkeit Stadtteilbudgets ausgewiesen werden können. Dabei galt es vor allem Bereiche zu identifizieren, in denen die Beiräte ein entsprechendes Entscheidungsrecht haben und es keine übergeordneten Gremien wie bspw. den Jugendhilfeausschuss mit eigenen Entscheidungsrechten gibt, die der Ausweisung eines Stadtteilbudgets entgegenstehen. Nach dieser Auswertung konnten keine Bereiche identifiziert werden, in denen ein	5.03.2020; 27.03.202	Zustimmung; SJIS: Ablehnung	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SKUMS	146.	Huchting	30.09.2019	Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die Verbesserung der Verkehrssituation am Wardamm	Auf dem Wardamm wird der Verlauf einer Radpremiumroute geprüft, was mit baulichen Veränderungen einhergeht. Vor einer Entscheidung über eine Radpremiumroute sollte von baulichen Maßnahmen abgesehen werden.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme
SKUMS	147.	Huchting	30.09.2019	Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die Verbesserung der Verkehrssituation in der Huchtinger Heerstraße	Eine Neuordnung des Straßenraums ist sinnvoll, kann jedoch mangels Personalkapazitäten derzeit nicht erfolgen. Die Situation ist verkehrssicher.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme
SKUMS	148.	Huchting	30.09.2019	Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die Sanierung des stadtauswärtigen Geh- bzw. Radwegs in der Huchtinger Heerstraße	Sanierungsbedürftig, aber noch verkehrssicher. Problematisch durch angrenzenden Baumbestand mit großen weit oberliegenden Wurzeln. Optimaler Zustand wäre wegen Lage und Wurzeln nur mit großem planerischem und finanziellen Aufwand möglich.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme
Alle	149.	Östliche Vorstadt	01.10.2019	Ausweisung der gesetzlich verankerten Stadtteilbudgets für Maßnahmen der Beiräte gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2-10 BeirOG	Zunächst wird eine Evaluation des Stadtteilbudgets Verkehr durchgeführt (SF, SK); eine Entscheidung über die Einrichtung weiterer Stadtteilbudgets erfolgt dann Ende 2020. <u>SWAE</u> : 2021 im Haushalt veranschlagt. Die konkreten Maßnahmen werden auf Antrag gefördert. <u>SfK</u> : Die Mehrbedarfsanmeldung enthält Mittel für die Projektförderung inkl. Mittel für stadtteilbezogene Maßnahmen. SfK prüft im Zuge der Haushaltsaufstellung, ob hiervon ein Betrag von 50 T€ für Stadtteilbudgets zur Verfügung gestellt werden kann. <u>SJIS</u> : Zunächst wird eine Evaluation des Stadtteilbudgets Verkehr durchgeführt (SF, SK); eine Entscheidung über die Einrichtung weiterer Stadtteilbudgets erfolgt dann Ende 2020. SJIS: Zur Einführung von Stadtteilbudgets hat sich der Senat in Umsetzung des Urteiles des Verwaltungsgerichts Bremens vom 09.12.2015 (1 K 2236/15) dazu entschieden, im Bereich der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) auszuweisen. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat darüber hinaus geprüft, in welchen Bereichen ihrer Zuständigkeit Stadtteilbudgets ausgewiesen werden können. Dabei galt es vor allem Bereiche zu identifizieren, in denen die Beiräte ein entsprechendes Entscheidungsrecht haben und es keine übergeordneten Gremien wie bspw. den Jugendhilfeausschuss mit eigenen Entscheidungsrechten gibt, die der Ausweisung eines Stadtteilbudgets entgegenstehen. Nach dieser Auswertung konnten keine Bereiche identifiziert werden, in denen ein entsprechendes Stadtteilbudget im Rahmen der Eckwerte möglich war. Im Senat ist vereinbart worden, dass die Erkenntnisse des im	5.03.2020; 27.03.202	Zustimmung; SJIS: Ablehnung	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SK	150.	Östliche Vorstadt	01.10.2019	Erhöhung der Globalmittel um 10 %	Die Globalmittel werden um 40.000,00 € erhöht.	10.03.2020	Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) nimmt die Haushaltsanträge der Beiräte zur Kenntnis und stimmt den fachlichen Empfehlungen der Senatskanzlei zu.	Kenntnisnahme
SWAH, SKUMS	151.	Woltmershausen	29.04.2019	Einstellung von Mitteln für einen Fähranleger auf der Höhe Duntzestraße	SWAE: In Abstimmung mit SKUMS: Zuständigkeit liegt dort, Info an Beirat ist erfolgt. SKUMS: Federführung SWH.	25.03.2020	Zustimmung	Kenntnisnahme
SKUMS	152.	Strom	16.10.2019	Bereitstellung von ausreichenden Haushaltsmitteln für die Beseitigung der Schäden an der Stromer Landstraße	Für größere Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten sind keine Haushaltsmittel vorhanden. Auftretende Schäden werden weiterhin beseitigt und die Verkehrssicherungspflicht eingehalten.	25.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme
SKUMS, SJIS	153.	Huchting	21.10.2019	Veranschlagung von Haushaltsmitteln für den Ersatzneubau des Spielschiffes im Grünzentrum Huchting	Spielschiff ist abgängig, Reparatur nicht mehr möglich. Investive Mittel in Grünflächen werden für Wegesanierung wg. Verkehrssicherungspflicht benötigt und stehen nicht in dem für einen Ersatzneubau zur Verfügung. SJIS: Die Grünfläche Huchting und das darauf liegende Spielschiff liegen in der Zuständigkeit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau. Diese hat in der Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 10.12.2019 umfassend zum Zustand des Spielschiffes und den Planungsperspektiven Stellung genommen. Eine ressortübergreifende Zusammenarbeit bezüglich des Ersatzneubaus des Spielschiffes zwischen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wurde eingeleitet. Die Notwendigkeit für den Ersatzneubau des Spielschiffes wird von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport gesehen. Nach Beschluss über die Haushalte kann entsprechend geplant und eine Aussage getroffen werden, wann ein Ersatzneubau möglich sein wird.	26.03.2020; 27.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme; SJIS: Ablehnung	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJIS	154.	Huchting	21.10.2019	Aufstockung der OJA-Mittel ab 2020 zum Ausgleich der Differenz von 97.012,66 EURO; Fortführung des Integrationsbudgets über den 31.12.2019 hinaus; Bewilligung der aufgestockten Beträge im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat für die Förderung der stadtteilbezogenen offenen Jugendarbeit (OJA) Mehrbedarfe im Doppelhaushalt 2020 / 2021 angemeldet. Bei der Planung zur Verwendung von Schwerpunktmitteln wird die Förderung von Angeboten der offenen Jugendarbeit besonders berücksichtigt. Folgende Maßnahmen wurden priorisiert: • Lineare Anhebung der OJA-Stadtteilbudgets im zweiten Halbjahr 2020 um 10% und weitere 3,5% im Haushaltsjahr 2021. • Förderung von Angeboten überregionaler Bedeutung sowie von Bewegungsangeboten an der Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und organisiertem Sport. • Einrichtung eines Ausbildungsfonds für das Anerkennungsjahr von Sozialpädagog*innen im Arbeitsfeld Jugendarbeit. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert die Angebote der offenen Jugendarbeit ausschließlich im Kontext des Rahmenkonzeptes für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen und somit die gesamtstädtische Angebotslandschaft. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden vollumfänglich in diese Förderkategorie eingebracht. Einzelanträge aus den Stadtteilen können somit nicht bewilligt werden. Eine Erhöhung der OJA-Stadtteilbudgets ist vor Beschluss des Haushaltes 2020/21 nicht möglich, da diese im Eckwertbeschluss des Senats nicht abgebildet ist. Die Gewährung von Zuwendungen in OJA für 2020 dürfen in der sogenannten haushaltslosen Zeit das OJA-Stadtteilbudget 2019 nicht überschreiten. Für Huchting stehen bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes somit Mittel in Höhe von 717.384 € (inkl. Mieten) für 2020 zur Verfügung. Innerhalb	27.03.2020	Ablehnung des Antrags soweit er nicht das Integrationsbudget betrifft	Kenntnisnahme
SKB	155.	Blumenthal	21.10.2019	Bereitstellung von Mitteln für die Oberschule an der Lehmhorster Straße, damit die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5,6 und 7 ein ganztägiges Bildungsangebot wahrnehmen können.	Im Haushalt 2020/21 stehen keine zusätzlichen Mittel im Sek I-Bereich zur Verfügung. Die Klassen 5, 6 und 7 gehören bereits zum Ganztag.	27.03.2020	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt das Votum des Fachressorts zur Kenntnis und stimmt Vorschlag zu	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
alle	156.	Horn-Lehe	24.10.2019	Ausweisung der gesetzlich verankerten Stadtteilbudgets für Maßnahmen der Beiräte gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2-10 BeirOG	Zunächst wird eine Evaluation des Stadtteilbudgets Verkehr durchgeführt (SF, SK); eine Entscheidung über die Einrichtung weiterer Stadtteilbudgets erfolgt dann Ende 2020. <u>SWAE</u> : 2021 im Haushalt veranschlagt. Die konkreten Maßnahmen werden auf Antrag gefördert. <u>SfK</u> : Die Mehrbedarfsanmeldung enthält Mittel für die Projektförderung inkl. Mittel für stadtteilbezogene Maßnahmen. SfK prüft im Zuge der Haushaltsaufstellung, ob hiervon ein Betrag von 50 T€ für Stadtteilbudgets zur Verfügung gestellt werden kann.	10.03.2020	Die Deputation für Kultur beschließt bezüglich der Anträge der Beiräte entsprechend der Anlage.	Kenntnisnahme
alle	157.	Vegesack	21.10.2019	Ausweisung der gesetzlich verankerten Stadtteilbudgets für Maßnahmen der Beiräte gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2-10 BeirOG	Zunächst wird eine Evaluation des Stadtteilbudgets Verkehr durchgeführt (SF, SK); eine Entscheidung über die Einrichtung weiterer Stadtteilbudgets erfolgt dann Ende 2020. <u>SWAE</u> : 2021 im Haushalt veranschlagt. Die konkreten Maßnahmen werden auf Antrag gefördert. <u>SfK</u> : Die Mehrbedarfsanmeldung enthält Mittel für die Projektförderung inkl. Mittel für stadtteilbezogene Maßnahmen. SfK prüft im Zuge der Haushaltsaufstellung, ob hiervon ein Betrag von 50 T€ für Stadtteilbudgets zur Verfügung gestellt werden kann.	10.03.2020	Die Deputation für Kultur beschließt bezüglich der Anträge der Beiräte entsprechend der Anlage.	Kenntnisnahme
SK	158.	Vegesack	21.10.2019	Erhöhung der Globalmittel um 10%; eigenes Budget für Jugendbeiräte	Die Globalmittel werden um 40.000,00 € erhöht. Jugendbeiräte erhalten ein eigenes Budget in Höhe von 40.000,00 €.	10.03.2020	Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) nimmt die Haushaltsanträge der Beiräte zur Kenntnis und stimmt den fachlichen Empfehlungen der Senatskanzlei zu.	Kenntnisnahme
SKUMS	159.	Schwachhausen	23.02.2017	Einstellung der erforderlichen Finanzmittel zur Sanierung des öffentlichen Straßenraums im Bereich Carl-Schurz-Straße zwischen Wachmannstraße und Georg-Gröning-Straße	Sanierungsbedürftig, aber noch verkehrssicher. Aufgrund Prioritätensetzung/unzureichender Mittel nicht darstellbar.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
Alle	160.	Neustadt	21.11.2019	Ausweisung der gesetzlich verankerten Stadtteilbudgets für Maßnahmen der Beiräte gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2-10 BeirOG	Zunächst wird eine Evaluation des Stadtteilbudgets Verkehr durchgeführt (SF, SK); eine Entscheidung über die Einrichtung weiterer Stadtteilbudgets erfolgt dann Ende 2020. <u>SWAE</u> : 2021 im Haushalt veranschlagt. Die konkreten Maßnahmen werden auf Antrag gefördert. <u>SfK</u> : Die Mehrbedarfsanmeldung enthält Mittel für die Projektförderung inkl. Mittel für stadtteilbezogene Maßnahmen. SfK prüft im Zuge der Haushaltsaufstellung, ob hiervon ein Betrag von 50 T€ für Stadtteilbudgets zur Verfügung gestellt werden kann. <u>SJIS</u> : Zur Einführung von Stadtteilbudgets hat sich der Senat in Umsetzung des Urteiles des Verwaltungsgerichts Bremens vom 09.12.2015 (1 K 2236/15) dazu entschieden, im Bereich der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) auszuweisen. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat darüber hinaus geprüft, in welchen Bereichen ihrer Zuständigkeit Stadtteilbudgets ausgewiesen werden können. Dabei galt es vor allem Bereiche zu identifizieren, in denen die Beiräte ein entsprechendes Entscheidungsrecht haben und es keine übergeordneten Gremien wie bspw. den Jugendhilfeausschuss mit eigenen Entscheidungsrechten gibt, die der Ausweisung eines Stadtteilbudgets entgegenstehen. Nach dieser Auswertung konnten keine Bereiche identifiziert werden, in denen ein entsprechendes Stadtteilbudget im Rahmen der Eckwerte möglich war. Im Senat ist vereinbart worden, dass die Erkenntnisse des im Bereich von SKUMS eingeführten Stadtteilbudgets weiter ausgewertet werden, um die Erfahrungen bei zukünftigen Haushaltsaufstellungen zu berücksichtigen.	10.03.2020; 27.03.2020	Die Deputation für Kultur beschließt bezüglich der Anträge der Beiräte entsprechend der Anlage. SJIS: Ablehnung.	Kenntnisnahme
SK	161.	Neustadt	21.11.2019	Erhöhung der Globalmittel um mindestens 10 % für Jugendbeteiligungsprojekte	Die Globalmittel werden um 40.000,00 € erhöht. Jugendbeiräte erhalten ein eigenes Budget in Höhe von 40.000,00 €.	10.03.2020	Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) nimmt die Haushaltsanträge der Beiräte zur Kenntnis und stimmt den fachlichen Empfehlungen der Senatskanzlei zu.	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SK	162.	Woltmershausen	25.11.2019	Erhöhung der Globalmittel um 10 %; Ausweisung eines eigenen Titels für Jugendbeteiligung mit Finanzmitteln in Höhe von 10.000,00 EUR jährlich für eigene Projekte des Jugendbeirates Woltmershausen	Die Globalmittel werden um 40.000,00 € erhöht. Jugendbeiräte erhalten ein eigenes Budget in Höhe von 40.000,00 €.	10.03.2020	Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) nimmt die Haushaltsanträge der Beiräte zur Kenntnis und stimmt den fachlichen Empfehlungen der Senatskanzlei zu.	Kenntnisnahme
SKB	163.	Burglesum	28.11.2019	Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel für den Support-Ausbau der Digitalisierung an Schulen auch für Schulen in freier Trägerschaft	Alle Schulträger erhalten Mittel aus dem Digitalpakt. Gemäß der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund ist der Support durch den jeweiligen Schulträger zu gewährleisten.	27.03.2020	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt das Votum des Fachressorts zur Kenntnis und stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren zu.	Kenntnisnahme
SKB	164.	Horn-Lehe	12.11.2019	Bereitstellung von Mitteln für die flächendeckende und kontinuierliche Versorgung der Kitas, Grundschulen, Oberschulen und Gymnasien in Horn-Lehe mit frischen und überwiegend vegetarischen Essen sowie Biomilch, um den Aktionsplan 2025 – Gesunde Ernährung in der Gemeinschaftsverpflegung der Stadtgemeinde Bremen zu gewährleisten. Der Aktionsplan 2025 sieht vor, dass Schulen und Kitas in der unmittelbaren Einflussosphäre der Stadtgemeinde Bremen bis zum 31. Dezember 2022 einen Bioanteil von 100% haben müssen. Für die daraus entstehenden Mehrkosten und dauerhafte Qualitätssicherung fordert der zuständige Fachausschuss den Haushaltsgesetzgeber auf, die daraus resultierenden Mehrkosten im Haushalt bereitzustellen.	<u>SKB</u> : Keine Zuständigkeit.			Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SJIS	165.	Obervieland	10.12.2019	Bedarfsdeckende Stadtteilbudgeterhöhung in 2020, danach jährlich, kontinuierlich mind. 3,5 %; Einrichtung eines stadtteilübergreifenden Budgets, Miet- und Betriebskostenübernahme für Einrichtungen der offenen Jugendarbeit außerhalb des Stadtteilbudgets, Ausbau des VAJA Streetwork-Teams Süd über städtische Fördergelder außerhalb von OJA finanzieren	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat für die Förderung der stadtteilbezogenen offenen Jugendarbeit (OJA) Mehrbedarfe im Doppelhaushalt 2020 / 2021 angemeldet. Bei der Planung zur Verwendung von Schwerpunktmitteln wird die Förderung von Angeboten der offenen Jugendarbeit besonders berücksichtigt. Folgende Maßnahmen wurden priorisiert: • Lineare Anhebung der OJA-Stadtteilbudgets im zweiten Halbjahr 2020 um 10% und weitere 3,5% im Haushaltsjahr 2021. • Förderung von Angeboten überregionaler Bedeutung sowie von Bewegungsangeboten an der Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und organisiertem Sport. • Einrichtung eines Ausbildungsfonds für das Anerkennungsjahr von Sozialpädagog*innen im Arbeitsfeld Jugendarbeit. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert die Angebote der offenen Jugendarbeit ausschließlich im Kontext des Rahmenkonzeptes für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen und somit die gesamtstädtische Angebotslandschaft. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden vollumfänglich in diese Förderkulisse eingebracht. Einzelanträge aus den Stadtteilen können somit nicht bewilligt werden.	27.03.2020	Ablehnung	Kenntnisnahme
SKB	166.	Woltmershausen	10.12.2019	Bereitstellung von Planungsmitteln für die Oberschule Roter Sand zum Ausbau auf Fünffügigkeit und W + E Standort (100 TEUR Planungsmittel Vergabeverfahren, 300 TEUR ES-Bau)	Diese Maßnahme ist in der aktuellen Schulstandortplanung vorgesehen. Planungsmittel für die Schulstandortplanung sind veranschlagt.	27.03.2020	Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt das Votum des Fachressorts zur Kenntnis und stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren zu.	Kenntnisnahme
SKUMS	167.	Blumenthal	16.11.2019	Neugestaltung der Bahrsplate	Bahrsplate inkl. Rönnebecker Hafen sanierungsbedürftig, aber noch verkehrssicher. Für die Neugestaltung aktuelle keine investiven Mittel vorhanden. Projekt bleibt bei SKUMS auf der Agenda, Finanzierung kann derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme
SKUMS	168.	Blumenthal	27.01.2020	Klimanotstand / „Klimaschutz in Blumenthal – ein Quartier im (Klima-)Wandel	Handlungsfeld Klimaschutz als mögliche Finanzierung zur Fortführung des Projekts.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antragsdatum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Stellungnahme des Fachressorts (aktualisierter Sachstand in roter Schrift)	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SKUMS	169.	Vahr	16.05.2019	Verbindung für Fahrradfahrer*innen und zu Fuß Gehende zum Rhododendronpark verbessern	Wegeverbindung in schlechtem und sanierungsbedürftigen Zustand. Stand bereits 2017 und 2018 auf Prüfliste von Sanierung von Radwegen in Grünanlagen und wurde mangels finanzieller Ressourcen zurückgestellt. Projekt bleibt bei SKUMS auf der Agenda. Finanzierung kann derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme
SKUMS	170.	Vegesack	27.11.2019	Grünpflege in Vegesack sicherstellen	Sanierungsstau in allen Grünanlagen. Grünanlagen in Vegesack befinden sich noch in verkehrssicherem Zustand, ganzjährige Pflege wird gewährleistet. Eine Erhöhung der Haushaltsmittel um 25% kann im Eckwert nicht abgebildet werden.	26.03.2020	Zustimmung zur Stellungnahme	Kenntnisnahme

Ergebnisse (in Mio. €)	IST				HH-Entwurf		Plan	
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
10 Steuern / LFA / BEZ	3.030	3.031	3.277	3.382	3.503	3.641	3.768	3.882
11 Sanierungshilfen					400	400	400	400
12 Sozialleistungen	192	275	227	263	247	254	258	262
13 Sonstige Einnahmen	524	598	556	621	714	631	547	548
- Bundesmittel aufgrund der Corona-Pandemie					50			
Bereinigte Einnahmen	3.747	3.905	4.061	4.267	4.864	4.926	4.973	5.093
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+7,9	+4,2	+4,0	+5,1	+14,0	+1,3	+1,0	+2,4
20 Personalausgaben	627	656	685	727	755	773	807	838
21 Sozialleistungen	547	545	545	546	573	582	591	602
22 Konsumtive Ausgaben	2.027	2.023	2.126	2.236	2.408	2.492	2.487	2.509
23 Investitionsausgaben	268	358	367	329	395	405	430	488
24 Zinsausgaben	316	345	353	398	624	611	575	550
25 Bundesmittel aufgrund der Corona-Pandemie					50			
27 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)					900			
28 Handlungsfelder					37	50	40	40
29 Globale Ausgaben					-43	-27	2	2
Bereinigte Ausgaben	3.786	3.927	4.077	4.235	5.700	4.886	4.933	5.029
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+3,9	+3,7	+3,8	+3,9	+34,6	-14,3	+1,0	+2,0
Finanzierungssaldo	-39	-22	-16	31	-836	40	41	64
30 Konsolidierungshilfen (netto)	119	119	119	119	40			
40 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	-76	-204	-99	-79	-31	20	12	6
- Stabilitätsrücklage (inkl. ex-ante Konjunkturber.)					-7	9	12	9
- Sonstige Rücklagen					-24	10	0	-3
Netto-Kredittilgung	5	-106	4	71	-827	59	53	70
50 Strukturelle Bereinigungen	-128	-21	-34	-20	17	31	27	20
- Finanzielle Transaktionen	14	21	19	14	23	24	23	22
- Steuerbereinigungen	-151	-50	-61	-40	-6	7	4	-2
- BKF	10	8	8	6				
Struktureller Abschluss	-167	-43	-50	11	-810	90	80	90
zulässiges Defizit	-199	-149	-99	-50	0	0	0	0
Sicherheitsabstand (Schuldenbremse)	32	106	50	61	-810	90	80	90
Nettoausgaben aufgrund der Corona-Pandemie					900			
Sicherheitsabstand inkl. Ausnahmetatbestand					90			

Sanierungshilfenvereinbarung:

Struktureller Abschluss	-810	90	80	90
Tilgungsverpflichtung SanierungshilfenVV	80	80	80	80
Sicherheitsabstand (Sanierungshilfenvereinbarung)	-890	10	0	10
Nettoausgaben aufgrund der Corona-Pandemie	900			
Sicherheitsabstand inkl. Ausnahmetatbestand	10			

Ergebnisse (in Mio. €)	IST				HH-Entwurf		Plan	
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
10 Steuereinnahmen	880	906	967	935	990	1.022	1.041	1.074
11 Schlüsselzuweisungen	375	380	415	433	581	604	626	645
12 Sozialleistungen	417	472	456	454	467	474	482	490
13 Sonstige Einnahmen	945	921	1.027	1.104	1.032	1.045	1.008	1.011
Bereinigte Einnahmen	2.618	2.679	2.866	2.926	3.070	3.145	3.157	3.220
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+11,2	+2,3	+7,0	+2,1	+4,9	+2,4	+0,4	+2,0
20 Personalausgaben	677	707	732	779	851	867	875	879
21 Sozialleistungen	903	913	911	935	953	972	988	1.005
22 Sonst. konsumtive Ausgaben	748	795	849	893	1.004	969	988	1.010
23 Investitionsausgaben	238	274	355	328	352	363	352	363
24 Zinsausgaben	228	215	205	175	0	0	0	0
25 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)					300			
26 Handlungsfelder					13	13	15	15
27 Globale Ausgaben					-27	-20	3	3
Bereinigte Ausgaben	2.793	2.904	3.051	3.110	3.446	3.164	3.221	3.275
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+4,6	+4,0	+5,1	+1,9	+10,8	-8,2	+1,8	+1,7
Finanzierungssaldo	-175	-225	-185	-185	-376	-19	-64	-55
30 Konsolidierungshilfen (netto)	150	150	150	150	50			
40 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	-55	-176	-51	14	7	30	7	5
- Stabilitätsrücklage (inkl. ex-ante Konjunkturber.)					-4	5	7	5
- Sonstige Rücklagen					11	24	0	0
Netto-Kreditting	-80	-252	-87	-21	-318	11	-57	-50
50 Strukturelle Bereinigungen	-51	-26	91	165	19	-11	-13	-10
- Finanzielle Transaktionen	2	6	93	70	-5	-5	-8	-8
- Steuerbereinigungen	-96	-74	-43	46	23	-6	-5	-2
- BKF	43	41	41	48				
Struktureller Abschluss	-226	-252	-94	-20	-300	0	-70	-60
zulässiges Defizit	-250	-187	-125	-62	0	0	0	0
Sicherheitsabstand (Schuldenbremse)	24	-64	30	42	-300	0	-70	-60
Saldo Flüchtlingsmehrkosten		83						
Nettoausgaben aufgrund der Corona-Pandemie					300			
Sicherheitsabstand inkl. Ausnahmetatbestand		18			0			

ANLAGE 4

Haushalt des Landes

Abzug: 21.04.2020

Ausgaben investiv (ohne Verrechnungen/Erstattungen)

Produktplan	2019	2020	2021	2022	2023
	in T. €				
01 Bürgerschaft	475	696	956	959	962
02 Rechnungshof	10	15	10	10	10
03 Senat, Senatskanzlei	260	263	263	263	263
04 Europa	0	17	17	17	18
05 Bundesangelegenheiten	78	1.765	58	59	60
06 Datenschutz	13	27	35	35	36
07 Inneres	3.170	3.641	3.111	3.250	4.095
08 Gleichberechtigung d. Frau	4	4	4	4	4
11 Justiz	1.187	1.167	1.139	1.081	1.102
21 Kinder u. Bildung	206	2.289	2.289	2.242	2.245
22 Kultur	60	168	70	118	120
24 Hochschulen u. Forschung	77.305	92.881	99.362	102.924	105.370
31 Arbeit	50	0	0	0	0
41 Jugend u. Soziales	3.892	3.742	3.327	4.848	4.943
51 Gesundheit	26.389	27.657	40.147	33.613	28.617
68 Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Wohnungsb.	56.258	54.601	46.681	48.575	46.172
71 Wirtschaft	49.896	43.541	54.043	37.935	41.962
81 Häfen	41.744	18.192	19.438	28.834	21.241
91 Finanzen/Personal	560	894	794	721	731
92 Allgemeine Finanzen	500	360	360	360	360
93 Zentrale Finanzen (globale Veranschlagung ab 2022f.)	969	10.000	10.000	29.963	93.139
96 IT-Budget d. FHB	4.501	6.298	5.054	5.324	5.336
97 Immobilienwirtschaft u. -management	5.935	13.889	20.361	21.575	22.575
Gesamt	273.463	282.106	307.517	322.711	379.360

Haushalt der Stadtgemeinde

Abzug: 21.04.2020

Ausgaben investiv (ohne Verrechnungen/Erstattungen)

Produktplan	2019	2020	2021	2022	2023
	in T. €				
03 Senat, Senatskanzlei	1.254	1.334	1.334	1.359	1.384
07 Inneres	6.101	9.451	12.223	10.950	6.474
12 Sport	3.042	16.149	13.524	13.860	4.337
21 Kinder u. Bildung	42.913	70.985	48.901	49.606	46.810
22 Kultur	2.381	2.484	2.933	3.305	4.613
41 Jugend u. Soziales	10.525	5.065	5.065	6.520	6.675
51 Gesundheit	10.511	10.379	10.379	11.811	12.515
68 Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Wohnungsb.	45.678	76.137	87.013	82.251	82.679
71 Wirtschaft	11.194	12.128	17.543	17.603	16.502
81 Häfen	50.228	59.678	86.360	55.636	55.637
92 Allgemeine Finanzen	54.200	0	0	0	0
93 Zentrale Finanzen (globale Veranschlagung ab 2022f.)	24.868	24.291	10.000	29.018	54.754
96 IT-Budget d. FHB	3.514	1.451	1.451	1.288	1.305
97 Immobilienwirtschaft u. -management	37.375	39.816	43.663	46.630	47.060
Gesamt	303.784	329.348	340.389	329.837	340.745

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2020

Vom XX. 2020

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag)
beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird in Einnahmen und Ausgaben auf X XXX XXX XXX Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf XXX XXX XXX Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigelegt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf X XXX festgesetzt. Der Stellenindex beträgt X,XX. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf XX und der Stellenindex auf X,XX festgesetzt. Daneben werden für

den Personalhaushalt XXX,

die Sonderhaushalte X XXX,

die Betriebe nach § 26 der
Landeshaushaltsordnung XXX,

und die Anstalten des öffentlichen Rechts XXX

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt XX Stellenvolumen als temporäre Personalmittel, XXX Stellenvolumen als temporäre flüchtlingsbezogene Personalmittel und XX Stellenvolumen als Flexibilisierungsmittel im Haushaltsjahr 2020 ausgewiesen.

§ 2

Deckungsfähigkeiten

(1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 3

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 nachzubewilligen,
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und

Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigt den Haushalts- und Finanzausschuss erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,

4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in den Fällen des Absatz 6
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428; außer in den Fällen des Absatz 6,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

(7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 984 und 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 984 und 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres bis spätestens 15. Oktober allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 5

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 6

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen des Landes für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

(4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Bei der Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Rahmen eines sogenannten Sabbatjahres können Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte des Sabbatjahres (zum Beispiel Finanzierung einer Ersatzkraft) der Anstalt für Versorgungsvorsorge zugeführt werden. Über die Zuführung und Entnahme entscheidet die zuständige senatorische Behörde. Die Höhe des Budgetentlastungseffekts muss beim Senator für Finanzen nachgewiesen werden. Die Regelung gilt für die Kernverwaltung sowie kameral buchende Sonderhaushalte.

(7) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 7

Sonderhaushalte

Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

**Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/
Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/
Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen**

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt - darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 und 4 unberührt.

(6) Der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 6 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(7) Der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge- und Gehaltsabrechnungsverfahren KIDICAP unter Berücksichtigung

datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

(8) Es wird ein unterjähriges Controlling

1. für Beteiligungen und Sondervermögen und

2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung

eingrichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.

(9) Der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen des Landes Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies

1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie

2. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten des Landes Bremen, seiner Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten,

erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung des Senators für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind sowie nach den diesen Rechnungen zu Grunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
 1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
 2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
 3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
 4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt, die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz,
 5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
 6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
 7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 4 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
 8. Betragsgrenzen für
 - a) die Zustimmungsbefähigung des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,

- c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
- d) für die Zustimmungsbedürftigkeit der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzes

festzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,

- 9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,
- 10. im Haushaltsplan enthaltene Anschläge für außerhochschulische Forschungsinstitute im Sinne von § 15 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung, das heißt zur Förderung einer sparsamen Bewirtschaftung, als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt auszuweisen.

Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 12 Absatz 2 Nummer 4 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2019 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2019 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2020.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt,

- 1. die Deckungsfähigkeiten nach § 2,
- 2. die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis,
- 3. die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 3,
- 4. die Übertragbarkeiten nach § 5 sowie
- 5. die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung

zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne

- 1. einen Beförderungsstopp,
- 2. einen Einstellungsstopp,
- 3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und

mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 10

Kreditermächtigungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von XXX XXX XXX aufzunehmen.

(2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen

1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2020 fällig werdenden Krediten,
2. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
4. zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

Die Ermächtigung nach Satz 1 gilt entsprechend für bestehende Schulden der bremischen Sondervermögen des Landes. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2020

1. die nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),
2. die nach der Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven

aufzunehmenden Kredite als eigene Schulden mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mitübernommenen Kredite wird die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), die Stadtgemeinde Bremerhaven sowie ihre Betriebe die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne von Absatz 7 Satz 1.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 und Absatz 2. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten

Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

(5) Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2020 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Absatz 4 Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Rahmenvertrag zu vereinbaren, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden.

(6) Ab dem 1. Oktober des Haushaltsjahres 2020 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigungen des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Summe der für derartige Vereinbarungen aufgewandten Beträge darf 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarungen Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(8) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 11

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 35 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.

(5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(9) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(10) Für das Personal der Gemeinden, das aus Mitteln des Landes vergütet wird oder für das Kostenerstattungen des Landes geleistet werden, sind die für das Personal des Landes geltenden personalwirtschaftlichen Regelungen anzuwenden.

(11) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 5 Satz 2 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung.

(12) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierungsanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

(13) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 6 Absatz 5 darf der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.

(14) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.

§ 12

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 13

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Projektförderung bis zu 610 000 000 Euro,
2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 2 auf eine juristische Person übertragen.

(2) Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wird ermächtigt, Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung von Wohnungen und der Instandsetzung von Wohnungen bis zu insgesamt 5 000 000 Euro zu übernehmen. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau darf die Ermächtigung nach Satz 1 an eine juristische Person übertragen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 2.

(4) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 14

Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 15

Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes gegenüber der Landeshaushaltsordnung speziellere Regelungen getroffen werden, gelten diese auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Bremen, den XX. 2020

Der Senat

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2021

Vom XX. 2020

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag)
beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird in Einnahmen und Ausgaben auf X XXX XXX XXX Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf XXX XXX XXX Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigelegt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf X XXX festgesetzt. Der Stellenindex beträgt X,XX. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf X XXX und der Stellenindex auf X,XX festgesetzt. Daneben werden für

den Personalhaushalt XXX,

die Sonderhaushalte X XXX,

die Betriebe nach § 26 der
Landeshaushaltsordnung XXX,

und die Anstalten des öffentlichen Rechts XXX

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt XX Stellenvolumen als temporäre Personalmittel, XXX Stellenvolumen als temporäre flüchtlingsbezogene Personalmittel und XX Stellenvolumen als Flexibilisierungsmittel im Haushaltsjahr 2021 ausgewiesen.

§ 2

Deckungsfähigkeiten

(1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 3

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 984 und 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 984 und 985 nachzubewilligen,
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindex Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14, Tarifverträge für den

öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,

4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in Fällen des Absatz 6
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 984 und 985.

(3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in Fällen des Absatz 6,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produkt-

bereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

(7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 984 und 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 984 und 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden

Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 5

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 984 und 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 6

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen des Landes für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

(4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbe-

züglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Bei der Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Rahmen eines sogenannten Sabbatjahres, können Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte des Sabbatjahres (zum Beispiel Finanzierung einer Ersatzkraft) der Anstalt für Versorgungsvorsorge zugeführt werden. Über die Zuführung und Entnahme entscheidet die zuständige senatorische Behörde. Die Höhe des Budgetentlastungseffekts muss beim Senator für Finanzen nachgewiesen werden. Die Regelung gilt für die Kernverwaltung sowie kameral buchende Sonderhaushalte.

(7) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 7

Sonderhaushalte

Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

§ 8

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/ Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/ Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt - darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1, 2 und 4 unberührt.

(6) Der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 6 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(7) Der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge- und Gehaltsabrechnungsverfahren KIDICAP unter Berücksichtigung

datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

(8) Es wird ein unterjähriges Controlling

1. für Beteiligungen und Sondervermögen und

2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung

eingrichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.

(9) Der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen des Landes Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies

1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie

2. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten des Landes Bremen, seiner Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten,

erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung des Senator für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind sowie nach den diesen Rechnungen zu Grunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 9

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt, die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz,
5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 4 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
8. Betragsgrenzen für
 - a) die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
 - d) für die Zustimmungsbedürftigkeit der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzesfestzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,
9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer

Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,

10. im Haushaltsplan enthaltene Anschläge für außerhochschulische Forschungsinstitute im Sinne von § 15 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung, das heißt zur Förderung einer sparsamen Bewirtschaftung, als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt auszuweisen. Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 12 Absatz 2 Nummer 4 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2020 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2019 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2021.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt,

1. die Deckungsfähigkeiten nach § 2,
2. die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis,
3. die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 3,
4. die Übertragbarkeiten nach § 5
5. sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 10

Kreditermächtigungen

- (1) In dem Haushaltsjahr 2021 nimmt das Land keine Kredite zur Deckung von Ausgaben auf. Die folgenden Absätze bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen
 1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2021 fällig werdenden Krediten,

2. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
4. zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

Die Ermächtigung nach Satz 1 gilt entsprechend für bestehende Schulden der bremischen Sondervermögen des Landes. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2021

1. die nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),
2. die nach der Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven

aufzunehmenden Kredite als eigene Schulden mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mitübernommenen Kredite wird die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), die Stadtgemeinde Bremerhaven sowie ihre Betriebe die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne von Absatz 7 Satz 1.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 und Absatz 2. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

(5) Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2021 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Absatz 4 Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am

Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Rahmenvertrag zu vereinbaren, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden.

(6) Ab dem 1. Oktober des Haushaltsjahres 2021 dürfen in Vorgriff auf die Kredtermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kredtermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Summe der für derartige Vereinbarungen aufgewandten Beträge darf 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarung Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer Maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ab dem 1. Januar 2022 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2022 fort.

(8) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kredtermächtigung anzurechnen.

§ 11

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,

3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 3 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.

(5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(9) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(10) Für das Personal der Gemeinden, das aus Mitteln des Landes vergütet wird oder für das Kostenerstattungen des Landes geleistet werden, sind die für das Personal des Landes geltenden personalwirtschaftlichen Regelungen anzuwenden.

(11) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 5 Satz 2 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten ab dem 1. Januar 2022 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2022 fort.

(12) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierungsanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

(13) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 6 Absatz 5 darf der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.

(14) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.

§ 12

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 13

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Projektförderung bis zu 610 000 000 Euro,
2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 2 auf eine juristische Person übertragen.

(2) Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wird ermächtigt, Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung von Wohnungen und der Instandsetzung von Wohnungen bis zu insgesamt 5 000 000 Euro zu übernehmen. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau darf die Ermächtigung nach Satz 1 an eine juristische Person übertragen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 2.

(4) Darüber hinaus wird der Senator für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2022 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2022 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wird ermächtigt, ab dem 1. Januar 2022 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2022 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 2 für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

(5) Eine dem Absatz 4 Satz 1 entsprechende Regelung kann auch von den Stadtgemeinden getroffen werden.

(6) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 14

Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 15

Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes gegenüber der Landeshaushaltsordnung speziellere Regelungen getroffen werden, gelten diese auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bremen, den XX. 2020

Der Senat

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2020

Vom XX. 2020

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird in Einnahme und Ausgabe auf X XXX XXX XXX Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf XXX XXX XXX Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Ortsgesetz als Anlage beigelegt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf X XXX festgesetzt. Der Stellenindex beträgt X,XX. Daneben werden für

den Personalhaushalt XXX,

die Betriebe nach § 26 der
Landeshaushaltsordnung X XXX,

die Anstalten des öffentlichen Rechts XXX,

die Stiftungen des öffentlichen Rechts XX

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt XX Stellenvolumen als temporäre Personalmittel, XXX Stellenvolumen als temporäre flüchtlingsbezogene Personalmittel im Haushaltsjahr 2020 ausgewiesen.

§ 2

Deckungsfähigkeiten

(1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.

(2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 3

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 nachzubewilligen,
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in Fällen des Absatz 6
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985 und 986.

(3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428; außer in Fällen des Absatz 6,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

(7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 985 und 986) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 985 und 986) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 5

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 6

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen der Stadtgemeinde für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

(4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Bei der Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Rahmen eines sogenannten Sabbatjahres, können Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte des Sabbatjahres (zum Beispiel Finanzierung einer Ersatzkraft) der Anstalt für Versorgungsvorsorge zugeführt werden. Über die Zuführung und Entnahme entscheidet die zuständige senatorische Behörde. Die Höhe des Budgetentlastungseffekts muss beim Senator für Finanzen nachgewiesen werden. Die Regelung gilt für die Kernverwaltung sowie kameral buchende Sonderhaushalte.

(7) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 7

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/ Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/ Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt - darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

(6) Der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde umfassenden Personalmanagements und –controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 6 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich

Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(7) Der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge- und Gehaltsabrechnungsverfahren KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

(8) Es wird ein unterjähriges Controlling

1. für Beteiligungen und Sondervermögen und
2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung

eingerrichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.

(9) Der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen der Stadtgemeinde Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies

1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie
2. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten der Stadtgemeinde Bremen, ihrer Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten

erforderlich ist. Dies gilt auch wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung des Senator für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetz zu stellen sind, sowie nach den diesen Rechnungen zu Grunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu

löschen oder zu vernichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 8

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
 1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
 2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
 3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
 4. Bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt, die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.
 5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
 6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
 7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 4 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
 8. Betragsgrenzen für
 - a) für die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,

- b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
- c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
- d) für die Zustimmungsbedürftigkeit der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzes

festzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2019 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2019 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2020.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 2, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 3, die Übertragbarkeiten nach § 5 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne

- 1. einen Beförderungsstopp,
- 2. einen Einstellungsstopp,
- 3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 9

Kreditermächtigungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von XXX XXX XXX aufzunehmen.

(2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen

1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2020 fällig werdenden Krediten,
2. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
4. zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen der Stadtgemeinde, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 und 2. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

(4) Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2020 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Absatz 3 Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Rahmenvertrag zu vereinbaren, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden.

(5) Ab dem 1. Oktober des Haushaltsjahres 2020 dürfen in Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(6) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Summe der für derartige Vereinbarungen aufgewandten Beträge darf 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarungen Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

§ 10

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 3 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,

6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.

(5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senator für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(9) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(10) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 3992/681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 9 Absatz 2 zu finanzieren sind.

(11) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

(12) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 6 Absatz 5 darf der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.

(13) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 8 Absatz 2 Nummer 8

zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.

§ 11

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 12

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Förderung von Verkehrsbetrieben bis zu 52 000 000 Euro,
2. zur Absicherung von Betriebsmitteln der Bremer Verkehrsgesellschaft mbH bis zur Höhe von 103 000 000 Euro,
3. zur Absicherung von Investitionsdarlehen der Bremer Straßenbahn AG bis zur Höhe von 65 900 000 Euro,
4. im Übrigen bis zu 170 000 000 Euro,
5. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 310 000 000 Euro;

der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 4 an eine juristische Person übertragen.

(2) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 4.

§ 13

Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bremen, den XX. 2020

Der Senat

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2021

Vom XX. 2020

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird in Einnahmen und Ausgaben auf X XXX XXX XXX Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf XXX XXX XXX Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Ortsgesetz als Anlage beigelegt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf X XXX festgesetzt. Der Stellenindex beträgt X,XX. Daneben werden für

den Personalhaushalt XXX,

die Betriebe nach § 26 der
Landeshaushaltsordnung X XXX,

die Anstalten des öffentlichen Rechts XXX,

die Stiftungen des öffentlichen Rechts XX

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt XX Stellenvolumen als temporäre Personalmittel, XXX Stellenvolumen als temporäre flüchtlingsbezogene Personalmittel im Haushaltsjahr 2021 ausgewiesen.

§ 2

Deckungsfähigkeiten

(1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,

4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.

(2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 3

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,
1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 nachzubewilligen,
 2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986,
 3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindex Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
 4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in Fällen des Absatz 6
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.

(3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428; außer in Fällen des Absatz 6,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

(7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im

Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1 a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 985 und 986) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 985 und 986) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 5

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen der Stadtgemeinde für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

(4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Bei der Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Rahmen eines sogenannten Sabbatjahres, können Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte des Sabbatjahres (zum Beispiel Finanzierung einer Ersatzkraft) der Anstalt für Versorgungsvorsorge zugeführt werden. Über die Zuführung und Entnahme entscheidet die zuständige senatorische Behörde. Die Höhe des Budgetentlastungseffekts muss beim Senator für Finanzen nachgewiesen werden. Die Regelung gilt für die Kernverwaltung sowie kameral buchende Sonderhaushalte.

(7) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 7

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/ Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/ Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt - darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

(6) Der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde umfassenden Personalmanagements und –controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 6 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich

Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(7) Der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge- und Gehaltsabrechnungsverfahren KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

(8) Es wird ein unterjähriges Controlling

1. für Beteiligungen und Sondervermögen und
2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung

eingerrichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.

(9) Der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen des Landes Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies

1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie
2. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten der Stadtgemeinde Bremen, ihrer Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten

erforderlich ist. Dies gilt auch wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung des Senator für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind sowie nach den diesen Rechnungen zu Grunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die

dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 8

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
 1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
 2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
 3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
 4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt, die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.
 5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
 6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
 7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 4 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
 8. Betragsgrenzen für

- e) die Zustimmungsbefähigung des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
- f) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
- g) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
- h) für die Zustimmungsbefähigung der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzes

festzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2020 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2020 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2021.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt,

- 1. die Deckungsfähigkeiten nach § 2,
- 2. die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis,
- 3. die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 3,
- 4. die Übertragbarkeiten nach § 5 sowie
- 5. die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne

- 1. einen Beförderungsstopp,
- 2. einen Einstellungsstopp,
- 3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

Kreditermächtigungen

- (1) In dem Haushaltsjahr 2021 nimmt die Stadtgemeinde keine Kredite zur Deckung von Ausgaben auf. Die folgenden Absätze bleiben hiervon unberührt
- (2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen
 1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2021 fällig werdenden Krediten,
 2. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
 3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
 4. zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen der Stadtgemeinde, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.
- (3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 und Absatz 2. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.
- (4) Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2021 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Absatz 3 Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Rahmenvertrag zu vereinbaren, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden.
- (5) Ab dem 1. Oktober des Haushaltsjahres 2021 dürfen in Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgabe aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.
- (6) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen

Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Summe der für derartige Vereinbarungen aufgewandten Beträge darf 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarungen Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ab dem 1. Januar 2022 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2022 fort.

§ 10

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 3 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,

6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.

(5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senator für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(9) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(10) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 3992/681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 9 Absatz 2 zu finanzieren sind.

(11) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

(12) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 6 Absatz 5 darf der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.

(13) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 8 Absatz 2 Nummer 8

zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.

§ 11

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 12

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Förderung von Verkehrsbetrieben bis zu 52 000 000 Euro,
2. zur Absicherung von Betriebsmitteln der Bremer Verkehrsgesellschaft mbH bis zur Höhe von 103 000 000 Euro,
3. zur Absicherung von Investitionsdarlehen der Bremer Straßenbahn AG bis zur Höhe von 65 900 000 Euro,
4. im Übrigen bis zu 170 000 000 Euro,
5. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 310 000 000 Euro;

der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 4 auf eine juristische Person übertragen.

(2) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 4.

(4) Darüber hinaus wird der Senator für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2022 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2022 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

§ 13

Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bremen, den XX. 2020

Der Senat